

Erörterung der erhobenen Einwendungen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Online-Konsultation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 6, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup

Start der Konsultation: 15.07.2021

Ende der Konsultation: 16.08.2021

(Ende der Frist zur Stellungnahme: 23.08.2021)

Aktenzeichen: Az.: 766.0012/19/1.6.2 (DP-37)
Az.: 766.0013/19/1.6.2 (DP-38)
Az.: 766.0017/19/1.6.2 (DP-39)

Anlass: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

Antragsteller: Prowind GmbH
Rheiner Landstraße 195a, 49078 Osnabrück

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup

Anlagenstandorte: Gemeinde Dörentrup:
DP-37 - Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 117, 124
DP-38 - Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 66, 67, 124
DP-39 - Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 58

1.	Einleitung
2.	Ziel der Online-Konsultation
3.	Genehmigungsantrag und Stand des Genehmigungsverfahrens
4.	Erörterung der Einwendungen nach Themen gegliedert
5.1	Bauplanungsrecht - Flächennutzungsplan (FNP)

	<ul style="list-style-type: none"> - „Ausweisung an anderer Stelle“ - Abstandsregel - Privilegierung - Höhe der WEA - Optisch bedrängende Wirkung/ Rücksichtnahmegebot
5.2	<p>Bauordnungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standorteignung / Turbulenzen - Brandschutz
5.3	<p>Immissionsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - BImSchG - Schallemissionen/ -immissionen - Infraschall - Schattenwurf - Lichtimmissionen
5.4	<p>Landschafts- und Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz - Landschaftsbild
5.5	<p>Sonstige Einwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freizeit und Naherholung - Carbon-Problematik - Wertverlust von Immobilien - Wirtschaftlichkeit - Nachgenehmigungen/ Radarstrahlung - Sonstiges

1. Einleitung

Gemäß § 14 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) dient der Erörterungstermin, welcher aufgrund der weiterhin geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) nicht als Präsenztermin stattfindet und gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG daher durch eine Online-Konsultation ersetzt wird, dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gemäß § 14 der 9. BImSchV soll der Erörterungstermin denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

2. Ziel der Online-Konsultation

Die Erörterung ist ein zentraler Bestandteil eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und dient dazu, rechtzeitig erhobene Einwendungen mit den EinwenderInnen sowie den AntragstellerInnen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gegenstand der Online-Konsultation sind nur solche für die Genehmigungsentscheidung relevante Einwendungen, die rechtzeitig (d. h. innerhalb der Einwendungsfrist vom 23.10.2020 bis 23.12.2020) erhoben wurden.

EinwenderInnen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können sich schriftlich (Kreis Lippe Der Landrat, Fachgebiet 702, z. Hd. Frau Hildebrand, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) oder elektronisch (c.hildebrand@kreis-lippe.de) innerhalb des Zeitraumes der Online-Konsultation vom 15.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021 zu den erörterten Einwendungen äußern. Die Teilnahme an dieser Online-Konsultation ist freiwillig. Eine Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich.

Nach Ablauf des Zeitraums der Online-Konsultation werden die erfolgten Beiträge der EinwenderInnen, ebenso wie die zeitlich vor der Online-Konsultation fristgerecht eingegangenen Einwendungen, im Entscheidungsprozess über den Antrag entsprechend berücksichtigt.

3. Genehmigungsanträge und Stand der Genehmigungsverfahren

Mit Datum vom 21.02.2019 wurde bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typ GE 5.5-158 mit einer jeweiligen Nennleistung von 5.500 kW eingereicht.

Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit den Aktenzeichen

DP-37: Az.: 766.0012/19/1.6.2

Online-Konsultation WEA DP-37 bis DP-39
Stand: 15.07.2021

DP-38: Az.: 766.0013/19/1.6.2

DP-39: Az.: 766.0017/19/1.6.2.

- Die Öffentliche Bekanntmachung in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt, auf der Internetseite des Kreises Lippe sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de fand erstmalig am 16.10.2020 statt. In dieser Fassung der Bekanntmachung wurde der Erörterungstermin für den 11.03.2020 bekanntgegeben.
Aufgrund eines Fehlers hinsichtlich des Datums des angegebenen Erörterungstermins erfolgte am 26.10.2020 eine Korrektur der Bekanntmachung an den o. g. Stellen mit der korrekten Angabe des Erörterungstermins für den 11.03.2021.
- Die Einwendungsfrist erstreckte sich auf den Zeitraum vom 23.10.2020 bis 23.12.2020. Es sind insgesamt 9 Einwendungen fristgerecht eingegangen; eine Eingabe ist nach Ablauf der Einwendungsfrist über die Bezirksregierung Detmold eingereicht worden.
- Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit Schreiben vom 29.06.2020 die vorgezogene Behördenbeteiligung eingeleitet. Die bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt.
- Mit Datum vom 04.03.2021 wurde in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt, auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal die pandemiebedingte Absage des Erörterungstermins bekanntgegeben. In dieser Fassung der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass bei einem neuen Termin die EinwenderInnen sowie die Öffentlichkeit informiert werden.
- Mit Datum vom 08.07.2021 wurde in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt, auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal die Durchführung einer Online-Konsultation bekanntgegeben. Die EinwenderInnen wurden mit separater Post informiert.

4. Erörterung der Einwendungen nach Themen gegliedert

Zur Vereinfachung der Abhandlung der Einwendungen, die sich teilweise über mehrere Themengebiete erstrecken, wurden die jeweiligen Passagen aus den Schriftstücken der EinwenderInnen zitiert und den dazugehörigen Themenblöcken zugeordnet.

Einwendungen:

5.1 Bauplanungsrecht

5.1.1 Flächennutzungsplan

- a) „Der in der Gemeinde Dörentrup seit 01.04.2017 gültige FNP sieht einen Abstand der Konzentrationszone zur Wohnbebauung von **500 m** vor.
Dabei muss die WEA vollständig, d. h. inklusive der vom Rotor überstrichenen Fläche, in der Konzentrationszone liegen. Daraus ergibt sich ein einzuhaltender Abstand des Rotorkreises zum nächstgelegenen Wohnhaus von **500 m**.

In Sibbentrup wird dieser Mindestabstand an den Wohnhäusern Sibbentruper Straße 22 und Sibbentrup 12 nicht eingehalten. Dies kann auf Wunsch jederzeit zeichnerisch (unter Anwendung einer entsprechenden GIS-Software) sowie rechnerisch (mit Hilfe der Koordinaten) nachgewiesen werden.

Die Planzeichnung des FNP ist zur Beurteilung der Abstände dabei ungeeignet, denn diese hält selbst den **500 m** Abstand an einer ganzen Reihe an Wohngebäuden nicht ein; die Unterschreitung beträgt dabei bis zu 20 m.

Auf dieses Defizit wurde die Gemeinde Dörentrup bereits während der Planung des FNP von mehreren Einwendern hingewiesen. Die Aussage der Verwaltung dazu war, dass man sich dieser Ungenauigkeit bewusst sei; es sei jedoch sehr aufwendig, den FNP-Plan formal korrekt einzumessen. Daher sollte diese Messung erst im Genehmigungsverfahren an der konkret geplanten Anlage stattfinden, dort wolle man dann „genau nachmessen“.

Offenbar ist dies hier, wie schon im Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 in Dörentrup/Stumpenhagen, entgegen der eigenen Ankündigung nicht passiert.

Im Verfahren der DP-36 versuchte die Gemeinde dies zu kaschieren, indem man sich darauf zurückzog, man habe den Abstand „von der Mitte des Gebäudes“ her gemessen.

Da sich die Gemeinde damit auf die Aussage festgelegt hat, dass zumindest von der „Mitte des Gebäudes“ der 500 m Abstand eingehalten werden muss, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Falle des Wohnhauses Sibbentrup 12 auch zur „Mitte des Hauses“ der Abstand nicht eingehalten wird. Auch dies kann selbstverständlich jederzeit gerne nachgewiesen werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich außerdem darauf hin, dass dies unabhängig von der Wahl der Kartengrundlage der Fall ist, also insbesondere auch bei der von der Gemeinde Dörentrup favorisierten, eigentlich veralteten Deutschen Grundkarte (DGK).

Ich habe die Gemeinde auf diesen Umstand, auch mit Bezug auf Sibbentrup, mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen, zuletzt per E-Mail am 01.07.2019.

Das gemeindliche Einvernehmen hätte somit hier nicht erteilt werden dürfen.“ (EW 1)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.1.1 a)

Hinsichtlich der Einwendung, dass die Abstandsmessung nicht von der Mitte eines Gebäudes vorzunehmen sein, ist zu entgegnen, dass diese Vorgehensweise bereits gerichtlich bestätigt und für wirksam erachtet worden ist.

(vgl. VG Minden - 11 K 3616/19)

Stellungnahme der Gemeinde Dörentrup zu 5.1.1 a)

Gegen die geplanten WKA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, dass kommunale Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Gemeinde Dörentrup beruft sich für die Einwendungen auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan für Windkonzentrationszonen.

Nach Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Belange liegen die geplanten Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Somit wird der geforderte Abstand zu Wohnbebauung eingehalten.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.1 a)

Die Standorte der hier beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb einer der Konzentrationszonen, welche für die Windenergie in der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Dörentrup ausgewiesen wurden.

Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht hat die Gemeinde Dörentrup das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig erteilt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die diesem Einvernehmen zugrundeliegende 9. Änderung des FNP ist grundsätzlich wirksam und im Verfahren auch durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Eine Normverwerfungs-kompetenz der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe besteht nicht.

Die aufgeführten Zweifel, z. B. an den Planzeichnungen des aktuellen Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörentrup, können nur noch inzident im Rahmen einer Klage gegen eine Genehmigung gerichtlich geklärt werden, da die Rügefrist gegenüber dem aktuellen FNP (9. Änderung) abgelaufen ist.

- b) Am 24.05.2017 ist die 9. Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig geworden. Eine Darstellung des aktuellen FNP ist auf der Internetseite der Gemeinde Dörentrup leider nicht verfügbar. Mit der Ausweisung der Fläche 9 als Windkraftvorrangfläche wurde wohl die am wenigsten geeignete Fläche im Gemeindegebiet ausgewiesen.

Hier sei genannt:

- Lage im Tal
- Lage im Heilquellenschutzgebiet
- Lage im Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft
- Schutzwürdige Böden von höchster Güte
- Höchstes Konfliktrisiko mit dem Artenschutz
- Lage in der Sichtachse der denkmalgeschützten Kirche Bega.

Dazu kommt noch die fragwürdige Verlegung einer Tiefflugzone durch den Bürgermeister (hat an Abstimmung nicht teilgenommen, da eigene Flächen im Vorranggebiet). Hier wurde eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr gegen den Willen von ca. 400 Bürgern (Unterschriftensammlung), von der unbewohnten Fläche 9 direkt über die Ortschaften Humfeld und Bega verlegt.

Die Verlegung der Flugzone ist in der Begründung zum FNP nicht im erforderlichen Umfang dargelegt und dokumentarisch verschriftlicht.

Das führt zur Rechtsunwirksamkeit des Flächennutzungsplanes.

Im Schreiben vom 26.09.2016 hat der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Heinrich Loriz, die Gemeinde Dörentrup auf diesen und auf weitere Fehler im Verfahren hingewiesen. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Dieses ist durch das Schreiben des Herrn Loriz gegeben.

Bei der Festlegung der Abstände der Vorrangflächen zur Wohnbebauung wurde von einer Anlagenhöhe von 150 m ausgegangen und so ein Mindestabstand von 500 m festgelegt (zu dieser Zeit lagen bereits Bauanträge der Stadtwerke Lemgo für 200 m Anlagen vor). Auf einen zusätzlichen Vorsorgeabstand für die Bürger wurde von der Gemeinde Dörentrup verzichtet. Mit

den jetzt beantragten Anlagen von 240 m Höhe würde sich ein rechnerischer Abstand von 800 m zur Wohnbebauung ergeben.

Aber selbst der 500 m Abstand wird nicht eingehalten. So müssten die Anlagen einen Abstand von mind. 579 m zur Wohnbebauung einhalten (500 m FNP + 79 m Radius). Dieses ist bei den Wohngebäuden Sibbentruper Str. 22 (574 m) und Sibbentrup 12 (573 m) nicht der Fall.“ (EW 3, EW 4)

„Flächennutzungsplan ungültig (Verfahrensfehler)“ (EW 3, EW 4)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.1 b)

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.1 a) verwiesen.

Die Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens und kann daher hier auch nicht überprüft werden. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 30.07.2020 Stellung genommen, die Festsetzung einer Nebenbestimmung vorgeschlagen und keine Bedenken geäußert.

5.1.2 „Verstoß gegen öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgrund Ausweisung an anderer Stelle

Das Vorhaben verstößt gegen die Darstellungen der nach wie vor geltenden Konzentrationsflächenplanung in der Fassung vor der 9. Änderung des FNP. Die 9. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 dürfte indes jedenfalls wegen Bekanntmachungsmängeln unwirksam sein. Auf die hinlänglich bekannte Rechtsprechung der OVG NRW diesbezüglich wird verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand enthält der Bekanntmachungstext der Gemeinde Dörentrup keine ausreichende Darstellung des gesamten Außenbereiches der Gemeinde und damit des Plangebiets, auf welches sich die Flächennutzungsplanänderung erstreckt.

Der FNP in der zuvor geltenden Version ist indes zumindest aufgrund der Planerhaltungsvorschriften als wirksam zu erachten. Jedenfalls ist dieser von der Genehmigungsbehörde darauf zu überprüfen, ob er seinerseits an sog. Ewigkeitsfehlern leidet. Andernfalls wären dessen Darstellungen nach wie vor maßgeblich, was aufgrund der Ausweisung der Konzentrationszone auf dem Kleeberg zur Ausschlusswirkung für den hiesigen Vorhabenstandort führen würde.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.1.2

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörentrup sowie die mit diesem festgesetzten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sind rechtswirksam.

Soweit durch die Einwender angeführt wird, dass keine ausreichende Darstellung des Außenbereichs bei der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans erfolgt sei, ist diesbezüglich zu entgegnen, dass eine ausreichende Darstellung des Außenbereichs stattgefunden hat. Der Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine solche Darstellung eindeutig und ausreichend zu entnehmen.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.2

Die Standorte der hier beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb einer der Konzentrationszonen, welche für die Windenergie in der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup ausgewiesen wurden.

Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht hat die Gemeinde Dörentrup das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig erteilt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die diesem Einvernehmen zugrundeliegende 9. Änderung des FNP ist grundsätzlich wirksam und im Verfahren auch durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Eine Normverwerfungskompetenz der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe besteht nicht.

Bzgl. einer möglichen drittschützenden Wirkung der Ausweisung von Windvorrangflächen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung wird auf Folgendes verwiesen:

„Im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren können klagebefugte, betroffene Dritte drittschützende Aspekte geltend machen, d.h. sich auf gesetzliche Normen berufen, die direkt zu ihrem Schutz gedacht sind [z.B. OVG Münster 8 B 1074/05, OVG Münster 8 A 894/17, Landmann/Rohmer Rn 114-116 zu § 5 BImSchG]. Dazu gehören die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die sich durch die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ausdrücken. Darüber hinausgehende Vorsorgeanforderungen (basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) werden im Allgemeinen nicht als drittschützend eingestuft [Landmann/Rohmer Rn 163 zu § 5 BImSchG]. Im Bereich des Baurechts entfaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme drittschützende Wirkung, das sich bei WEA insbesondere in Form der optisch bedrängenden Wirkung niederschlägt. Aspekte des Landschafts- und Artenschutzes, der Umgebungslärmrichtlinie sowie eventuelle Verstöße gegen einen Regional- oder Flächennutzungsplan gehören jedoch nicht zu den drittschützenden Aspekten und können von Nachbarn nicht gerügt werden [z.B. OVG Münster 10 B 2462/04, OVG Münster 8 A 2764/10, OVG Münster 8 A 894/17].“

Vgl. Monika Agatz in *Windenergie-Handbuch*, 17. Ausgabe, S. 75

5.1.3 Abstandsregel

„Das Gebot der Rücksichtnahme muss entsprechend der neuen Gesetzgebung im BauGB (1.000 m) oder der Abstandsregelung von NRW (1.500 m) angewandt werden.“ (EW 3, EW 4)

„Bei dem Antrag der DP37-39 ist der von der Landesregierung im Baugesetzbuch festgelegte Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern nicht eingehalten! Diese Abstandsregel führt die Landesregierung bewusst zur besseren Akzeptanz bei den Bürgern ein. Dieses gilt sowohl zu Ortschaften als auch zu signifikanter Dorfbebauung und gilt für Siedlungen ab 10 Gebäuden. Dieses ist in Sibbentrup gegeben. Daher kann für die Anlagen keine Genehmigung erteilt werden!“ (EW 7)

„Der mit dem Gesetz zur „Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ neu gefasste § 248 Abs. 3 Ziffer 3 des BauGB, der seit dem 14.08.2020 rechtskräftig ist, sieht die Festlegung von 1.000 m als höchstmöglichen Mindestabstand einer WEA zur nächstgelegenen „baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ vor. Die im FNP dargestellte Windkraftkonzentrationszone SO 9 hält diesen vorsorglichen Schutzabstand bei weitem nicht ein, bspw. besteht zu Wohnhäusern in Sibbentrup z. T. nur ein Abstand von ca. 490 bis 500 m.“ (EW 8)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.3

Bisher gab es keine Umsetzung einer Abstandsregelung durch die Landesgesetzgebung in NRW in geltendes Recht. Daher sind die angeführten Abstandsregelungen noch nicht anzuwenden.

Das Landeskabinett hat am 20.04.2021 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Dieser Entwurf befindet sich aber aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren.

Gesetzliche Vorgaben können von der Genehmigungsbehörde erst angewendet werden, wenn sie in Kraft getreten sind.

Das „Ruhend-Stellen“ eines Antrags ist auf dieser Grundlage nicht zulässig. Wenn ein Antrag genehmigungsfähig ist, ist dieser zu bescheiden (§ 20 der 9. BImSchV).

5.1.4 Privilegierung

„Recht auf privilegiertes Bauen im Außenbereich entfällt, da ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen angesichts der hohen Abschaltzeiten und der nächtlichen Leistungsreduzierung nicht gegeben ist (Abschaltung: Rotmilan = Sommer/Tag, Fledermaus = Sommer/Nacht, Schattenwurf = Winter/Tag, Leistungsreduzierung: Schall = Nacht).w“ (EW 3, EW 4)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.4

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist kein öffentlicher Belang, der bei der Prüfung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB berücksichtigt wird.

5.1.5 Höhe der WEA

„Die beantragten WEA besitzen eine Gesamthöhe von 240 m. Im FNP-Änderungsverfahren wurde als Anlagenhöhe 150 m zu Grunde gelegt. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die im FNP-Verfahren vorgenommenen Bewertungen der betroffenen Schutzgüter und die daraus abzuleitenden Abstandsregelungen ausreichend sind, da von einer erheblich geringeren Anlagenhöhe ausgegangen wurde.“ (EW 8)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.1.5

Im FNP-Verfahren erfolgt zu den konkreten Schutzansprüchen bzgl. von WEA regelmäßig eine eher überschlägige Prüfung, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Bei einer langen Verfahrensdauer kann es vorkommen, dass durch technischen Fortschritt die Weiterentwicklung von WEA zu größeren Anlagen im Vergleich zur angenommenen Referenzanlage führt. Die Einzelfallentscheidung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird mit einer Detailprüfung zu den einzelnen fachbehördlichen Belangen daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen.

5.1.6 Optische Bedrängung/ Rücksichtnahmegebot

„Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot gem. § 35 Abs. 3 BauGB

Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen würde sich im Hinblick auf die bereits seit langem vorhandene benachbarte Wohnnutzung der Einwendungsführer auch als rücksichtslos darstellen, weil mit ihr die technischen Möglichkeiten einer Windenergienutzung an Land praktisch vollständig ausgeschöpft würden, auf der anderen Seite aber das Interesse der Anwohner am Erhalt einer attraktiven und störungsarmen Wohnsituation und -umgebung unzumutbar vernachlässigt würde.

Es handelt sich um 3 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Leistung von bis zu 5.500 kW, einem max. Schalleistungspegel von 108,1 dB(A) zur Tages- und Nachtzeit, Einwirkungspegeln von mind. 46 dB(A) zur Nachtzeit, verbunden mit einem impulshaften Rotorschlag, einer Hindernisbefeuerung zur Nachtzeit, einer Tageskennzeichnung durch orangene Farbfelder auf den Rotoren und dem Maschinenhaus, einer ständigen Drehbewegung des Rotors und mit Schattenschlag, obwohl sie bis zu einer Entfernung von nur gut 570 m an die Wohnhäuser der Einwendungsführer heranrücken.

Zur Beantwortung der Frage der Rücksichtslosigkeit ist eine Interessenabwägung der beiderseitigen Belange erforderlich, anhand derer dann die Zumutbarkeit beurteilt wird. Dabei geht es nicht um einen schweren, unerträglichen Eingriff, ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Beeinträchtigungen nach der gegebenen Situation nicht mehr zumutbar sind. Insofern sind die objektiven Verhältnisse maßgeblich.

Nach der Auffassung des BVerwG kommt den Richtwerten der technischen Regelwerke im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zumutbarkeit lediglich die Bedeutung von Anhaltspunkten zu (BVerwG, B. v. 20.1.1989, 4B 116.88).

Zwar ist es schon im Immissionsschutzrecht unverständlich, warum die Frage der Schädlichkeit oder erheblichen Störung oder Belästigung einer Einwirkung die verschiedenen Immissionspfade nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, schließlich tragen sie tatsächlich kumulativ zur gesamten Störwirkung der Anlage bei. Jedenfalls aber bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen der Beachtung des Rücksichtnahmegebots muss das Vorhaben in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung aller Eigenschaften und Auswirkungen betrachtet werden und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden (BVerwG, B. v. 22.8.1999, 4 B 95.124).

Die ausschließliche und isolierte Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung stellt daher eine unzulässige Verkürzung bei der Betrachtung des Rücksichtnahmegebots dar.

Dessen ungeachtet ist allein die optische Wirkung im Hinblick auf die Zumutbarkeit schon grenzwertig. Zwar liegt die Beeinträchtigung im Hinblick auf die Bewertungskriterien des OVG NRW lediglich im mittleren Bereich. Trotz des Umstandes aber, dass die Anlagen teilweise verschattet sind oder sich nicht vollständig in der Hauptblickrichtung der Wohnhäuser befinden, entwickeln sie allein aufgrund ihrer Höhe eine **mächtige und alles überprägende Wirkung**. Dabei lässt das Gutachten wesentliche Aspekte der optisch bedrängenden Wirkung noch außer Acht, nämlich zum einen **die ständige Drehbewegung des Rotors**, die aber gerade ganz maßgeblich für das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung ist, die bei Windkraftanlagen nicht so sehr aufgrund ihrer Barrierewirkung, sondern vor allem aufgrund der aufmerksamkeitslenkenden Wirkung entsteht, die Entspannung oder Konzentration erheblich erschweren. Hierzu sind keinerlei Bewertungsüberlegung angestellt worden. Die alleinige Darstellung von Fotosimulationen kommt in diesem Zusammenhang auch einer Manipulation der Bewertung und der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, weil die maßgebliche Drehbewegung des Rotors hierbei keinerlei Berücksichtigung findet. Es ist heute technisch ohne weiteres möglich, eine Videosimulation der geplanten Anlagen anzufertigen, um einen möglichst realistischen Eindruck von der Wirkung der Anlagen und insbesondere auch des für die optische bedrängende Wirkung maßgeblichen Umstandes der Drehbewegung des Rotors zu erhalten. Für eine sachgerechte Bewertung ist daher eine entsprechende **Videosimulation erforderlich, deren Anfertigung hiermit auch gefordert und beantragt wird**.

Zum anderen ist die planungsrechtliche Situation in der Bewertung nur unzureichend berücksichtigt worden. So befindet sich der Großteil der betroffenen Wohnhäuser im LSG „Lipper und Pyrmonter Bergland“, welches wie dargestellt u. a. auch der Erholung dient. Mit der entsprechenden planerischen Festsetzung, die auch mit der tatsächlichen Schutzwürdigkeit des Gebietes korrespondiert, geht eine besondere Sensibilität und Schutzwürdigkeit des Gebietes einher, zu dem die Anlagen in einem entsprechend krassen Kontrast stehen, was bei der Zumutbarkeit mit zu berücksichtigen ist. Auch hierzu finden sich keinerlei Erwägungen in dem Gutachten, was aus diesem Grund fachlichen Maßstäben nicht genügt und sich daher nicht „auf der sicheren Seite“ befindet. Im Ergebnis wird die nur mittlere Belastung der Wohnhäuser durch die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets. Und durch die von den riesigen Rotoren ausgehende Störwirkung überkompensiert, so dass sich die optischen Wirkungen der Anlagen im Ergebnis als für die Einwender unzumutbar herausstellen.

Im Hinblick auf den Immissionspunkt B geht das Gutachten zudem unzutreffend aus, dass eine erhebliche Verschattung durch 15 Meter hohe Laubbäume zu erwarten sei. Hierbei handelt es sich indes um Kopfweiden, die regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ werden und daher dauerhaft nur eine erheblich geringere Höhe von etwa 3-5 Meter aufweisen werden, was entsprechend nachteilige Auswirkungen auf die Sichtbarkeit der Anlagen haben wird. Des Weiteren ist unbestritten, dass

jedenfalls von der Terrasse aus eine volle Sicht auf alle drei WEA unvermeidlich ist. Die durch die Gesamtheit der Anlagen entstehende optisch bedrängende Wirkung wird aber nur unter dem Gesichtspunkt der Umzingelung, nicht aber vor dem Hintergrund der Störwirkung im Hinblick auf die Erholungs- und Wohnqualität aufgrund der Drehbewegung der Rotoren untersucht. Diese stellt sich an einem Ort, der maßgeblich der Entspannung und Regeneration dient, ganz erheblich und unausweichlich dar, weshalb von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

Generell ist im Hinblick auf sämtliche die Einwendungsführer betreffenden Immissionspunkte festzustellen, dass lediglich eine Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelanlagen, nicht aber die Gesamtwirkung durch die Kumulation der drei Anlagen bewertet wird. Gerade diesem Umstand kommt aber im Hinblick auf die ständige Ablenkung und Störung der Konzentrationsfähigkeit eine entscheidende Bedeutung bei. Insofern bleibt es dabei, dass die maßgeblich von der Drehbewegung der Rotoren ausgehende Störwirkung auf Basis einer Videosimulation nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden muss.

Zu den rein optischen Auswirkungen hinzu treten die weiteren betriebsbedingten Auswirkungen und Merkmale der Anlagen die ohne Weiteres zu einer ganz erheblichen Verschlechterung der Wohnsituation und Lebensqualität der Anwohner führen würden, die bei der Bewertung des Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot mit einzustellen sind.

Es werden Störwirkungen im Hinblick auf das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit, bspw. in Form von Schlafstörungen oder Druck- und Stresssymptomen, die Lebensgewohnheiten, bspw. durch das nächtliche Schließen von Fenstern, die Meidung von Garten- und Außenwohnbereichen, das psychische Gleichgewicht, bspw. durch eine Störung der Konzentrations- und Regenerationsfähigkeit, das ästhetische Empfinden und schließlich auch im Hinblick auf den Wertverlust der Immobilie auftreten. Damit eist ein intensiver und dauerhafter Einschnitt bezeichnet, der einen wesentlichen Teil der bisherigen Wohn- und Lebensqualität der Anwohner ausmacht.

Bei der Anwendung des Rücksichtnahmegebots ist der derzeitige Status quo der Wohnsituation auch in den Blick zu nehmen. Insofern befinden sich die Wohnhäuser der Anwohner und die gesamte Umgebung des Vorhabenstandortes - wie bereits erwähnt - in einer hochattraktiven unter Schutz gestellten Erholungs- und Kulturlandschaft. Die weitere Errichtung der erheblich imitierenden industriellen WEA gigantischen und völlig maßstabslosen Ausmaßes in dieser noch verbliebenen naturnahen und idyllischen Umgebung würde sich als grober Eingriff darstellen, der auch den gesamten Charakter und die Prägung der Umgebung grundlegend ins Negative verändern würde.

Auf der anderen Seite sind zwar auch das private Renditeinteresse des Vorhabenträgers und das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien zu berücksichtigen. Die bereits erwähnte Ausschöpfung der technischen und immissionschutzrechtlichen Potentiale belegt aber, dass hier lediglich eine einseitige Maximallösung realisiert wurde, die keinerlei Rücksicht auf die bereits lange zuvor vorhandene benachbarte Wohnbebauung oder einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen erkennen lässt und sich daher im wahrsten Sinne des Wortes als rücksichtslos darstellt. Auch das Interesse der Förderung erneuerbarer Energien kann nicht verabsolutiert werden, sondern muss den Gesetzen von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit folgen. Dies beinhaltet, in Fällen, in denen sich in der Nähe von WEA Wohnnutzungen befinden, hierauf angemessen durch die bauliche Gestaltung und Dimensionierung zu reagieren. In Betracht kämen insofern eine Reduzierung der Anlagengesamthöhe, des Rotordurchmessers und der max. Schalleleistungspegel. Wie die verschiedenen Abstandsregelungen des Landesgesetzgebers im LEP NRW und nun aktuell des Bundesgesetzgebers belegen, werden WEA in Abständen von unter 1.000 m oder sogar 1.500 m mittlerweile zu Recht generell als unzumutbar angesehen. Auslöser entsprechender Regelungen war der massive Protest und die zahllosen Klagen betroffener Anwohner. Um eine zu starke Beschneidung der zur Verfügung stehenden Anlagenstandorte zu vermeiden, beziehen sich die entsprechenden Regelungen lediglich auf die Wohngebiete oder die Ansammlung von mind. 6 Wohngebäuden. Dies bedeutet aber nicht, dass die durch die Errichtung von WEA zu erleidenden Einbußen und Nachteile für solitäre Wohnlagen geringer wären. Dies mag zwar nicht zur Folge haben, dass auch Anlagen unter 1.000 Metern zu Einzelwohnanlagen generell unzulässig wären, was die beabsichtigte gesetzliche Regelung auch konterkarieren würde. Der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Rücksichtnahme erfordert es aber, auf die Belange der angrenzenden Wohnbevölkerung durch entsprechende bauliche Modifizierung und Betriebsregelungen zu reagieren. In seiner jetzigen Ausgestaltung stellt das Vorhaben hingegen eine einseitige Maximallösung dar, die sich als instinkt- und rücksichtslos erweist und für die Anwohner schlicht nicht zumutbar ist.“ (EW 3)

„Die drei geplanten WEA liegen alle in einem sehr dichten Abstand, südlich der Ortschaft Sibbentrup. Die schützenswerten Räume der untersuchten Wohngebäude sind alle Richtung Süden ausgerichtet und somit ist bei der Größe der Anlagen und dem geringen Abstand eine optisch bedrängende Wirkung unvermeidbar.

Im Gutachten wurde jedoch für alle untersuchten Gebäude keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt. Es sind immer Gebäudeteile, Bäume oder Büsche in den Sichtachsen zu den Anlagen festgestellt worden. Dieses steht im krassen Widerspruch zur Schattenwurfprognose der Firma Plangis, hier ist von **keiner relevanten Vegetation** die Rede.

Allein die Vorstellung ein Windrad von 240 m Höhe könnte von einem mickerigen Pflaumenbaum verdeckt werden ist absurd (so könnte sich auch ein Elefant hinter einer Katze verstecken).

Bei den Wohnhäusern Sibbentrup 2, 7 und 9 sind fünf Wohnzimmer, vier Wohnküchen, ein Flur, zwei Terrassen und ein Wintergarten in unmittelbarer Blickrichtung zu allen drei Anlagen ausgerichtet. Eine Blickeinschränkung durch Vegetation ist nicht vorhanden und beim Wohnhaus Nr. 7 durch die Lage zur Straße auch nicht möglich. Das Verschließen von Räumen durch Rollläden ist als Gegenmaßnahme unzumutbar, da es dem Wohnen in geschlossenen Räumen gleichkommt, wodurch Gesundheitsstörungen z. B. psychischer Natur hervorgerufen werden können. Bei einem Blickwinkel von 90 Grad aus den Wohnzimmern Nr. 7 werden 36 Grad des Horizontes durch die drei Windräder abgedeckt (40 %). Als Anlagen sind zwei Bilder beigefügt (6.1: Gebäudeansicht Sibbentrup Nr. 7 und 6.2: Blick aus dem Fenster in Richtung WEA).

Durch die Anordnung der WEA im Halbkreis südlich von Sibbentrup entsteht ein umzingelnder Eindruck für den Ort. Auch die Firma Prowind ist sich der Problematik der optisch bedrängenden Wirkung bewusst und sie versucht den Anwohnern ihre Rechte und damit auch ihre Gesundheit durch Geldzahlungen abzukaufen.“ (EW 3, EW 4)

„Durch die Mächtigkeit der Anlagen fühlen wir uns in unseren Wohngebäuden und den dazugehörigen Außenanlagen, die der Erholung dienen, bedrängt.“ (EW 6)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.1.5

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme aufgrund einer optisch bedrängenden Wirkung ist vorliegend nicht gegeben. Hierzu wird zuvorderst auf die den vorliegenden Fall betreffenden Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zur optisch bedrängenden Wirkung verwiesen. Mit dieser intensiven Prüfung des vorliegenden Einzelfalls ist ausreichend dargelegt, dass keine optische bedrängende Wirkung gegeben ist.

Darüber hinaus gilt, dass derjenige, der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen - auch mehrerer - und deren vermeintlicher optisch bedrängenden Wirkung rechnen muss und daher nur zu einem geringen Maße schutzbedürftig ist.

(vgl. *Hinsch in: Schulz, Handbuch Windenergie, 1. Aufl. 2015, Kapitel 3: Planung und Genehmigung, Rn. 145*)

Die Drehbewegungen des Rotors sind zudem Gegenstand der durch die stetige Rechtsprechung des OVG Münsters aufgestellten Abstände zur optische bedrängenden Wirkung und damit schon die Begründung der Abstände inkludiert.

(vgl. OVG Münster vom 17.06.2016 - 8 B 1015/15)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.1.5

Allgemein

Es wurden in dem Gutachten alle Gebäude in einem Abstand bis zum 3,2-fachen der WEA-Gesamthöhe einer intensiven Einzelfallprüfung unterzogen. Dies sind bis zum 3-fachen 10 Wohngebäude. Darüber hinaus wurden noch 7 Wohngebäude bis zum 3,2-fachen Abstand einer intensiven Einzelfallprüfung unterzogen, da sie im Grenzbereich liegen.

Alle anderen in den Einwendungen genannten Wohngebäude liegen außerhalb eines Radius, in welchem eine optisch bedrängende Wirkung i. d. R. auftreten kann. Die Baukörperwirkung und Rotorbewegung treten in den Hintergrund und es kann zwar von einer Sichtbarkeit der Anlagen, aber nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung gesprochen werden. Eine reine Sichtbarkeit der WEA oder von Teilen der WEA reicht nicht aus, um eine optisch bedrängende Wirkung hervorzurufen.

Einwendungen zu den Gebäuden Sibbentrup 2, Sibbentrup 7 und Sibbentrup 9

Der Abstand zu den Wohngebäuden allein bedingt keine optisch bedrängende Wirkung. In dem Gutachten wurde eine detaillierte Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Die Lage der schützenswerten Räume, die Abschattung durch Gebäude und Vegetation und die Größe der Anlagen wurden zusammen mit anderen Faktoren in die Beurteilung einbezogen.

In der Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH wird wie in den zugehörigen Richtlinien und Hinweisen gefordert, die Berechnung ohne Berücksichtigung des Bewuchses durchgeführt. Die Einschätzung in der Schattenwurfprognose auf Seite 15 gibt eine grundsätzliche Aussage zur Berücksichtigung der Gebäude in der Abschaltautomatik, hier wird eine Aussage zum Bewuchs pauschal für den gesamten Ort getroffen. Sie hat keine Relevanz für die Berechnung des Schattenwurfes. Diese Aussage ist natürlich nicht auf das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung übertragbar, in dem eine detaillierte Einzelfallbetrachtung für jedes Gebäude vorgenommen wurde. Hierbei wurde der Bewuchs in Blickrichtung zu den geplanten WEA durch Fotos gut dokumentiert, welche einen Beleg für den textlich argumentierten Einfluss der Vegetation liefern.

Der Einfluss der Vegetation wird in dem Gutachten abgestuft bewertet, hierbei wird nicht wie von den Einwendern vorgebracht eine vollständige Verdeckung postuliert.

Die optisch bedrängende Wirkung entfällt dabei nicht erst dann, wenn die Sicht vollständig gehindert ist, sondern es reicht aus, wenn die Wirkung abgemildert ist bzw. durch zumutbare Herstellung von Abschirmung abgemildert werden kann (OVG Münster, 08.07.2014, 8 B 1230/13, Rn 23).

Sichtschutzmaßnahmen werden durch die Rechtsprechung als zumutbar erachtet (z. B. OVG Münster 8 B 390/15 (27.07.2015), VGH Baden-Württemberg 5 S 2620/05 (03.04.2006), VGH München 22 ZB 15.113 (24.03.2015)). Hierbei ist der Grad der Lichtdurchlässigkeit und des abgedeckten Fensterbereiches (Plissees) selbst zu wählen. Wie schon oben beschrieben, muss die Sicht auf die Anlagen nicht vollständig verhindert werden, um eine optische Wirkung zu reduzieren. Von einer gesundheitlichen Einschränkung durch Gardienen ist nicht auszugehen.

Im Raum stehend sind Windenergieanlagen, welche in einem Winkel von 90° zu dem Gebäude stehen, nicht sichtbar. Dies einmal unbeachtet, wird bei einem Winkel von mehr als 120° Grad welcher von Windenergieanlagen bestanden ist von einer umzingelnden Wirkung gesprochen.

Es existieren keine allgemeingültigen Kriterien anhand derer eine einkreisende Wirkung definiert werden kann. Daher wird auf die Auseinandersetzung der Rechtsprechung mit dem Thema „Umzingelungswirkung“ durch Windenergieanlagen zurückgegriffen. Gemäß dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (DVBI 2012) zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Halle wurde

Online-Konsultation WEA DP-37 bis DP-39

Stand: 15.07.2021

ein Winkel von maximal 120° als Ausschlusskriterium in der Regionalplanung zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung als zulässig bestätigt (OVG Magdeburg, 16.03.2021, DVBl. 2012). In dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Winkel, der bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes eines Menschen (120°) umfasst als zumutbar angenommen. Für den gesamten Umkreis einer Siedlung sind dies hiernach also maximal 240° von 360° (vgl. UMWELTPLAN 2013).

Zu den Einwendungen des Bevollmächtigten der Einwender (EW 3)

Die optische Wirkung der geplanten Anlagen wurde in einer detaillierten Einzelfallbetrachtung mit umfangreicher Fotodokumentation bewertet. Die Drehbewegung ist ein typisches Merkmal von WEA und wird durch die detaillierte Beschreibung der sichteinschränkende Wirkung von abschattenden Objekten in der Bewertung mitberücksichtigt. Hierbei muss nicht gesondert darauf hingewiesen werden, dass sich der Rotorbereich von WEA dreht. Der Anblick von sich drehenden WEA in der Landschaft gehört inzwischen zum bewusst wahrgenommenen Landschaftsbild (insbesondere im Arbeitsalltag von Gutachtern und Fachbehörden), so dass es keiner Videosimulation bedarf, um sich diese Situation für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vorzustellen.

Die Lage der WEA in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist nicht im Rahmen des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung zu diskutieren. Eine höhere Rücksichtnahme auf Wohngebäude, welche von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben sind, kann aus der Festschreibung eines Landschaftsschutzgebietes nicht gezogen werden. Die Gebäude an sich liegen nicht im LSG und einem von einem LSG umgebende Wohnnutzung hat keinen höheren Schutzanspruch als andere Wohngebäude des Außenbereichs.

Bezogen auf den Immissionsort B ist bei den beschriebenen Bäumen nicht die typische Wuchsform von regelmäßig beschnittenen Kopfweiden zu erkennen (siehe Fotos im Gutachten). Kopfweiden werden zudem alle drei bis 10 Jahre auf den Stock gesetzt. Anhand der Höhe der Bäume kann hier, wenn überhaupt eher von einem langen Schnittintervall ausgegangen werden. Sie würden demnach nur direkt nach dem Schnitt eine geringere sichteinschränkende Wirkung haben als im Gutachten beschrieben.

Eine mögliche kumulierende Wirkung wird anders als in der Einwendung formuliert bei den hierfür relevanten Wohngebäuden beschrieben (z. B. die Wohngebäude B, C, F und G).

Fazit: Die in den Einwendungen zu den Antragsverfahren 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), Az.: 766.0013/19/1.6.2 (DP-38) und Az.: 766.0017/19/1.6.2 (DP-39) geäußerten Bedenken zu dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung verändern die in dem Gutachten getroffenen Einschätzungen zum Thema der optisch bedrängenden Wirkung nicht. Die Aussagen des Gutachtens bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.

Stellungnahme des Kreises Lippe (610.1 Planen) zu 5.1.5

Die Beurteilung, ob eine WEA im Einzelfall bedrängend auf ihre Umgebung wirkt, hat sich nach der Rechtsprechung des OVG Münster in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. Dabei geht das OVG Münster zunächst davon aus, dass in den Fällen, in denen der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA zu Lasten der Wohnnutzung auszugehen sei.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, BRS 70 Nr. 175

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage

gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10).

Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

So geht das OVG NRW davon aus, „dass die Beurteilung der optischen Beeinträchtigung auch bei Anlagen neueren Typs weiterhin anhand der von ihm entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Die von den Drehbewegungen der Rotoren ausgehende „optische Unruhe“ und die erhebliche Größe der Rotoren würden bereits dadurch berücksichtigt, dass die (halbe) Rotorgröße in der Gesamthöhe der Anlage Berücksichtigung findet. Im Übrigen würden sich große Rotoren hoher Windenergieanlagen erheblich langsamer als die Rotoren niedrigerer, älterer Anlagen drehen, sodass deren Nachteile gegenüber älteren Anlagen kompensiert würden. Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 29.06.2017 - 8 B 187/17, juris, Rn. 35, und vom 20.07.2017 - 8 B 140/17, n.V. [...]

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass das Verhältnis zwischen Höhe und Rotordurchmesser bei den der Entscheidung des OVG NRW im Jahre 2006 zu Grunde liegenden Anlagen und der hier streitigen WEA nicht so stark voneinander abweicht, dass eine Übertragung der von OVG NRW entwickelten Grundsätze aus Anlagen neueren Typs von vornherein ausscheidet.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 30.08.2017, 11 K 41/16, S. 22 2. Absatz

Zu EW 2 und EW 6

Pauschale Aussagen, dass man „massive Belästigungen durch die Anlagen“ befürchtet oder man sich „durch die Mächtigkeit der Anlagen“ bedrängt fühle, sind für eine Stellungnahme zu unsubstantiiert.

Zu EW 4

Hier wird das Gutachten in Zweifel gezogen. Die Einwender gehen davon aus, dass hier ein Anspruch darauf besteht, vollständig vom Anblick von Windenergieanlagen verschont zu bleiben. Dies entspricht jedoch nicht den rechtlichen Gegebenheiten. Es besteht lediglich ein Schutz vor optisch bedrängender Wirkung. Diese entsteht nicht, wenn die Anlage weiter als das Dreifache ihrer Gesamthöhe entfernt steht oder wenn teilweise sichtverschattende Elemente bestehen (oder im Wege der Selbsthilfe erstellt werden können). Das können Bäume oder Hecken sein, aber auch Sichtblenden oder Gardinen. Eine umzingelnde Wirkung entsteht nicht allein dadurch, dass Windenergieanlagen in mehreren Himmelsrichtungen zu sehen sind.

Zu EW 3

Es wird die These vertreten, dass das baurechtliche Rücksichtnahmegebot mehr ist als die bloße Einhaltung der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung. Es wird außerdem eine Videosimulation gefordert, die die Drehbewegungen deutlich macht, weil sich daraus eine stärkere beeinträchtigende Wirkung ergebe.

Die Gerichtsurteile zu Windenergieanlagen und auch die Gutachten dazu beziehen sich alle selbstverständlich auf sich drehende WEAs. Deshalb kann nicht die Rede davon sein, die Drehbewegung sei unzureichend betrachtet worden.

Es wird behauptet, dass das Gutachten die planungsrechtliche Situation unzureichend berücksichtigt habe. Die Gebäude befinden sich jedoch planungsrechtlich gesehen im Außenbereich. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist keine planungsrechtliche Einstufung und somit nicht im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes zu prüfen.

Einige andere vorgebrachte Argumente (Qualität der Wohnlage, Zumutbarkeit) könnten wohl als Begründung der Kriterienauswahl für vorsorgende Abstände im Flächennutzungsplan zwischen

Windkonzentrationszonen und Wohngebäuden bzw. -gebieten relevant sein; m. E. sind sie für eine Beurteilung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren jedoch nicht heran zu ziehen.

Die Abteilung 610.1 Planen hat das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Fa. planGIS GmbH geprüft und mit Stellungnahme vom 28.07.2020 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA erhoben.

Auch nach Eingang der Einwendungen und der Berücksichtigung der Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu den Einwendungen vom 11.02.2021 kommt die Abteilung 610.1 Planen zum dem Ergebnis, dass das vorliegende Gutachten plausibel ist.

5.2 Bauordnungsrecht

5.2.1 Standorteignung / Turbulenzen

„Das „Gutachten zur Standorteignung“ sowie die „Standortspezifische Lastrechnung“ sind in der vorgelegten Form teilweise nicht nachvollziehbar.

Gefordert wird zur Sicherstellung der Standsicherheit im Allgemeinen ein Mindestabstand zwischen benachbarten WEA von **5 bis 8 Rotordurchmessern**. Bei den vorliegend beantragten WEA ergibt sich daraus ein Mindestabstand von **790 m**. Dieser wird von allen WEA erheblich unterschritten, weshalb die Standsicherheit gutachterlich nachgewiesen werden muss.

Innerhalb des Gutachtens zur Standorteignung konnte die Standsicherheit der beantragten WEA durch Vergleich der Windbedingungen dabei ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Laut Angabe des Gutachtens kommt in diesen Fällen unter Umständen ein Nachweis durch einen standortspezifischen Vergleich der Lasten in Betracht - jedenfalls dann, wenn der Abstand der WEA mindestens 2,3 Rotordurchmesser betrage.

An dieser Stelle ist dabei vollkommen unklar, woher dieser Wert von 2,3 Rotordurchmessern kommt. Die Richtigkeit kann daher nicht nachvollzogen werden und wird vorsorglich angezweifelt.

Selbst wenn der Wert richtig sein sollte, betont jedoch das Gutachten selbst dass bei einem Abstand **zwischen 2,3 und 2,56 Rotordurchmessern** im Einzelfall zu entscheiden sei, ob ein Nachweis durch Lastenvergleich durchgeführt werden kann, oder nicht.

Eine solche Einzelfallabwägung ist dem Gutachten jedoch nicht zu entnehmen - und das, obwohl sich die beantragten WEA mit einem Abstand von nur 2,3 Rotordurchmessern (!) sogar am aller untersten Ende des Intervalls befinden, die Indikation innerhalb der Einzelfallabwägung also sogar besonders streng hätte gestellt werden müssen. Die Zulässigkeit des Nachweises durch Lastenvergleich wird somit hiermit ebenfalls infrage gestellt.

Und schließlich und endlich ist der dann vom Hersteller vorgelegten Lastenrechnung eine Tabelle von Eingangsgrößen der sogenannten „effektiven Turbulenzintensität“ für verschiedene verwendete Materialien mit verschiedenen Wöhlerkurven-Koeffizienten angehängt.

Aus nicht nachvollziehbarem Grund fand jedoch das „anfälligste“ Material mit dem höchsten Wöhlerkurven-Koeffizienten ($m = 14$) keinen Eingang in die Lastenrechnung, die laut der „Standortspezifischen Lastbewertung“ (S. 8 von 13) nur für die Wöhlerkurven-Koeffizienten $m = 4$ und $m = 10$ durchgeführt wurde.

Die konkreten Berechnungsergebnisse der schädigungsäquivalenten Lasten bzw. der Abgleich mit den Maximalwerten der Anlagen („Komponentenmargen“) sind dem Gutachten ebenfalls nicht zu entnehmen, so dass auch hier die Richtigkeit nicht nachvollzogen werden kann.

Da der Nachweis durch Lastenvergleich aufgrund des sehr geringen Abstandes der Anlagen sowieso als grenzwertig eingestuft werden muss, wäre hier außerdem interessant, ob die Komponentenmargen die schädigungsäquivalenten Lasten *großzügig* oder nur *knapp* abdecken;

auch aus diesem Grund müssten die konkreten Daten der Anlage sowie die Berechnungsergebnisse offengelegt werden.“ (EW 1)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.2.1

Die hinsichtlich der Standorteignung und Standsicherheit vorgebrachten Einwendungen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Diesbezüglich wird auf die erläuternde Stellungnahme der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG vom 22.02.2021 verwiesen.

Stellungnahme der Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zu 5.2.1

Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (WEA) am Standort Dörentrup, Variante B, Revision 1 vom 23.10.2019 /1/

Einwendungen der Einwenderin (EW 1) vom 15.12.2020 /2/

DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /3/

Die gültige DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /3/ definiert in dem Sinne keine festen Mindestabstände, sondern nennt Abstände, bei deren Unterschreitung der Einfluss von WEA untereinander zu betrachten ist. Da in Deutschland in Windparks mit mehreren WEA praktisch immer unterhalb dieser Abstände geplant wird, ist die gegenseitige Beeinflussung dieser WEA auch immer zu untersuchen.

Weiterhin bietet die DIBt-Richtlinie /3/ grundsätzlich die Möglichkeit einen Nachweis der Standorteignung von WEA durch einen Vergleich der am jeweiligen Standort der WEA herrschenden Windbedingungen mit den Windbedingungen, die der Typenprüfung zugrunde liegen, oder durch einen Vergleich der standortspezifischen Lasten mit den Lasten, die der Typenprüfung zugrunde liegen zu führen (siehe auch Kapitel 2 in /1/.

Die DIBt-Richtlinie /3/ macht an dieser Stelle keinerlei Vorgaben bis hin zu welchen minimalen Abständen die genannten Verfahren angewendet werden können und sollen. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass bei kleineren Abständen in Windparks mit mehreren WEA die effektiven Turbulenzen ohnehin so groß werden, dass ein Nachweis durch einen (einfachen) Vergleich der standortspezifischen Lasten wenig erfolgversprechend ist und weitergehende, detaillierte und auch kostenintensive Modellberechnungen erforderlich werden. Deshalb sollte im konkreten Einzelfall immer eine Überprüfung vor der Erstellung eines Gutachtens erfolgen, um sich gerade als Planer im Vorfeld an dieser Stelle abzusichern.

Die in /1/ in Kapitel 2.2 aufgeführten Abstände dienen unter anderem der Einordnung und überschlägigen Quantifizierung dieser Bereiche. Sie sind selbstaufgelegt und entfalten keinerlei bindende Wirkung.

Da die Nennung von konkreten aber nicht bindenden Werten an dieser Stelle und deren knappe Über- oder Unterschreitung in Einzelfällen zu Nachfragen geführt hat, haben wir vor einiger Zeit von dieser Praxis wieder Abstand genommen.

In unseren aktuellen Gutachten erläutern wir mittlerweile in Kapitel 2.2 das Vorgehen in diesem Punkt so:

Die Richtlinien definieren keine Anwendungsgrenzen für die Verwendung effektiver Turbulenzintensitäten als Eingangsdaten für deine Lastrechnung hinsichtlich enger Abstände zwischen den WEA. Grundsätzlich gelten die effektiven Turbulenzintensitäten auch im sog. near-wake-Bereich, der sich auf einen Abstand von etwa 2 bis 3 Rotordurchmesser hinter der WEA erstreckt. Werden Lastrechnungsmodelle im near-wake-Bereich eingesetzt, wird deren Anwendbarkeit vorausgesetzt. Besondere Anforderungen an die Modellierung, die evtl. in den

verschiedenen Lastrechnungsmodellen für den near-wake-Bereich existieren, obliegen der Verantwortung des Erstellers der Lastrechnung und sind nicht Teil der hier durchgeführten Plausibilitätsprüfung der Lastrechnung.

Daher geht es in den in /1/ erläuterten Grundlagen nicht wie in /2/ postuliert um eine im Gutachten fehlende „Einzelfallabwägung“ vor dem Hintergrund eines zwingend einzuhaltenden Abstands, sondern um die eher fließenden physikalischen Grenzen des gesamten Verfahrens und des damit verbundenen, steigenden Aufwands.

Gerade hier schreitet die Entwicklung von besseren Möglichkeiten und Berechnungsmethoden bei der Konstruktion und Auslegung neuer WEA stetig voran.

In /1/ führen wir in diesem Zusammenhang aus:

Der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung einer (neuen) WEA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /3/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt.

Das vom Hersteller verwendete Modell zur Berechnung der Lasten und die Berechnungsergebnisse werden durch unabhängige Berechnungen im Rahmen der Typenprüfung durch eine akkreditierte Stelle geprüft und bestätigt.

Das bedeutet der in /1/ zitierte und in /2/ kritisch hinterfragte Lastvergleich des Herstellers wurde mit einem geprüften und akkreditierten Berechnungsmodell durchgeführt.

Die in /2/ aufgeworfenen Fragen und Zweifel hinsichtlich der eher qualitativen und grundsätzlichen Zulässigkeit und Grenzwertigkeit des gesamten Verfahrens sind daher aus unserer Sicht unbegründet, da die Qualifikation der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften außer Frage stehen sollte.

Bei einem quantitativen Blick auf die Ergebnisse in /1/ zeigen sich Überschreitungen bei den effektiven Turbulenzintensitäten für die Wöhlersteigungen $m=10$ und $m=14$ im Windgeschwindigkeitsbereich zwischen 5-9 m/s. In allen übrigen Bereichen sowie bei der Wöhlersteigung $m=4$ zeigen sich zum Teil ebenso deutliche Unterschreitungen. Ebenfalls deutliche Unterschreitungen zeigen sich bei der mittleren Windgeschwindigkeit v_{ave} .

Aus diesen Werten lässt sich auf vorhandene Lastreserven schließen, welche im Rahmen eines Lastvergleichs quantifizierbar sind.

Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten und verwendeten Ergebnisse mit den verschiedenen Wöhlerkoeffizienten lässt sich der gutachterlichen Stellungnahme /4/ der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zum verwendeten Rotorblatt unter Punkt 4.2 Folgendes entnehmen:

Das Rotorblatt besteht aus Glasfaser und Kohlenstofffaser verstärktem Kunststoff, der als Sandwich Konstruktion realisiert wird. Hierbei kommen drei unterschiedliche Harze zum Einsatz - Epoxy für die ein laminierten Verbindungskästen sowie den Steg der Blattspitze, Polyester für die Blattschalen und die beiden Stege des Hauptteils und Vinylester für die Gurte im Hauptteil des Blattes. Die Stege im Hauptteil ergeben zusammen mit den UG Kohlenstofffaser Gurten der oberen und unteren Schale einen Kastenträger. In der Blattspitze ergeben der Steg und die beiden Glasfaser Gurte der oberen und unteren Schale einen Doppel-T-Träger. Als Kernwerkstoff kommen Balsa Holz und Schaum (PVC und PET) zum Einsatz. Das Rotorblatt ist zweigeteilt. Die Teilungsebene liegt bei 65,43 m. Über einen Längs- und Querbolzen werden die in der Blattspitze und dem Hauptteil einlaminierten Verbindungskästen miteinander verbunden. Das Rotorblatt wird

mit Hilfe des Vakuum-Infusionsverfahrens produziert. Die Verbindung zum Blattlager wird über 116 x M36 Hülsen hergestellt.

Wir stellen in unseren Gutachten für geplante WEA in der Regel immer die Ergebnisse mit den in /1/ aufgeführten Wöhlerkoeffizienten zur Verfügung.

Der Hersteller benutzt hier auch dasselbe geprüfte Berechnungsmodell für das Rotorblatt, für das auch von der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft die verwendeten Materialkoeffizienten geprüft worden sind.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu 5.2.1

Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018). Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BauO NRW 2018 durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 88 BauO NRW 2018) können.

Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), lfd. Nr. A 1.2.8.7 durch die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Technische Regel und als weitere Maßgabe durch die Anlage A 1.2.8/6 der VV TB NRW als eingeführte technische Baubestimmungen konkretisiert.

Darüber hinaus sind unter Pkt. 5.2.3 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen aufgeführt worden.

Das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Dörentrup, Variante B (F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co., Ref.Nr. F2E-2019-TGW-048, Rev. 1 vom 23.10.2019) sowie die Standortspezifische Lastrechnung, Variante B (GE Renewable Energy, ProjekNr. 1205858, Variante B vom 01.10.2019) sind Teile des Standsicherheitsnachweises der Windenergieanlagen.

Der Nachweis bzw. die Prüfung der Standsicherheit erfolgt gemäß § 68 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) durch staatlich anerkannte Sachverständige nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Die vorliegenden bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit wurden durch einen entsprechend staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft (s. Prüfberichte Nr.1-4 des Dr.-Ing. Günter Tranel).

Nach dem Pkt. 7 des 4. Prüfberichts des Dr.-Ing. Günter Tranel vom 04.06.2020 wurden die statischen Unterlagen als richtig und vollständig anerkannt und dargelegt, dass gegen die Bauausführung in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist somit die Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen als nachgewiesen anzusehen.

5.2.2 Brandschutz

„Unzulänglichkeit des Brandschutzkonzepts/ fehlende wirksame Brandvorsorge

Weiter würde die Errichtung der verfahrensgegenständlichen WEA auch zu unbeherrschbaren und unzumutbaren Brandrisiken für die Einwendungsführer führen, deren Wohnanlagen sich praktisch in sämtlichen Himmelsrichtungen um die WEA herum befinden. Insofern wird gerügt, dass die räumliche Lage aufgrund der spezifischen Brandeigenschaften von WEA den Anforderungen an eine wirksame Vorbeugung einer Brandausbreitung nicht genügt.

Zunächst können sich die Einwendungsführer auf die Brandschutzvorschriften berufen, sofern sie eine Verhinderung der Brandausbreitung auf die Nachbarschaft zum Gegenstand haben. Entsprechend Vorschriften sind drittschützend.

[...] (*Aufführung von Rechtsprechung*)

Aufgrund der Betriebsweise und der Höhe der streitgegenständlichen WEA ergeben sich insb. erhebliche Gefahren aufgrund eines offenen Gondel- oder Rotorbrandes und dem hiervon ausgehenden Funkenflugs auf benachbarte Gebäude, insb. auch auf die Wohnhäuser der Einwendungsführer. Es ist unbestritten, dass eine offener Gondel- oder Rotorbrand nicht abgelöscht werden kann und sich die Feuerwehr lediglich darauf beschränken kann, heruntergefallene Komponenten zu löschen. Dies führt zu einer erheblichen Branddauer dieses Großbrandes in weit erhöhter und zudem windexponierter Position, was somit außergewöhnliche Gefahren im Hinblick auf die Brandausbreitung für die Nachbarschaft durch Funkenflug (sog. Flugfeuer) und auch Rauch mit sich bringt.

Zu den Erfordernissen einer wirksamen Gefahrenabwehr im Hinblick auf den Brandschutz gelten folgende Maßnahmen:

Nach der Definition des Preuß. OVG (U. v. 23.03.1933 [...]) ist eine Gefahr ein Zustand, der nach verständigem Ermessen den Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Das BVerwG (z. B. U. v. 26.06.1970 [...]) betont, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit differenziert werden muss je nachdem, welches Schutzgut auf dem Spiel steht. Ist der möglicherweise eintretende Schaden sehr groß, dann können an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts nur geringere Anforderungen gestellt werden. Das führt zu einer Pflicht zu vorsorglichem Verhalten der Ordnungsbehörden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts nach aller Erfahrung äußerst gering ist und in aller Regel allenfalls die nur entfernte Möglichkeit eines Schadeneintritts besteht oder bestand, „muss wegen des damit verbundenen - wenn auch noch so entfernten - Risikos dieser (Schein)Gefahr nachgegangen werden, weil - wenn entgegen aller Wahrscheinlichkeit die Gefahr sich verwirklichen sollte - der dann zu gewärtigende Schaden so groß wäre, dass ein Eingreifen trotz der nur entfernten Möglichkeit des Schadeneintritts nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten ist (...). Das bedeutet, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden ausnahmsweise zur „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ in der erwähnten Faustformel auch die entfernte Möglichkeit des Schadeneintritts gehört.“ [...]

Dies zugrunde gelegt handelt es sich bei der hier vorliegenden Gefahr der Brandausbreitung durch Funkenflug zum einen um ein durchaus gängiges und häufiger auftretendes Schadensszenario und nicht etwa um einen absoluten Ausnahmefall mit extrem geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Zum anderen begründet die Brandgefahr im Hinblick auf den Standort der WEA in der Nähe jeweils kleinerer Waldgebiete auch ein besonderes Schadenspotential, so dass eine wirksame Schadensvorsorge sogar bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit zu treffen wäre. Im Fall eines offenen Gondelbrandes wäre das Entstehen eines Waldbrandes nicht zu verhindern, was - auch im Hinblick auf die Brandweiterleitung, nicht hinzunehmen ist.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Brandschutzkonzept stellt dennoch keinerlei Erwägungen zu einem etwaigen Funkenflug, zu dessen Umfang und zu den daraus resultierenden Gefahren an, weshalb es die wesentlichen Brandgefahren außer Acht lässt und somit fachlichen Maßstäben nicht genügen kann. Insbesondere enthält es keine aussagekräftige und nachvollziehbare zielorientierte Gesamtbewertung gem. § 9 der BauVorlVO.

Offenkundig kann den Brandausbreitungsfahren durch Funkenflug auch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen auch nur halbwegs vorgebeugt werden. Es entspricht der allgemeinen Handlungsanweisung und Praxis der Feuerwehren, bei einem Gondel- oder Rotorbrand von WEA einen Absperrbereich von 500 m einzuhalten, weil in diesem Bereich mit dem Herabstürzen brennender Anlagenteile zu rechnen ist. Bei markantem Wind soll dieser Abstandsbereich sogar auf 1.000 m in Windrichtung erhöht werden. [...]

Da eine wirksame Brandbekämpfung eines Gondel- oder Rotorbrandes nicht möglich ist, ist praktisch bei jedem offenen Brand der WEA zwangsläufig auch mit einem erheblichen Funkenflug

und den daraus resultierenden Gefahren für die Einwendungsführer zu rechnen. Es ist diesen auch nicht zuzumuten oder rechtlich hinzunehmen, dass mangels effektiver Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht verhindert werden könnte, dass das eigene Wohngebäude bei einem offenen Gondelbrand in Brand geraten würde und dann evakuiert und gelöscht werden müsste, was selbst im Fall des Erfolgs einer entsprechenden Bekämpfung eines solchen Sekundärbrandes zu erheblichen Schäden infolge des Feuers, der Löschmaßnahmen und daraus resultierenden Nutzungsunterbrechungen oder -einbußen führen würde. Den Anforderungen an eine wirksame Brandvorsorge würde es daher allenfalls entsprechen, wenn gutachterlich dargelegt werden würde, dass es auch bei markanten Windverhältnissen nicht zu einer Brandweiterleitung auf die Wohnhäuser der Einwendungsführer kommen würde. Dies ist nicht ansatzweise dargelegt und wird auch vorsorglich mit Nichtwissen bestritten.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.2.2

Die aufgeführten Einwendungen zum Brandschutz sind nicht geeignet, einer Genehmigung entgegenzustehen.

Zum einen ist anzuführen, dass vorliegend keine unzumutbare Beeinträchtigung der näheren Bebauung durch eine vermeintliche Brandgefahr gegeben ist, da aufgrund der bestehenden Abstände der näheren Bebauung zu den Windenergieanlagen diese nicht stärker betroffen sind als die Allgemeinheit.

(vgl. OVG Münster vom 14.03.2012 - 8 A 2716/10)

Darüber hinaus gilt, dass die vom Einwender beschworene „hinreichende Gefahr“ eines Schadenseintritts aufgrund eines Gondelbrandes nicht gegeben ist. So gibt der Hersteller an, dass es bis dato bei 20.000 Windenergieanlagen bisher zu einem einzigen Gondelbrand gekommen sei, was mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005 % einhergeht. Eine derart bezifferte Wahrscheinlichkeit kann jedoch keine Gefahr darstellen. Des Weiteren ist das dem Genehmigungsantrag beigefügte Brandschutzkonzept zu entnehmen, dass der Errichtung der beantragten WEA nach eingehender und alle rechtlichen Aspekte berücksichtigenden Aufstellung des Brandschutzkonzeptes keine Bedenken entgegenstehen. Die pauschalen und unsubstantiierten Zweifel an dem vorliegenden Brandschutzkonzept sind hingegen gegenstandslos.

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe zu 5.2.2

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m Höhe handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2, Nr. 2 BauO NRW 2018 um einen sog. großen Sonderbau, für den bei der Antragstellung gemäß § 70 Abs. 2 BauO NRW 2018 folgendes zu beachten ist:

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. § 63 Absatz 4 sowie § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist zu beachten.

Mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2) ist ein Brandschutzkonzept einzureichen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegmeier wurde am 03.07.2020 von der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Behördenbeteiligung auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie bewertet und eine brandschutztechnische Stellungnahme seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe abgegeben.

Ein Brandschutzkonzept ist eine zielorientierte, brandschutztechnische Gesamtbetrachtung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes.

In dem vorliegenden Brandschutzkonzept wurden gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen (BauPrüfVO) alle für die Errichtung und den Betrieb der 3 WEA erforderlichen brandschutztechnischen Angaben gemäß der BauO NRW 2018 (s. u.: § 3, § 14, § 50) vollständig und plausibel beschrieben, sowie die Besonderheiten von Windenergie fachlich nachvollziehbar bewertet. [...]

Die notwendige Abstandfläche einer Windenergieanlage ergibt sich aus § 6 Absatz 13 Landesbauordnung. Gemäß § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 berechnet sich die Abstandfläche für Windenergieanlagen wie folgt:

Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 6 (*des § 6 der BauO NRW 2018*) nicht.

Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach 50 Prozent ihrer größten Höhe.

Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius.

Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Bei den besagten Windenergieanlagen WEA DP-37, WEA DP-38, WEA DP-39 handelt es sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 240 m, somit betragen die Abstandflächen hier jeweils $(240 \text{ m} / 2 =) 120 \text{ m}$.

Die Brandschutzdienststelle hat entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Falle einer Genehmigung in den Bescheid übernommen werden.

Jeder Brand einer WEA ist in den Medien präsent, daher ergibt sich der Eindruck WEA brennen häufig, das entspricht aber nicht der Realität.

Gemäß Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) obliegt die Brandbekämpfung dem Bundesland, den Landkreisen und den Gemeinden.

Entsprechend werden auf allen Ebenen Maßnahmenpläne zur Brandbekämpfung erarbeitet und wirksam umgesetzt.

Je nach Brandlage werden nach den entsprechenden Plänen die Einsatzkräfte alarmiert und die örtliche Feuerwehr unterstützt.

Maßnahmenpläne der Behörden sind gemäß dem Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) verbindlich geregelt.

Bei einem Brand werden mittels Einsatzstichwort z. B. „Feuer 3“ gemäß AAO entsprechende Einsatzkräfte in Zugstärke alarmiert.

Es muss für eine WEA kein neuer Maßnahmenplan entwickelt werden, da diese bereits existieren.

Im geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept ist zusätzlich eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr vorgegeben.

Die Einsatzleitung der Feuerwehr entscheidet in jedem Brandfall, wie nahe sie an den Brandherd geht, um Löscharbeiten vorzunehmen.

Wenn keine Gefahr besteht, löscht sie herabfallende Masse am Turmfuss ab.

Es entsteht kein unkontrollierter Brand, da je nach Lage durch die Feuerwehr Abschnitte gebildet werden, in denen wirksame Löschangriffe möglich sind.

Im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird ggf. überregionale Hilfe bis hin zum Katastrophenschutz alarmiert.

Eine Waldbrandbekämpfung ist unabhängig von den zu errichtenden Windenergieanlagen auch heute schon sicherzustellen.

Allerdings überstreichen bei der WEA 1 die Rotorblätter geringfügig eine isolierte Baumgruppe innerhalb der Abstandfläche, bei der es sich mit ca. 3.500 m² nicht um ein Waldgebiet handelt.

Diese isolierte Baumgruppe ist vom Borkenkäfer befallen und besteht aufgrund der Klimasituation der letzten Jahre aus vertrockneten Nadelhölzern, die z. T. mittlerweile schon umgefallen sind bzw. gefällt wurden.

Eine längere Trockenzeit erhöht zwar das Brandrisiko im Bereich der noch stehenden Nadelhölzer, nicht aber die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA.

Bei einem Brand im Bereich der Baumgruppe ist ein Übergreifen auf die Windenergieanlage aufgrund des Abstandes und der Höhe der Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA wird nach einer bundesweiten Untersuchung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

aus dem Jahre 2018 als gering eingestuft und damit auch die Gefahr eines Brandes von umherstehenden Bäumen als möglicher Auslöser eines Brandes der WEA.

Wie zuvor schon beschrieben, ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA als gering einzustufen, würde man das Alter der WEA mit auswerten, wäre die Wahrscheinlichkeit noch geringer, da durch die heutige Technik und Anlagensicherheit WEA wesentlich sicherer sind, als Anlagentypen, die vor 20 Jahren erbaut wurden.

Da beim Erkennen einer Temperaturerhöhung die WEA abgeschaltet wird und die Rotorblätter still stehen, ist es unwahrscheinlich, dass alle 3 Rotorblätter gleichzeitig brennen werden.

Der Verzicht auf eine selbsttätige Löschanlage in der Gondel wurde auch mit dem Leiter der Feuerwehr der Gemeinde Dörentrup abgestimmt, da hier keine besonderen Gefahren ersichtlich sind, die aufgrund der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Dörentrup im Brandfall nicht zu bewältigen wären.

Insofern kann von einer Unzulänglichkeit des Brandschutzkonzepts bzw. einer fehlenden wirksamen Brandvorsorge keine Rede sein, sondern dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept mit den geplanten Maßnahmen zum Brandschutz den Schutzziele der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) entspricht und die Bedenken der Einwendungen widerlegt sind.

5.3 Immissionsschutz

5.3.1 BImSchG

„1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Wenn man diesen Zweck des Gesetzes mal genau liest, stellt sich die Frage wie es eine Genehmigung für die Anlage geben darf.

Laut Gesetz sollen Menschen und Tiere vor Umwelteinflüssen geschützt werden und Emissionen generell vermieden werden. Diese Anlagen bedeuten aber durch z. B. Lärmemissionen eine Zusatzbelastung der Bürger. Und auch die Problematik der Carbonfasern bei einem Brand der Anlage widerspricht dem Gesetz. Gleichzeitig wird toleriert, dass Vögel und Fledermäuse getötet werden. Auch das ist nicht zulässig.

Auch die Abfallwirtschaft wird in dem Gesetz berücksichtigt. Es sollen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Wie kann das bei den Windkraftanlagen mit den verbauten Teilen gesichert werden? Die Flügel mit den Carbonfasern sind Sondermüll und können nur sehr aufwendig (wenn überhaupt) entsorgt werden.

Sowohl nach dem Grundgesetz der BRD als auch nach dem BImSchG kann es bei genauer Auslegung der verschiedenen Punkte keine Genehmigung dieser Anlagen und eigentlich keiner Anlagen in Deutschland geben. Daher bitte ich dieses bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“ (EW 7)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.1

An dieser Stelle wird auf die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen des Kreises Lippe z. B. zu den Schallemissionen/ -immissionen (5.3.2), dem Artenschutz (5.4.1) oder der Problematik hinsichtlich der Carbonfasern (5.5.2) verwiesen.

5.3.2 Schallemissionen/ -immissionen

„Fehler der Schallimmissionsprognose - Berechnung nach dem Interimsverfahren

Die von der Firma planGIS vorgelegte Schallimmissionsprognose berechnet die durch den beantragten Windpark Sibbentrup verursachten oder mitverursachten Schallimmissionen gemäß der aktuellen LAI-Hinweise nach dem Interimsverfahren.

Die Berechnungen und Auswertungen enthalten jedoch ein paar Fehler und fragwürdige Rückschlüsse:

a) Falsch angesetzter oberer Sicherheitsbereich bei den Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E138

Das Gutachten setzt innerhalb der Berechnung des Immissionsbeitrags der beiden Vorbelastungs-WEA **BT-42** und **BT-43** vom Typ Enercon E138 einen oberen Sicherheitsbereich i. H. v. **2,1 dB** an.

Wie bereits innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur Lemgoer WEA LE-61 vom selben Typ beanstandet, wurde bei der Vermessung der Anlage jedoch die Einfügungsdämpfung des verwendeten Sekundärwindschirms nicht berücksichtigt. Selbst wenn dieses Vorgehen gemäß der einschlägigen FGW-Richtlinie zulässig sein sollte, so entspricht es unzweifelhaft zumindest nicht den Anforderungen der aktuellen **DIN ISO 61400-11**; die **Wiederholstandardabweichung** darf somit nicht mit **0,5 dB** angesetzt werden, sondern es ist die Unsicherheit gemäß des Messberichts i. H. v. **1,0 dB** zu verwenden.

Die Gesamtunsicherheit erhöht sich somit auf:

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{1,0^2 + 1,2^2 + 1,0^2} \text{ dB} = 1,85 \text{ dB.}$$

Daraus ergibt sich ein oberer Sicherheitsbereich von:

$$1,28 * \sigma_{\text{ges}} = 2,37 \text{ dB.}$$

Dies ist in der Berechnung der Beurteilungspegel der Vorbelastung(en) entsprechend zu berücksichtigen.“ (EW 1)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 a)

Aus gutachterlicher Sicht ist das Thema Schall nicht drittschützend. Die Einwenderin wohnt nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen und hat somit nach unserer Auffassung keine Möglichkeit eine Einwendung gegen die Anlagen geltend zu machen.

Unabhängig davon wird kurz auf die Punkte eingegangen:

Die Unsicherheit für die fremdgeplanten WEA ist nach Auffassung des Gutachters mit der Behörde abgestimmt und korrekt angesetzt worden. Unabhängig davon hätte eine andere Unsicherheit an diesen WEA keine Auswirkungen auf die nächtlichen Betriebsstufen der beantragten DP-37 bis DP-39. [...]

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 a)

Hinsichtlich der vom Gutachter der Antragstellerin in Frage gestellten Einwendungsbefugnis der konkreten Einwenderin wird auf die dazu einschlägige Rechtsliteratur verwiesen:

„Berechtigt, Einwendungen zu erheben, ist gem. Abs.3 S.4 jedermann. Eine Betroffenheit in einem Recht oder in einem rechtlichen Interesse ist nicht notwendig (Storost UL D40; Diekmann, I+E 2012, 118).“

Vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 10 Rn. 84

„Die Befugnis, Einwendungen gegen das Vorhaben auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen zu erheben, steht im Grundsatz jedermann zu. Zwar wurde unter der Geltung der §§ 16 ff. GewO früher nur nachbarliches Gegenvorbringen als Einwendung verstanden (s. noch Nr. 22 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1.5.1904, HMBL. S. 123). Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch schon früh ausgeführt, dass die Einwendungen in erster Linie dazu dienen sollten, der Genehmigungsbehörde umfassend Kenntnis davon zu verschaffen, wie sich die Anlage voraussichtlich auf „das Publikum“ auswirken wird. Die öffentliche Aufforderung, Einwendungen zu erheben, sei ein Mittel der Verwaltung, möglichst umfassend den für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt zu ermitteln. Deshalb stehe das Recht zur Erhebung von Einwendungen jedermann zu (BVerwGE 28, 131 (133)). Die Literatur ist dieser Sichtweise gefolgt (Jarass Rn. 84; Roßnagel/Hentschel in GK-BImSchG Rn. 296; Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz D 40; Hoppe/Beckmann/Kauch Umweltrecht § 21 Rn. 104; vgl. auch Landmann/Rohmer GewO § 19 Rn. 1a mwN).

[...]

Die Jedermanns-Einwendungsbefugnis ermöglicht es der Behörde, sich möglichst umfassende Kenntnis über den Sachverhalt und gegen das Vorhaben bestehende Bedenken zu verschaffen. Aus diesem Grund ist sie zunächst nicht auf Einwendungen beschränkt, die auf materiellen Rechten potenzieller Drittbetroffener beruhen. Erst das Genehmigungsverfahren soll klären, ob und inwieweit die Einwender durch die Auswirkungen des Vorhabens in ihren Belangen berührt werden können. Eine Einschränkung der Befugnisse der Einwender findet erst später auf der Ebene des Rechtsschutzes statt, insbesondere bei der Frage nach dem Drittschutz der Verfahrensregelungen auf der einen, der Pflichtenstellung des Betreibers aus § 5 auf der anderen Seite.“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 94. EL Dezember 2020, BImSchG § 10 Rn. 124-125

Wie von der Einwenderin selbst ausgeführt, entspricht die vorgelegte Prognose den geforderten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen für Windenergieanlagen (LAI-Hinweise, TA-Lärm etc.).

Die untere Immissionsschutzbehörde hat im Genehmigungsverfahren der WEA LE-61 das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen der Amtshilfe auf dem Dienstweg über die Bezirksregierung Detmold um Prüfung des von der Einwenderin auch in diesem Verfahren vorgebrachten Sachverhaltes (Nicht-Berücksichtigung der Einfügungsdämpfung des verwendeten Sekundärwindschirms) und um Stellungnahme gebeten. Diese ist mit Schreiben vom 03.06.2020 erfolgt. Das LANUV gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

„In NRW gelten zur Vermessung von Windenergieanlagen weiterhin die FGW-Richtlinie für Windenergieanlagen zur „Bestimmung der Schallemissionswerte Revision 18“ (Stand 01.02.2008) und die hierin angegebene IEC 61400-11 ed.2 „Wind Turbine Generator Systems; Part 11: Acoustic Noise Measurement Techniques 2002–12“ bzw. die deutsche DIN EN 61400-11 „Windenergieanlagen - Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400- 11:2002 + A1:2006) (Stand 03.2007). Die neue Fassung vom 09.2013 findet in NRW noch keine Anwendung.

Aber auch in der noch gültigen Form wird in Kapitel 6.1.4 Mikrofon mit schallharter Platte und Windschirm bereits darauf hingewiesen, dass: „Bei Verwendung eines zweiten Windschirmes muss dessen Frequenzgang dokumentiert werden und die Messwerte sind entsprechend zu korrigieren.“

Der Stellungnahme und Rückmeldung der Fa. Deutsche WindGuard Consulting GmbH wird nicht gefolgt. Normgerecht ist die Eigendämpfung des zweiten Windschirms zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

Auch wenn der zweite Windschirm sich bei der Vermessung als akustisch transparent erwiesen hat, ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Da die Anlage ansonsten nach der gültigen FGW-Richtlinie vermessen wurde, kann die Wiederholstandardabweichung $\sigma_R = 0,5$ verwendet werden.“

Die Deutsche WindGuard Consulting GmbH als Ersteller des Vermessungsberichtes für die Enercon E-138 hat daraufhin mit Schreiben vom 14.08.2020 Stellung genommen und der Genehmigungsbehörde die folgenden Ergänzungen übermittelt:

„Im Auftrag der Enercon GmbH führte die Deutsche WindGuard Consulting GmbH die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen an einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 am Standort Wieringerwerf in den Niederlanden durch. Diese waren nach der von der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW) herausgegebenen „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil1: Bestimmung der Schallemissionswerte in der Revision 18“ vom 01.02.2008 [1] (FGW TR1 Rev. 18) durchzuführen. Abgeschlossen wurde diese Prüfdienstleistung mit dem „Prüfbericht über die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3“ MN19026.A1 vom 22.11.2019 [2].

Ermittlungen gemäß der FGW TR1 Rev. 18 [1] basieren bezüglich Messaufbau und Datenanalyse auf der mittlerweile als Einzelnorm nicht mehr gültigen „International Standard Wind turbine generator systems - Part 11: Acoustic noise measurement techniques Edition 2:2002-12“ [3] (IEC 61400-11:2006, dt. DIN EN 61400-11:2007-03 [4]). Die FGW TR1 Rev. 18 [1] definiert Abweichungen von der IEC 61400-11:2006 [3] und zusätzliche Festlegungen über diese Norm hinaus mit dem Ziel, die Messunsicherheit zu minimieren sowie die Reproduzierbarkeit der Messergebnisse zu erhöhen. Trotz Überarbeitung der IEC 61400-11:2006 [3] als Einzelnorm besitzt das Ermittlungsverfahren der FGW TR1 Rev. 18 [1] insbesondere in nationalen Genehmigungsverfahren weiterhin Gültigkeit.

Die IEC 61400-11:2006 [3] besagt, dass bei einer Verwendung eines zweiten Windschirms, dessen Frequenzgang zu dokumentieren ist und die Messwerte entsprechend zu korrigieren sind. Die FGW TR1 Rev. 18 [1] gibt hierzu keinen expliziten Hinweis.

Bei der messtechnischen Ermittlung der Geräuschemissionen wurde gemäß der Angabe im Prüfbericht [2] ein zweiter Windschirm eingesetzt. Die Seriennummer des verwendeten Windschirms ist im Messprotokoll dokumentiert und gibt den Verweis auf die vorhandene, frequenzabhängige Kalibrierung dessen Dämpfungsverhaltens. Auch fand der Einfluss des zweiten Windschirms in den Analysen eine entsprechende Würdigung.

Der Prüfbericht zu den ermittelten Geräuschemissionen [2] beinhaltet außer den Angaben jedoch keine Auszüge von Kalibrier- oder Eichprotokollen der verwendeten Messgerätschaften. Diese entsprechen jedoch vollends den Vorgaben und sind auf Wunsch einsehbar.“

Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sieht hier keine Veranlassung, die Aussagen des LANUV NRW anzuzweifeln.

b) „Fehlender oberer Sicherheitsbereich bei den Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E66 und E70

Das Gutachten verzichtet innerhalb der Berechnung des Immissionsbeitrags der Vorbelastungs-WEA BT-01 bis BT-06 vom Typ Enercon E66 sowie BT-07 und BT-08 vom Typ Enercon E70 jeweils auf eine Berücksichtigung des oberen Sicherheitsbereichs.

Warum dieser entfallen kann, kann zumindest dem Gutachten nicht entnommen werden; mutmaßlich stammten die Schalleistungspegel der Anlagen aus einer Vermessung genau dieser Anlagen, so dass auf eine Berücksichtigung der Wiederholstandardabweichung der Vermessung sowie der Serienstreuung verzichtet werden kann. Zu berücksichtigen wäre aber auch in diesem Fall noch die **Unsicherheit des Prognosemodells i. H. v. 1,0 dB**.

Es ergäbe sich somit hier eine Gesamtunsicherheit von:

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{0^2 + 0^2 + 1,0^2} \text{ dB} = 1 \text{ dB.}$$

Das führt zu einem oberen Sicherheitsbereich i. H. v.:

$$1,28 * \sigma_{\text{ges}} = 1,28 \text{ dB.}$$

Dieser Punkt ist zu klären und ggf. zu korrigieren.“ (EW 1)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 b)

Aus gutachterlicher Sicht ist das Thema Schall nicht drittschützend. Die Einwenderin wohnt nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen und hat somit nach unserer Auffassung keine Möglichkeit eine Einwendung gegen die Anlagen geltend zu machen.

Unabhängig davon wird kurz auf die Punkte eingegangen:

Die Unsicherheit für die bestehenden WEA ist nach Auffassung des Gutachters mit der Behörde abgestimmt und korrekt angesetzt worden. Obere Vertrauensbereichsgrenzen wurden dabei entsprechend berücksichtigt. Sollten andere Sicherheitszuschläge angesetzt werden, so wären die Immissionsorte I bis M entsprechend höher belastet. Da an allen diesen Immissionsorten die Zusatzbelastung während der Nachtstunden mehr als 10 dB(A) unter den Richtwerten liegt, könnte eine Berücksichtigung der Vorbelastung auch gänzlich entfallen! [...]

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 b)

Hinsichtlich der vom Gutachter der Antragstellerin in Frage gestellten Einwendungsbefugnis der konkreten Einwenderin wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe unter 5.3.2 a) verwiesen.

Die anzusetzenden Schalleistungspegel bzw. Angaben, die der Genehmigungsbehörde zu den ursprünglich größtenteils baurechtlich genehmigten WEA im Bereich Bartrup vorliegen, hat die Antragstellerin im Rahmen der Antragstellung erhalten.

Für den Fall, dass eine WEA-Vorbelastung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Genehmigung ggf. ohne Sicherheitszuschlag genehmigt wurde, wird jetzt kein neuer Sicherheitszuschlag hinzuaddiert. Es gelten der jeweils genehmigte Schalleistungspegel bzw. die angesetzten Werte der antragsgegenständlichen Schallimmissionsprognosen, welche Bestandteil der damaligen Genehmigungen waren.

Hierzu wird auf die entsprechenden Rechtsprechungen verwiesen:

OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15; VG Münster 10 K 1405/10 vom 30.09.11; OVG Lüneburg 12 LA 105/11 vom 16.07.12; OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10; VGH Mannheim 3 S 2225/15 vom 23.02.16.

c) „Voreilige Infragestellung der Genehmigungsfähigkeit der Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E138 (BT-42 und BT-43) im Vollastmodus

Das Gutachten geht zu Unrecht davon aus, dass die beiden WEA BT-42 und BT-43 im Nachtbetrieb nur in einem schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigungsfähig sein könnten, da am Immissionsort J bereits die Vorbelastung den zulässigen Gesamtbeurteilungspegel i. H. v. **35 dB(A)** mit **37 dB(A)** deutlich überschreiten würde.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die beiden Enercon E138 für sich den Grenzwert einhalten; die Überschreitung kommt nur aufgrund der weiteren Vorbelastungen zustande. Zunächst ist somit innerhalb des Genehmigungsverfahrens der BT-42 und BT-43 eine Überschreitung um 1 dB zulässig.

Da sich der Immissionsort J im Grenzbereich zum Außenbereich befindet, ist zudem die Annahme einer **Gemengelage** mit Zwischenwertbildung möglich, der zulässige Grenzwert könnte sich so auf bis zu **38,5 dB(A)** erhöhen, womit der Beurteilungspegel i. H. v. 37,8 dB(A) innerhalb des Grenzwertes läge (auch bei Korrektur des oberen Sicherheitsbereichs noch).

Es ist daher innerhalb der gesamten Schallimmissionsprognose ohne Einschränkung von einer Genehmigungsfähigkeit der Enercon E138 Anlagen im Vollastmodus auch im Nachtbetrieb

auszugehen und der entsprechende Schallleistungspegel (mit dem richtigen Sicherheitsbereich) bei den Berechnungen zu berücksichtigen.“ (EW 1)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 c)

Aus gutachterlicher Sicht ist das Thema Schall nicht drittschützend. Die Einwenderin wohnt nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen und hat somit nach unserer Auffassung keine Möglichkeit eine Einwendung gegen die Anlagen geltend zu machen.

Unabhängig davon wird kurz auf die Punkte eingegangen:

Die im Planungsverfahren befindlichen WEA BT-42 und BT-43 sind im Volllastbetrieb berechnet worden, der Punkt kann daher nicht nachvollzogen werden. [...]

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 c)

Hinsichtlich der vom Gutachter der Antragstellerin in Frage gestellten Einwendungsbefugnis der konkreten Einwenderin wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe unter 5.3.2 a) verwiesen.

In der Prognose werden die WEA BT-42 und BT-43 jeweils als Vorbelastungsanlagen richtigerweise im Volllastbetrieb angesetzt. Dies geht aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH (pdf-Seite 22 ff.) und aus den Detailtabellen der Berechnung "Gesamtbelastung reduziert" (pdf-Seite 136 ff.) hervor. Es wird im textlichen Teil der Prognose lediglich die Vermutung angestellt, dass hier ggf. für die Anlagen eine Schallreduzierung notwendig ist.

Zwischenzeitlich wurde der Antrag für die WEA BT-43 mit Datum vom 08.04.2021 zurückgezogen. Somit ergibt sich noch eine zusätzliche Verringerung der Vorbelastung. Es bleibt der Antragstellerin vorbehalten, eine angepasste Schallimmissionsprognose einzureichen.

d) „Berechnung nach dem Alternativen Verfahren

Das Gutachten berechnet die zu erwartenden Immissionswerte nach dem sog. „**Interimsverfahren**“. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Vorgehen die realistisch zu erwartenden Belastungen korrekt abbildet und auch formal juristisch in Ordnung ist, denn:

Die **TA Lärm** schreibt die Berechnung gemäß des innerhalb der **DIN ISO 9613-2** beschriebenen, sog. „**Alternativen Berechnungsmodells**“ vor; bei den das „Interimsverfahren“ favorisierenden LAI-Hinweisen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung aufgrund „neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“.

Fraglich ist jedoch, ob hier tatsächlich „neue wissenschaftliche Erkenntnisse“ vorliegen, die zu einer Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm führen könnten:

Im Jahr 2014 wurde durch Messungen der sog. „**Uppenkamp-Studie**“ nachgewiesen, dass die Prognosewerte des „Alternativen Berechnungsverfahrens“ die real gemessenen Immissionswerte zum Teil deutlich unterschätzen.

Die in der Studie ermittelten Abweichungen glichen dabei in der Höhe auffällig der innerhalb des „Alternativen Verfahrens“ berücksichtigten Bodendämpfung, weshalb die Wissenschaftler schlussfolgerten, dass die Bodendämpfung innerhalb des „Alternativen Berechnungsverfahrens“ überschätzt wird - mutmaßlich aufgrund der großen Höhe des Emissionsortes.

Bis zu angestrebten Reform der TA Lärm wird den Behörden daher seit Ende 2017 die Anwendung des sog. „Interimsverfahrens“ empfohlen - welches schon dem Namen nach von Anfang an nur als „Zwischenlösung“ gedacht war. Eine wissenschaftliche Bestätigung des Verfahrens existiert nach wie vor nicht.

Innerhalb des „Interimsverfahrens“ wird, entsprechend den Ergebnissen der Uppenkamp-Studie die Bodendämpfung nicht mehr berücksichtigt. (Die Bodenreflexion wird darüber hinaus nun nicht mehr innerhalb des Richtkorrekturwertes sondern innerhalb der Bodendämpfung berücksichtigt, was im Ergebnis jedoch keinen Unterschied macht.)

Darüber hinaus wurden jedoch weitere Änderungen vorgenommen, welche nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen: So wurde bei der Ermittlung der Luftabsorption auf eine oktavbandselektive Berechnung umgestellt, was im Ergebnis regelmäßig zu höheren Absorptionswerten führt. Außerdem wurde die Unsicherheit des Prognosemodells herabgesetzt.

Ob all diese weiteren Umstellungen im Ergebnis auch zu einer weiteren Verbesserung der Prognoseergebnisse führen, erscheint, somit zweifelhaft. Dies gilt umso mehr, als dass die Tatsache, dass innerhalb des Interimsverfahrens die Bodendämpfung erniedrigt, die Luftabsorption aber erhöht wurde, im Nahbereich von Windkraftanlagen dazu führt, dass das Interimsverfahren zu *niedrigeren* Prognosewerten führt als das Alternative Berechnungsverfahren gemäß DIN ISO 9613-2 - und dies, obwohl die Uppenkamp-Studie an *keiner* Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass Prognosewerte des Alternativen Verfahrens die tatsächlichen Werte überschätzen.

Im Gegenteil heißt es dort auf Seite 62 explizit:

„Während die alternative Berechnungsmethode im Nahbereich von < 500 m (...) gut funktioniert, driften die Mess- und Rechenergebnisse darüber hinaus weit auseinander.“

Ausgerechnet die „neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse“, die die Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm begründen sollen, attestieren dem dort festgelegten Berechnungsverfahren also im **Nahbereich gute Ergebnisse**.

Bis wohin dieser Nahbereich geht, ist dabei aufgrund der Berechnungsmodalitäten der Bodendämpfung insbesondere von der Nabenhöhe abhängig, und somit bei neueren, höheren Anlagentypen **deutlich weiter als 500 m** zu fassen.

Die folgende Abbildung zeigt die Prognosewerte der **GE 5.3/5.5** nach Alternativem- und Interimsverfahren in Abhängigkeit vom (Boden-)Abstand zum Immissionsort (bei ebenem Bodenrelief). [...]

Wie man sieht, liefert das Alternative Verfahren - welches gemäß Uppenkamp-Studie niemals zu *hohe*, sondern ausschließlich zu *niedrige* Prognosewerte ergibt - bis zu einem Abstand von knapp **900 m** höhere Prognosewerte als das Interimsverfahren.

Eine ganze Reihe von Immissionsorten in Sibbentrup unterschreiten dabei den Abstand von 900 m, und zählen somit zu dem Nahbereich, in dem die Uppenkamp Studie dem Alternativen Berechnungsverfahren gute Prognoseergebnisse bescheinigt.

Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm und der zugehörigen DIN ISO 9613-2 und eine ersatzweise Anwendung des Interimsverfahrens liegen somit dort nicht vor.

Dies gilt umso mehr, als auch nach dem Grundsatz der konservativen Abschätzung, mit dem Ziel, eine Prognose zu erhalten, die „**auf der sicheren Seite**“ liegt, im Zweifel die Anwendung des Ausbreitungsmodells geboten ist, welches die höheren Prognosewerte liefert.

Im Folgenden wird exemplarische der **Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung am Immissionsort A** nach dem **Alternativen Verfahren** berechnet.

Die Berechnungen verstehen sich dabei unter dem Vorbehalt, dass die Autorin keine akkreditierte Schall-Sachverständige ist und sind daher behördlicherseits zu prüfen bzw. rechnerisch nachzuvollziehen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die verwendeten Formeln und Eingabegrößen kurz vorangestellt:

[...] (*Auf die Aufführung der verwendeten Formeln und Eingabegrößen wird an dieser Stelle verzichtet.*)

Es ergeben sich damit am **Immissionsort A** für die Zusatzbelastung folgende Beurteilungspegel (Berechnungstabellen auf den folgenden Seiten):

Volllastmodus 106	46,8 dB(A)
NOR 105 Modus	45,8 dB(A)
NOR 104 Modus	44,8 dB(A)

Sowohl im **Volllast-** als auch im schallreduzierten **NOR 105 Modus** wird dort somit auch der höchste anzunehmende Grenzwert i. H. v. **45 dB(A)** schon von der Zusatzbelastung alleine klar überschritten. (Die 1-dB-Überschreitungsregel kommt daher nicht zur Anwendung).

Erst im **NOR 104 Modus** wird er nach dieser Rechnung knapp eingehalten, wobei auch hier selbstverständlich noch geprüft werden muss, welcher Gesamtbeurteilungspegel sich nach der Addition der Vorbelastungen ergibt.

Zum gleichen Ergebnis kommt man an den **Immissionsorten B und C** mit nur geringfügig niedrigeren Beurteilungspegeln.

Alle Rechnungen mögen hier dabei insofern als überflüssig erscheinen, als dass sich das Schallimmissionsprognose-Gutachten selbst zur Zeit aufgrund des ausstehenden Messberichts des Anlagentyps als **vorläufig** versteht und der Nachtbetrieb bis zum Vorliegen einer Vermessung/ eines Messberichtes nach Angaben der Genehmigungsbehörde sowie zunächst ausgesetzt wird.

Auch bei Vorliegen eines solchen Messberichts besteht das Problem der höheren Prognosewerte nach Alternativem Verfahren jedoch fort.

Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle noch einmal darum bitten, dass jede entscheidungsrelevante Änderung der Antragsunterlagen, und dabei insbesondere auch jede Revision des Schallimmissionsprognose-Gutachtens, der Öffentlichkeit rechtzeitig (also nicht erst im Erörterungstermin) zugänglich gemacht wird, sodass eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung auch stattfinden kann.

[...]“ (EW 1) (Auf die Aufführung der Berechnungstabellen wird an dieser Stelle verzichtet.)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 d)

Aus gutachterlicher Sicht ist das Thema Schall nicht drittschützend. Die Einwenderin wohnt nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen und hat somit nach unserer Auffassung keine Möglichkeit eine Einwendung gegen die Anlagen geltend zu machen.

Unabhängig davon wird kurz auf die Punkte eingegangen:

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist auf Basis der TA Lärm, den „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) - Interimsverfahren, Stand: 30.06.2016“ und dem aktuell gültigen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt worden.

Somit muss die als „Interimsverfahren der LAI“ bezeichnete oktavbandabhängige Schallausbreitungsberechnung angewendet werden. Die Tatsache, dass im Nahbereich dadurch die Schallwerte geringfügig unterschätzt werden können ist bekannt, berechtigt hier aber nicht dazu von der allgemein geforderten Berechnungspraxis abzuweichen. [...]

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 d)

Hinsichtlich der vom Gutachter der Antragstellerin in Frage gestellten Einwendungsbefugnis der konkreten Einwenderin wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe unter 5.3.2 a) verwiesen.

Grundsätzlich wurde die eingereichte Schallimmissionsprognose gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen erstellt, die in NRW per Erlass vom 29.11.2017 eingeführt wurden.

In NRW ist daher die Anwendung des Interimsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz per Erlass eingeführt worden. Die Genehmigungsbehörde ist an diesen Erlass gebunden.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik in der Regel weder als ton- noch impulshaltig einzustufen.

Anwendung des Interimsverfahrens

Hier kann es offenbleiben, ob die Bindungswirkung (weitere Anwendung des Alternativen Prognoseverfahrens nach DIN ISO 9613-2) entfallen ist oder nicht. Eine Prognose nach dem Interimsverfahren liegt regelmäßig auf der sicheren Seite, wenn die den Beurteilungspegel senkende Bodendämpfung in der Prognoseberechnung unberücksichtigt ($A_{gr} = 0$) bleibt.

Vgl. OVG NRW 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020

Jede Revision der Schallimmissionsprognose sei der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

Bereits von einem weiteren Einwender wurde im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen angefragt, ob auch die älteren Revisionen der Gutachten zum Schattenwurf, zum Schall und zur optisch bedrängenden Wirkung aus dem Jahr 2015 verfügbar wären.

Die angesprochenen Gutachten aus 2015 galten für andere WEA-Standorte, andere Anlagentypen (Enercon E-115) und waren zwar von der planGIS GmbH erstellt aber für eine andere Antragstellerin gefertigt worden. In dem damaligen Genehmigungsverfahren handelte es sich um zwei Standorte in Dörentrup und einen Standort in Barntrop. Der Antrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die ausgelegten Gutachten entsprechen dem aktuellen und geltenden Antragsgegenstand. Eine veraltete Revision, die nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahren ist und ggf. auch noch die Schallimmissionen nach alten Rechtsvorschriften berechnet, ist an dieser Stelle nicht relevant und ist somit auch nicht Bestandteil der offen zu legenden Antragsunterlagen.

e) Mitwindsituationen/ Inversionswetterlagen

„Entgegen oftmals anders lautender Behauptungen findet innerhalb der Ausbreitungsmodelle der Schallimmissionsprognosen keine Berücksichtigung der **Mitwindsituation** statt. Diese fließt in das Ergebnis nur insofern mit ein, als dass die Vermessung der Anlage bei Mitwindbedingungen durchgeführt wird, die Mitwindsituation also gewissermaßen im Schalleistungspegel schon „eingepreist“ ist.

Ob der Einfluss der Windrichtung innerhalb der Vermessung auch betragsmäßig mit dem innerhalb der Immissionsprognose gleichgesetzt werden kann, erscheint dabei fraglich, da die Vermessung im absoluten Nahbereich der Anlage stattfindet, wo der Einfluss der Windrichtung naturgegeben niedrig ist. Der Abstand der potentiellen Immissionsorte (Wohnbebauung) zur WEA ist wesentlich größer, womit auch der Einfluss der Windrichtung steigt.

An keiner Stelle - also nicht einmal innerhalb der Vermessung der Anlage - berücksichtigt werden außerdem sogenannte **Inversionswetterlagen**.

Beide Ausbreitungsmodelle der Schallimmissionsprognose (Alternatives sowie Interimsverfahren) gehen von einer gleichmäßig kugelförmigen Ausbreitung der Schallwellen aus. Reflexionen werden ausschließlich am Boden sowie ggf. an Gebäuden berücksichtigt. Innerhalb einer Inversionswetterlage werden - ebenso wie bei Mitwind - aber auch die innerhalb der kugelförmigen Ausbreitung nach oben „weggehenden“ Schallwellen durch die Wetterlage nach unten hin gebrochen, es findet also gewissermaßen eine Reflexion an der oberen, wärmeren Wetterschicht statt.

Die nach unten hin gebrochenen Schallwellen können am Boden nochmals reflektiert werden, woraus eine erhebliche Erhöhung der Belastung am Immissionsort resultieren kann. Die Effekte von Mitwind und Inversionswetterlagen addieren sich dabei.

Fazit: Die Einflüsse von Mitwindsituation und Inversionswetterlage werden innerhalb der Ausbreitungsmodelle weder qualitativ (Inversionswetterlage) noch quantitativ (Inversionswetterlage und Mitwindsituation) korrekt berücksichtigt.“ (EW 1)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 e)

Aus gutachterlicher Sicht ist das Thema Schall nicht drittschützend. Die Einwenderin wohnt nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen und hat somit nach unserer Auffassung keine Möglichkeit eine Einwendung gegen die Anlagen geltend zu machen.

Unabhängig davon wird kurz auf die Punkte eingegangen:

Die Berechnungen setzen eine Mitwindsituation für alle Immissionsorte und alle Schallquellen nach TA Lärm voraus. Entgegen der Aussage der Einwenderin ist die Windrichtung daher unerheblich - eine Gegenwindrichtung und damit leisere Bedingungen werden an keiner Stelle postuliert. Selten auftretende Inversionswetterlagen werden tatsächlich weder simuliert noch können diese pauschal berechnet werden. Am konkreten Standort ist das Gelände als wellig zu beschreiben. Eine flache Inversion wird regelmäßig im Tal der Bega auftreten können. Aufgrund der am Standort bestehenden Topographie können dann keine größeren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorkommen, bzw. der Schall entsteht oberhalb der Inversion und wird entgegen der Behauptung nicht nach unten reflektiert. Im Zuge der Schallausbreitungsberechnung werden optimale Bedingungen zur Schallausbreitung vorausgesetzt (10°C und 70 % Feuchtigkeit). Im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung werden somit keine seltenen und von diesen Vorgaben abweichenden Schallsituationen untersucht. [...]

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 e)

Hinsichtlich der vom Gutachter der Antragstellerin in Frage gestellten Einwendungsbefugnis der konkreten Einwenderin wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe unter 5.3.2 a) verwiesen.

„Die Schallimmissionsprognosen sind auch nicht deswegen fehlerhaft, weil die ihnen zugrunde liegenden Berechnungsmethoden Inversionswetterlagen, gefrorenen Boden und jahreszeitlich verschiedene Wetterbedingungen nach Ansicht der Klägerin nur unzureichend berücksichtigten.

Witterungsbedingungen werden bei der Berechnung nach dem Prognosemodell der DIN ISO 9613-2, auf dem - mit Modifikationen - sowohl das alternative Verfahren als auch das Interimsverfahren beruhen, über die meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt (vgl. Abschnitt 8 der DIN ISO 9613-2). Das Prognosemodell der DIN ISO 9613-2 geht grundsätzlich von schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen aus und bezieht neben anderen Dämpfungstermen auch die meteorologische Korrektur C_{met} ein, so dass ein Langzeit-Mittelungspegel für verschiedene Witterungsbedingungen erhalten wird.

Vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe Dez. 2019, S. 316.

Entfällt diese Korrektur [...], können unterschiedliche Witterungsbedingungen jedenfalls nicht zu einer Erhöhung des Schallpegels führen. Dies hat auch der Schallgutachter [...] in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt. Er hat angegeben, eine Wetterlage, bei der $C_{met} = 0$ die Ausbreitung unterschätze, sei nicht denkbar. [...]

Gefrorener Boden kann bei einer Berechnung ohne einen Bodendämpfungsfaktor (im Interimsverfahren mit dem Wert - 3 dB) nach den Angaben des Schallgutachters in der mündlichen

Verhandlung vor dem Senat nicht zu höheren Werten führen, weil der Boden bei diesem Ansatz als schallharte Platte betrachtet wird, an der Schall reflektiert.

Dies wird bestätigt durch die Ausführungen von Frau Agatz in deren Windenergie-Handbuch.“

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

f) „Fehlende Berücksichtigung von sog. Inversionswetterlagen und eines gefrorenen Bodens

Weiter ist die Ausbreitungsberechnung unzulänglich, weil sie sowohl ausgeprägte Inversionswetterlagen, als auch Witterungsbedingungen mit gefrorenem Boden unberücksichtigt gelassen hat. Für eine realistische Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen ist die Berücksichtigung von wesentlich pegelerhöhenden Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen aber erforderlich. Dies gilt jedenfalls, sofern es sich nicht lediglich um seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm handelt. Dies gilt zum einen für ausgeprägte Inversionswetterlagen - gerade zur Nachtzeit -, die sich dadurch auszeichnen, dass die bodennahen Luftmassen kälter sind, als die darüber liegenden Luftschichten. Dies führt zu einer Ablenkung des Schalls in Richtung Bodenoberfläche und in der Folge zu Mehrfachreflexionen des Schalls, die zu Pegelerhöhungen von bis zu 20 dB(A) führen können. (Beweis: Wikipedia-Eintrag, Anlage 2; Sachverständigengutachten).

Aufgrund des Umstandes, dass potentiell in 5-6 Monaten des Jahres Frostzeiten möglich sind, ist zu einer realitätsgetreuen Beurteilung der Situation weiter die Berücksichtigung eines gefrorenen Bodens erforderlich. Ein gefrorener Boden führt zu einer geringeren Absorption des Schalls durch die Bodenoberfläche und daher zu einer gesteigerten Weiterleitung der Schallenergie, die im Ergebnis zu deutlich erhöhten Einwirkungspegeln führt.

Entsprechende Umstände müssen im Rahmen der Prognose nach der TA-Lärm, namentlich bei der Bestimmung des meteorologischen Effekts oder des Bodeneffekts bei der Ausbreitungsberechnung, berücksichtigt werden. Sofern es um jahreszeitliche Witterungsbedingungen geht, müssen ggf. unterschiedliche Teilzeiten gebildet werden. Insofern ist auch in der TA-Lärm anerkannt, dass sowohl für die Prognose, als auch bei der Messung von Geräuschimmissionen verschiedene Teilzeiten gebildet werden müssen, wenn sich das Immissionsverhalten entsprechend unterschiedlich gestaltet. Beide Witterungseffekte können jedenfalls zu signifikanten Erhöhungen des Einwirkungspegels führen.

Die hiergegen gerichtete Argumentation des OVG NRW in seinem Beschluss vom 29.06.2017, 8 B 187/17, wonach die genannte DIN-Vorschrift nach ihrer Nr. 1 (Anwendungsbereich) Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen beinhalte und dass dies unzureichend sein könnte, nicht ersichtlich sei, kann nicht überzeugen

unter Verweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 07.10.2019 - 22 CS 19.1355-, juris Rn. 45 (zur Schallausbreitung auf gefrorenem Boden).

Das OVG NRW zitiert die Vorschrift schon unzutreffend. Dort heißt es nämlich,

„Nach dem Verfahren wird ebenfalls das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels nach ISO 1996-1 und ISO 1996-2 vorausberechnet. Das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels beinhaltet Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen.“

Es wird aber gerade bestritten, dass in der hier zugrunde liegenden Schallimmissionsprognose das **langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels** ermittelt worden ist, sondern vielmehr lediglich der äquivalente Dauerschalldruckpegel für einen kurzen Zeitterm von lediglich einem Tag. Dies ist bei einer soeben durchgeführten Verhandlung des VG Gelsenkirchen von dem dort gehörten Sachverständigen nochmals ausdrücklich bestätigt worden, wonach lediglich **„ein exemplarischer Tag zugrunde gelegt werde“**.

Unter ANMERKUNG 2 der Ziff. 3.1 der DIN ISO 9613-2 heißt es aber gerade:

„Das Zeitintervall T sollte lang genug sein, um eine Mittelung der Effekte von sich verändernden meteorologischen Parametern zu bewirken. In diesem Teil von ISO 9613 werden zwei verschiedene Situationen berücksichtigt:

Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen

und

Langzeitmittelung unter allen Bedingungen.“

Bei den Ausbreitungsberechnungen für WEA wird aber gerade eine **Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen vorgenommen**, die gerade keine im Jahresverlauf sich ändernde Witterungsbedingungen berücksichtigt! Es handelt sich bei den ermittelten Emissionswerten offensichtlich **nicht** um das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels, weshalb auch keine „breite Palette von Witterungsbedingungen“ berücksichtigt wird. Dies wäre allenfalls bei einer **Langzeitmittelung unter allen Bedingungen, dem zweiten Verfahren nach der DIN ISO 9613-2 der Fall**. Dies stellt eine Offenkundigkeit unter allen Lärmsachverständigen dar. Das OVG NRW geht bei seiner rechtlichen Würdigung somit erkennbar von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus. (Beweis: Sachverständigengutachten).

Weiter ist anerkannt, dass die meteorologische Dämpfung gerade bei tiefen Frequenzen geringer ausfällt, als bei hohen Frequenzen. Insofern ist nicht ersichtlich, warum lediglich der Frequenzbereich ab 63 Hz und nicht auch die darunter liegenden Frequenzen Berücksichtigung bei der Ausbreitungsberechnung finden sollen. Es ist hinlänglich dargelegt worden, dass WEA gerade auch im niedrig- und tieffrequenten Bereich erhebliche Schallimmissionen verursachen. Insofern muss das allgemeine „Referenzspektrum“ des Interimsverfahrens bei der Anfertigung konkreter Prognosen an den jeweiligen Anlagentyp und die konkrete Anlage angepasst werden.

Generell lässt auch das OVG NRW bei seinen Erwägungen außer Acht, dass es sich bei dem Interimsverfahren schon per Definition lediglich um ein **übergangswises Hilfsberechnungsverfahren** handelt, welches den Zweck verfolgt, den **durch Messungen** in NRW und Schleswig-Holstein ergebene **tatsächlichen Lärmeinwirkungspegeln** Rechnung zu tragen und diesen **möglichst nahe zu kommen**. Die Messungen sind aber lediglich **bei Normalverhältnissen**, nicht hingegen bei ausgeprägten Inversionswetterlagen oder bei gefrorenem Boden durchgeführt worden. Dies belegt, dass das Interimsverfahren entsprechende Wetterlagen nicht berücksichtigt, die aber unbestreitbar zu **deutlich höheren Einwirkungspegeln** führen. Sie sind daher bei den Prognosen mit zusätzlichen Aufschlägen zu berücksichtigen und es ist ein Zeitterm zu wählen, der diesen unterschiedlichen Witterungsbedingungen ausreichend Rechnung trägt. Ggf. sind auch mehrere Prognosezeiträume, bspw. für die Sommer- und Winterzeit, zu wählen, um den unterschiedlichen Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen, die nach allem Dafürhalten auch temporäre bzw. saisonale Betriebsbeschränkungen erforderlich machen müssten. Die bekannte anderslautende Entscheidung des OVG NRW vom 05.10.2020 ist indes nicht rechtskräftig, da hiergegen die Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG eingelegt wurde.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 f)

Die Einwendung, Inversionswetterlagen sowie gefrorener Boden seien bei der Schallbildung verstärkend, kann nicht gefolgt werden und ist nicht dazu geeignet, einer Genehmigungserteilung entgegen zu stehen. Hierzu bestehen bereits vielzählige oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Exemplarisch ist auf die folgende Begründung zu verweisen:

Es handelt sich bei Inversionswetterlagen, gefrorenen Boden und jahreszeitlich verschiedene Witterungsbedingungen nicht um neuere Erkenntnisse, sondern um Phänomene, die schon bei der Abfassung der DIN ISO 9613-2 bekannt waren und bei denen daher davon auszugehen ist, dass sie dabei angemessen berücksichtigt worden sind. Die TA-Lärm nimmt die Berechnungsmethode der DIN ISO 9613-2 in Bezug.

(vgl. OVG Münster vom 10.05.2020 - 240-17; Rn. 228 ff.)

Hierzu die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 5 ff..

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 f)

Vorstehend wurde zu den Inversionswetterlagen bereits Stellung bezogen. Dass ein gefrorener Boden andere Schalleigenschaften aufweist als ein frisch gepflügter Acker ist unbestreitbar. Da im neuen LAI Schallausbreitungsverfahren die Effekte der Bodendämpfung nicht mehr betrachtet werden $A_{gr} = -3$ dB und auch eine meteorologische Dämpfung nicht mehr angesetzt werden darf $c_{met} = 0$ dB, sind Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse nicht vorhanden. Insofern trägt die Diskussion über die meteorologische Dämpfung in der Einwendung nicht. Veränderliche meteorologische und bodenphysikalische Eigenschaften (Sandböden vgl. Tonböden) können nicht Bestandteil einer in der gesamten Republik gültigen Ausbreitungsberechnung sein. Es handelt sich somit um die Berechnung des maximal zu erwartenden Schallbeurteilungspegels unter den nach LAI und TA Lärm definierten Bedingungen. In diesem Zusammenhang sei auf die Berücksichtigung der Unsicherheiten von 2,1 dB(A) verwiesen. Würden diverse reale Bedingungen geprüft, so müssten auch die dann vorhandenen aber in der Berechnung nicht angesetzten Dämpfungsparameter mitberücksichtigt werden. Dies ist nicht Ziel und Zweck der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm und LAI im Rahmen einer BImSchG-Genehmigung. Die tatsächlichen Bedingungen lassen sich nur messtechnisch nach Errichtung der WEA durch eine Messung des Schalls an den WEA gesamthaft erfassen.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 f)

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 e) verwiesen.

g) „Mangelnde Ermittlung der Vorbelastung

Im Hinblick auf die Vorbelastung ist zunächst auszuführen, dass der Vorhabenträger selbst von einer bereits bestehenden Überschreitung der Richtwerte durch die Bestandsanlagen ausgeht. Dies stellt einen rechtswidrigen Zustand dar, der von der Überwachungsbehörde auch zur Kenntnis zu nehmen und abzustellen ist. Insofern wird hiermit

ausdrücklich beantragt, ordnungsbehördlich gegen die Betreiber der Bestandsanlagen vorzugehen und auf diese Weise die Einhaltung der Richtwerte und die Sicherstellung des Schutzanspruchs der Einwendungsführer zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Lärmimmissionsprognose kann diese hingegen nur den rechtmäßigen und genehmigungskonformen Betrieb der Bestandsanlagen zugrunde legen und somit nur Werte, die eine Einhaltung der Richtwerte durch die Vorbelastung gewährleisten. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass sich die Zusatzbelastung gewichtiger darstellen wird und auch zur ursächlichen Überschreitung der Richtwerte führen kann. Aufgrund der Zugrundelegung einer rechtswidrigen Vorbelastung stellt sich die Lärmimmissionsprognose jedenfalls als nicht auf „der sicheren Seite liegend“ dar, weshalb sie einer Genehmigung nicht zugrunde gelegt werden kann.

Im Übrigen fehlt es bei der Vorbelastungsbetrachtung an zahlreichen Anlagen der TA-Lärm, so mehrerer Lüfteranlagen, die im Anhang im Einzelnen aufgeführt sind. Hinsichtlich der bereits berücksichtigten Lüfteranlagen fehlt es indes an einer genauen Ermittlung der - zulässigen - Schalleistungspegel, wohingegen lediglich näherungsweise gegriffene Werte verwendet werden. Gerade in einem Verfahren, in welchem es bereits nach den Prognosen des Vorhabenträgers unter Ausnutzung der Irrelevanzregel zu einer nominalen Überschreitung des angenommenen Richtwertes kommt, ist für die Sicherstellung der Betreiberpflichten eine präzise und auf der Genehmigungslage fußende Ermittlung der Vorbelastung unerlässlich.

Des Weiteren befindet sich zwischen den Ortslagen Barntrop und Bega eine Kläranlagen, die ebenfalls in die Vorbelastungsbetrachtung einzubeziehen ist.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 g)

Den diesbezüglichen Einwendungen ist nicht zu entsprechen und können einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 2 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 g)

Die angesprochenen sechs Stalllüfter in Sibbentrop und die zehn Stalllüfter in Struchtrup sind nicht nach BImSchG genehmigte Schallquellen. Es handelt sich somit nach gutachterlicher Auffassung nicht um eine nach TA Lärm anzusetzende Schallvorbelastung. Die auf der Hofstelle Sibbentrop 8 nach Luftbild zu identifizierenden Lüftungen sind klein und können ohne Vorlage von Detailinformationen nicht genauer berücksichtigt werden. Die Übermittlung der Koordinaten ist hier kaum hilfreich. Quellhöhe und verbauter Lüftertyp wären weitere zwingende Eingangsgrößen. Die Quellhöhen sind beim Ortstermin und bei der dabei entstandenen Fotodokumentation auf 6 m bis 8 m abzuschätzen. Baugenehmigungen enthalten nur in Einzelfällen Informationen über die verbauten Lüftertypen, so dass an einer Nutzung von Erfahrungswerten und Messungen von typischen Lüftertypen der führenden deutschen Hersteller kein Weg vorbeiführt.

Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Lüfter für die im Gutachten betrachteten Immissionsorte nicht relevant sind. An den hier betrachteten Immissionsorten würde der Schallbeurteilungspegel nicht relevant im Sinne der TA Lärm ansteigen. Für alle Immissionsorte in Struchtrup gilt Punkt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm. Die neuen WEA unterschreiten den IRW um wenigstens 6 dB(A) und sind ihrerseits daher nicht relevant im Sinne der TA Lärm. Ferner sei angemerkt, dass es sich für die jeweiligen Hofstellen um eine Eigenbeschallung handelt, die Lüfter somit erst für den nächsten Nachbarn als Vorbelastung zu betrachten sind. In Sibbentrop muss darüber hinaus bemerkt werden, dass die nächsten Nachbarn in hinterer Baureihe liegen und daher durch die davor befindlichen Gebäude eine abschirmende Wirkung besteht. Diese ist im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden. Die Ortskläranlage zwischen Barntrop und Bega ist nicht als relevante Quelle im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen. Die nächsten Immissionsorte Y und T befinden sich etwa 450 m entfernt und Punkt 3.2.1 Abs. 2 kann zur Anwendung kommen.

Die Tatsache, dass am Uhlentaler Weg 29 (Immissionsort J) bereits die bestehende und in Planung befindliche Vorbelastung die Immissionsrichtwerte überschreitet, ist in diesem Fall kein Grund die Schallimmissionsprognose insgesamt als „nicht auf der sicheren Seite liegend“ darzustellen. Die Überschreitungen sind durch die Umstellung der Schallausbreitungsberechnung auf das Interimsverfahren zurückzuführen. Der Immissionsort liegt nicht im Einwirkungsbereich der neuen WEA und Schall ist kein drittschützendes Thema. Der Punkt trägt somit an dieser Stelle nicht.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 g)

Überschreitung des Richtwertes durch die Vorbelastung

Für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung am Immissionsort J (Uhlentaler Weg 29) sind nicht die antragsgegenständlichen WEA ursächlich, sondern die berücksichtigten Vorbelastungsanlagen, welche teilweise ohne Schallreduzierung berücksichtigt wurden (hier insbesondere die WEA BT-42 und BT-43). Bei der WEA BT-42 ist diese ausweislich der Prognose im dortigen Genehmigungsverfahren am Immissionsort J (BT-42: Immissionsort N, ebenfalls Uhlentaler Weg 29) als irrelevant anzusehen (Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm, Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A)). Der Antrag für die WEA BT-43 wurde zwischenzeitlich im April 2021 zurückgezogen.

Hinsichtlich des Rückzugs der BT-43 bleibt es der Antragstellerin vorbehalten, eine angepasste Schallimmissionsprognose einzureichen.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ist eine Frage/ Aufgabe der behördlichen Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung nicht in Frage, da die Überschreitungen hier durch die Bestandsanlagen verursacht werden.

Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18; OVG Münster 8 B 390/15; OVG NRW 7 B 665/02

Es wird gefordert den rechtmäßigen und genehmigungskonformen Betrieb der Vorbelastungsanlagen zugrunde zu legen. Dies ist gerade mit dem hier korrekten Ansatz der genehmigten Bestandsanlagen der Fall, auch wenn im Ergebnis eine Überschreitung vorliegt. Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren ist auch die Zusatzbelastung der beantragten Anlagen. Diese sind mit einem Anteil von 23 dB(A) bezogen auf den Immissionsort J als irrelevant zu betrachten und daher für den Immissionsort J unkritisch. Dementsprechend ist hier ebenfalls Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm einschlägig: Die **Genehmigung** für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte **aufgrund der Vorbelastung** aus Gründen des Lärmschutzes **nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag** im Hinblick auf den Gesetzeszweck als **nicht relevant** anzusehen ist. Dies ist hier der Fall, wie bereits vorab dargestellt.

Stalllüfter

Es ist korrekt, dass die von den Einwendern aufgeführten Stalllüfter in Sibbentrup und Struchtrup in der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurden. In Struchtrup ist eine zusätzliche Betrachtung aufgrund der Entfernung von ca. 970 m zu Sibbentrup und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse der Prognose nicht ausschlaggebend.

Im Bereich Sibbentrup stellt sich schon die Frage warum und welchen Einfluss die Aufnahme der benannten Lüfter auf das Ergebnis hätte. Hier ist aber gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Lüfter auf der der WEA abgewandten Seite der Immissionsorte liegen. Zu beachten ist weiterhin, dass landwirtschaftliche Hofstellen vom Anwendungsbereich der TA Lärm grundsätzlich ausgenommen sind (siehe Nr. 1 Anwendungsbereich der TA Lärm, u. a. mit Ausnahme von nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen).

Da jedoch die Stalllüfter im Bereich der Ortschaft Bega - ausweislich des Gutachtens 49 Lüfter - in der Prognose berücksichtigt wurden, sollte dies auch für die übrigen Lüfter der Fall sein bzw. eine Aussage vom Prognoseersteller vorliegen.

Diese Stellungnahme des Schallgutachters vom 12.02.2021 wurde im Rahmen der Einwendungsbearbeitung von der Antragstellerin vorgelegt und ist ebenfalls als Stellungnahme zu diesen Einwendungen aufgeführt. Der Argumentation des Schallgutachters wird von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt.

Entgegen den Einwendungen weist die vorliegende Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH für die Immissionsorte A bis C im schallreduzierten Betrieb in Sibbentrup einen max. Gesamtbeurteilungspegel von 45 dB(A) aus, welcher auch dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert an diesen Wohngebäuden entspricht.

Kläranlage

Aufgrund der Entfernung der Kläranlage zu den Immissionsorten (ca. 440 m zum nächstgelegenen Immissionsort) und der aufgeführten Unterschreitungen des jeweiligen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten S, T und Y von mindestens 4 dB(A), würden sich durch eine Berücksichtigung der Kläranlage keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Einhaltung der Richtwerte ergeben. Entsprechende Ausführungen wurden hierzu auch durch den Schallgutachter in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021 aufgeführt. Die Ausführungen bestätigen die Einschätzungen der Genehmigungsbehörde zur Irrelevanz dieser Schallquelle.

h) „Fehlerhafte Bestimmung der Richtwerte

Sofern es um Anwesen geht, die sich innerhalb des LSG „Lipper und Pyrmonter Bergland“ befinden, ist der einzuhaltende Richtwert auch falsch bestimmt. Dies gilt für sämtliche Immissionspunkte, die sich im Außenbereich befinden, also D, E, F, G, H, N, M, X, W und S. Aufgrund der Lage im LSG kann nicht der Richtwert von 45 dB(A) nachts angesetzt werden.

Die Rechtsprechung zur einheitlichen Anwendung eines Richtwertes von 45 dB(A) im Außenbereich ist nicht überzeugend. Selbstverständlich entfaltet die Schutzgebietsausweisung an sich keinen Drittschutz zugunsten der Anwohner und vermittelt ihnen auch keinen subjektives Abwehrrecht. Drittschutz entfaltet aber zweifelsohne der jeweils anzulegende Richtwert. Insofern ist weiter in der Rechtsprechung geklärt, dass der Richtwert der Gebiete, für die eine ausdrückliche Bestimmung in der TA-Lärm nicht getroffen wurde, anhand einer analogen Anwendung der dort geltenden Richtwerte zu bestimmen ist.

Da die TA-Lärm dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient, steht zunächst ein möglichst geringer Richtwert in Einklang mit den Ordnungszielen. Es entspricht der Systematik der TA-Lärm, dass dieser dann anhand einer entsprechenden Abwägungsentscheidung entsprechend „aufgeweicht“ wird, um eine sachgerechte Ausübung der in dem jeweiligen Gebiet zulässigen Nutzung zu ermöglichen. Daher wird bspw. für reine Wohngebiete ein Richtwert von 35 dB(A) bestimmt, für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) und für Mischgebiete von 45 dB(A). Selbst der Richtwert von 35 dB(A) ist dabei dem Umstand geschuldet, dass auch in einem reinen Wohngebiet noch andere lärmverursachende Nutzungsarten zumindest ausnahmsweise zulässig sind, wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Auch der Richtwert von 35 dB(A) stellt daher immer noch einen vermittelnden Wert unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzung dar.

Es ist weiter in der Rechtsprechung geklärt, dass unter analoger Anwendung des Regelungssystems der TA-Lärm im allgemeinen Außenbereich ein Richtwert von 45 dB(A) gilt. Die analoge Anwendung des Regelungssystems der TA-Lärm bringt es aber mit sich, dass aufgrund der mit einer Ausweisung als LSG verbundenen weitgehenden Bauverbote auch der bauliche und lärmverursachende Nutzungsanspruch an das Gebiet gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich gemindert ist und dies zu einer erheblichen Absenkung des Richtwerts führen muss. Genauso nämlich, wie die gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet verminderten baulichen Nutzungsmöglichkeiten in einem reinen Wohngebiet zu einer Absenkung des Richtwertes führen, muss gleichermaßen eine gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich verminderte bauliche Nutzbarkeit in einem LSG zu einer - mindestens - entsprechenden Absenkung des Richtwertes führen.

Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, dass eine Ausweisung als LSG nicht dem Schutz der dort lebenden Anwohner dient. Denn auch die Beschränkung der baulichen Nutzbarkeit des allgemeinen Außenbereichs auf privilegierte bauliche Vorhaben und sonstige Vorhaben im Einzelfall ist nicht dem Schutz der dort befindlichen Wohnnutzung geschuldet, sondern lediglich dem Freiraumschutz und Freihaltungsinteresse des Außenbereichs. Dies hindert die Rechtsprechung - zu Recht - nicht daran, dem hierdurch begrenzten normativem Nutzungsspektrum durch die Bestimmung eines entsprechenden Richtwerts Rechnung zu tragen. Gleiches muss dann aber auch für ein LSG gelten, weil der deutlich eingeschränkte und fast vollständig untersagte Nutzungsumfang Einfluss auf die Abwägung zwischen dem allgemeinen Schutzzweck der TA-Lärm zugunsten der Allgemeinheit und der Nachbarschaft einerseits und den zugelassenen baulichen Nutzungsinteressen andererseits haben muss. Diese würde sogar gelten, wenn die Erholung nicht eigens in den Schutzzweck des Gebiets ausgenommen wäre, weil - wie aufgeführt - das Schutzzweck der TA-Lärm zunächst einmal für jedes Gebiet einen möglichst geringen Richtwert postuliert und die Herabsetzung des Richtwerts vor diesem Hintergrund allein auf den eingeschränkten konfliktierenden Nutzungsmöglichkeiten beruht.

Insofern kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Abwägungsentscheidung zwischen Ruhebedürfnis einerseits und baulichen Nutzungsmöglichkeiten andererseits in einem LSG anders darstellen muss, als im allgemeinen Außenbereich und der Richtwert daher gegenüber diesem abgesenkt werden muss. Insofern bietet sich - nach wie vor - eine entsprechende Abstufung wie zwischen einem Mischgebiet und einem allgemeinen Wohngebiet an. Nicht etwa, weil eine Schutzgebietsausweisung als LSG eine Schutzwirkung zugunsten des Wohnen entfalten würde, sondern weil die Unterschiede in der Intensität der baulichen Nutzbarkeit zwischen Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet einerseits und allgemeinem Außenbereich und LSG andererseits mindestens vergleichbar ist, eher aber noch deutlicher ausfallen dürfte. Schließlich sind bauliche Nutzungen in einem LSG generell nicht zulässig und nur aufgrund einzelner Ausnahmen oder Befreiungen möglich.

Die Differenzierung zwischen allgemeinen Außenbereich und LSG entspricht jedenfalls dem Abstufungssystem der TA-Lärm und ist daher auch geboten. Wenn dann aber für den allgemeinen Außenbereich aufgrund der konkurrierenden Nutzungsinteressen ein Richtwert von 45 dB(A) als angemessen angesehen wird, muss die Abwägungsentscheidung und die analoge Anwendung der Abstufungsregelungen der TA-Lärm für ein LSG ebenfalls zu einem gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich abgesenkten Richtwert führen, der sich folglich - höchstens - auf 40 dB(A) nachts belaufen kann. Dies wiederum bedeutet, dass es durch den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu einer erheblichen Überschreitung der tatsächlich gelten Richtwerte kommen würde.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 h)

Die diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen sind unbeachtlich. Die getätigte Argumentation ist in einer Vielzahl von oberverwaltungsgerichtlichen Urteilen bereits als nicht tragfähig festgestellt worden. Hierzu exemplarisch:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines oder allgemeines Wohngebiet sind nicht deshalb anwendbar, weil ein Wohnhaus in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes, das auch Erholungszwecken dienen soll, begünstigt einen dort Wohnenden gegebenenfalls faktisch durch das grundsätzliche Bauverbot in der Umgebung; ein ihn im Sinne eines subjektiven Abwehrens gegen Lärmimmissionen schützender Regelungsgehalt kommt der Schutzgebietsausweisung jedoch nicht zu. Die Schutzzwecke einer solchen Festsetzung - auch im Hinblick auf eine etwaige Erholungseignung des Gebietes - liegen im öffentlichen Interesse (vgl. § 26 BNatSchG), nicht im Interesse dort vorhandener Wohnbebauung. Die Gebietsqualität eines Landschaftsschutzgebietes ist auch im Übrigen im Hinblick auf zumutbare Lärmpegel mit der eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes nicht vergleichbar, weil ein Landschaftsschutzgebiet nicht hauptsächlich Wohnzwecken dient.

(vgl. OVG Münster vom 10.05.2020 - 240-17; Rn. 170 ff.)

Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 3 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 h)

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) spart die Wohnlagen von Sibbentrup und Struchtrup aus, somit liegen diese Wohngebäude nicht im LSG. Darüber hinaus hat ein LSG keinerlei Auswirkungen auf den nach TA Lärm zu beurteilenden Schutzstatus von Wohngebäuden im Außenbereich. Der Versuch hier einen geringeren Richtwert zu begründen scheidet bereits an dem Umstand, dass sich landwirtschaftliche Nutzungen in den Orten befinden, was mit dem Vorhandensein weiterer Schallquellen von Seiten der Einwender untermauert wird. Die Diskussion ist aus gutachterlicher Sicht daher nicht zielführend und trägt nicht. Die Wohngebäude befinden sich im Außenbereich der Gemeinden und sind mit einem IRW von 45 dB(A) für die Nachtstunden zu beurteilen (vgl. OVG Münster 8 A 1710/10 vom 17.01.2012 und OVG Münster 8 B 1081/16 vom 10.05.2017).

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 h)

Die Lage von Immissionsorten in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder in der Nähe eines LSG führt nicht zu einer „Besserstellung“ des hier immer noch anzusetzenden Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) im Außenbereich gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe d) der TA Lärm. Der Außenbereich ist also bauplanungsrechtlich gesehen keine besonders geschützte „ruhige“ Wohnlage, sondern auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen ausgelegt. Daran ändert auch eine Ausweisung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet nichts - diese hat keinerlei Auswirkung auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 A 1710/10, OVG Münster 8 B 1081/16

„Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes, das auch Erholungszwecken dienen soll, begünstigt einen dort Wohnenden gegebenenfalls faktisch durch das grundsätzliche Bauverbot in der Umgebung; ein im Sinne eines subjektiven Abwehranspruchs gegen Lärmimmissionen schützender Regelungsgehalt kommt der Schutzgebietsausweisung jedoch nicht zu. [...]

Die Gebietsqualität eines Landschaftsschutzgebietes ist auch im Übrigen im Hinblick auf zumutbare Lärmpegel mit der eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes nicht vergleichbar, weil ein Landschaftsschutzgebiet nicht hauptsächlich Wohnzwecken dient.“

Vgl. OVG Münster 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

i) „Fehlende Berücksichtigung der sog. Amplitudenmodulation

In der Schallimmissionsprognose findet nur eine Bewertung der klassischen Ton- und Impulshaltigkeit statt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann aber auch eine sog. Amplitudenmodulation erheblich sein, wie sie insb. durch den sog. Rotorschlag verursacht wird.

Hier hat das BVerwG festgestellt, dass die von WEA erzeugten, wiederkehrenden und als besonders lästig empfundenen Störgeräusche sich eher als Amplitudenmodulation bezeichnen ließen, d. h. als periodische Änderung der Amplitude des Schallereignisses in Abhängigkeit von der Zeit. Freilich komme es für die Zuschlagspflichtigkeit objektiv lästiger Geräuschkomponenten aber nicht auf ihre exakte Qualifizierung als ton-, impuls- oder informationshaltig an, sondern darauf, ob sie in ihrer störenden Auffälligkeit deutlich wahrnehmbar sind, so das BVerwG. (Gatz, BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2/07)

Das BVerwG hat auch gerade die Verpflichtung der Tatsachengerichte betont, eine Überprüfung der besonderen Störanfälligkeit von WEA vorzunehmen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine klassische Impulshaltigkeit, sondern „nur“ um eine Amplitudenmodulation handelt (BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2/07).

Insofern mangelt es dem vorliegenden Gutachten an einer objektiven und konkreten Bewertung der tatsächlichen Störanfälligkeit der von den hier streitgegenständlichen WEA ausgehenden Lärmimmissionen. Vielmehr geht der Gutachter schon von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus, wenn er lediglich die klassische und definitionsgemäße Ton- oder Impulshaltigkeit untersucht.

Die tatsächliche erhebliche Störwirkung des sog. „Rotorschlags“ wird zum einen durch aktuelle behördliche Untersuchungen bestätigt. So weist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter Benennung entsprechender Quellen darauf hin, dass Amplitudenmodulationen zu „bei einem rechtskonformen Betrieb verbleibenden Belästigungen“ führen können.

[...] *(Auflistung von vier Quellen)*

Bei einer vor einiger Zeit durchgeführten Informationsveranstaltung des LK Lüneburg, dessen Anfrage auch Auslöser für die Stellungnahme des nieders. Umweltministeriums war, hat das beauftragte Sachverständigenbüro den sog. Rotorschlag und dessen Störwirkung eingehend erläutert. Das „Problem“ der heutigen Anlagen besteht demnach darin, dass diese viel eher als bei alten Anlagengenerationen ihre Nennleistung und damit auch ihren max. SLP erreichen. Es tauchen

nicht selten Situationen auf, in denen an der Erdoberfläche nahezu Windstille herrscht, die Anlagen aufgrund der in Höhe der Rotoren dennoch herrschenden Windströme jedoch mit voller Nennleistung laufen. Dies führt dazu, dass die Anlagengeräusche durch keinerlei Windgeräusche maskiert werden, weshalb sie als besonders durchdringend, dominant und störend wahrgenommen werden. [...] (Beweis)

Der Sachverständige hat die erhebliche Störwirkung dieser Anlagengeräusche, namentlich auch des Rotorschlages, ausdrücklich bestätigt. Bei der deBAKOM GmbH handelt es sich um eine nach DIN ISO/IEC 17025:2005 akkreditierte Messstelle, die auch von der DAKKS zertifiziert ist. Es ist allgemein anerkannt, dass für eine Amplitudenmodulation Aufschläge von 3 - 6 dB(A) vergeben werden können.

Das BVerwG hat anerkannt, dass auch eine nicht definitionsgemäße Ton- oder Impulshaltigkeit, die sich als Amplitudenmodulation darstellt, zwar nicht allgemein, aber jedenfalls dann zu berücksichtigen ist, wenn sie in ihrer störenden Auffälligkeit deutlich wahrnehmbar ist. Da dies zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht beurteilt werden kann, ist zunächst ein Sicherheitszuschlag für die Amplitudenmodulation zu vergeben, der dann ggf. nach Durchführung der Abnahmemessung entfallen könnte, wenn sich eine störende Auffälligkeit nicht zeigen sollte.“ (EW 3)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 i)

Die Einwendung kann der Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen. Auch hier besteht einschlägige Kasuistik. Exemplarisch hierzu:

Bei der Schallimmissionsprognose sind keine auffälligen Störwirkungen der Windenergieanlage (Amplitudenmodulation) zu berücksichtigen. Die Regelungen der TA Lärm erlauben es nicht, einen allgemeinen Lästigkeitszuschlag für das typische charakteristische Geräusch von Windenergieanlagen zu vergeben. Zwar wird in der Fachwelt verschiedentlich diskutiert, ob von der windenergiespezifischen Geräuschcharakteristik eine erhöhte akustische Belästigungswirkung ausgeht. Gesicherte Erkenntnisse oder eine überwiegende Auffassung bei der Bewertung der Lästigkeit sind jedoch bisher nicht erkennbar. Im Übrigen wird ein Zuschlag für Impulshaltigkeit nach der TA Lärm nur vergeben, wenn besonders hohe Pegeländerungen einen außergewöhnlichen Grad an Störung erreichen. Zuschläge für lediglich theoretisch mögliche Störwirkungen, für deren tatsächliches Eintreten jedoch keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, sieht die TA Lärm aber nicht vor. (vgl. OVG Münster vom 10.05.2020 - 240-17; Rn. 251 ff.)

Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 4 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 i)

Gemäß diverser gerichtlicher Entscheidungen (vgl. z. B. OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.2002) sind keine gesonderten Zuschläge wegen einer möglichen „besonderen Störwirkung“ durch das sog. Rotorschlagen zu vergeben. Insofern kann es auch zu keiner unzulässigen Überschreitung des Richtwerts von 45 dB(A) im Außenbereich kommen. Auch die LAI bestätigt in ihrem Hinweispapier, dass die typische rhythmische WEA-Geräuschcharakteristik weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen ist (vgl. LAI 9/2017).

Ferner wird in der Prognose vorausgesetzt, dass die Anlagen weder Ton- noch Impulshaltigkeit aufweisen dürfen. Wird dieser Umstand ebenfalls in der Genehmigung festgeschrieben, so hat der VGH München entschieden (vgl. VGH München 22 B 17.124 vom 10.07.2019), dass auch in der Prognose keine entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 i)

Es gibt keine Zuschläge für die sog. Amplitudenmodulation und Störwirkung des Rotorschlags. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Rechtsprechungen „typisches Rotorblattschlagen rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag“

Vgl. OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15,

und „Periodizität des WEA-Geräusches rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag“

Vgl. VGH München 22 ZB 14.1829 vom 20.11.14; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15; VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05

verwiesen.

Weiterhin wird hier auch auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster verwiesen:

„Die Regelungen der TA Lärm erlauben es nicht, einen allgemeinen Lästigkeitszuschlag für das typische charakteristische Geräusch von Windenergieanlagen zu vergeben. Zwar wird in der Fachwelt verschiedentlich diskutiert, ob von der windenergiespezifischen Geräuschcharakteristik eine erhöhte akustische Belästigungswirkung ausgeht. Gesicherte Erkenntnisse oder eine überwiegende Auffassung bei der Bewertung der Lästigkeit sind jedoch bisher nicht erkennbar.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - 8 A 3269/18-, juris Rn. 45, und vom 19. Dezember 2019 - 8 B 858/19-, juris Rn. 8 ff.; Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe, Dez. 2019, S. 92 f.; dies., ZNER 2019, 511 (518 f.).

Im Übrigen wird ein Zuschlag für Impulshaltigkeit nach der TA Lärm nur vergeben, wenn besonders hohe Pegeländerungen einen außergewöhnlichen Grad der Störung erreichen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 - 4 C 2.07-, juris Rn. 28 ff.“

Vgl. OVG Münster vom 8 A 241/17, Urteil vom 05. Oktober 2020

- j) „Außerdem ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass die WHO in einer Studie zu der Erkenntnis kommt, dass eine nächtliche Belastung von über 40 dB(A) gesundheitsgefährdend ist und daher dauerhaft nicht stattfinden kann. - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (EW 7)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 j)

Hinsichtlich der angeführten Lärmgrenzwerte der WHO, die von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm abweichen, wird auf die hierzu ergangene, verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

„Soweit der Kläger meint, nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der WHO, sei davon auszugehen, dass bereits eine Immissionsbelastung von 45 dB(A) am Tage zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, handelt sich bei den IRW der WHO um unverbindliche Empfehlungen. Aus dieser Studie der WHO zum Umgebungslärm wird auch nicht deutlich, inwieweit zwischen den geschilderten Gesundheitsbeeinträchtigungen und dem Betrieb von WEA ein kausaler Zusammenhang erwiesen ist oder zumindest auf Grund wissenschaftlich fundierter Untersuchungen ein entsprechender begründeter Verdacht besteht. [...]

Für das Gericht sind deshalb weiterhin die sich aus Nr. 6.1 TA Lärm ergebenden IRW für die Beurteilung maßgeblich, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu befürchten sind.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 12.12.2018 - 11 K 941/17 -

- k) „In der von der Firma PLANGIS erstellten Schallimmissionsprognose wurde ein weiträumiger Bereich bzgl. der Schallbelastungen betrachtet. In die Berechnungen sind auch zahlreiche Vorbelastungen eingeflossen.

Die wirklich relevanten Emissionsquellen im Nahbereich der Anlagen wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt. So wurden 6 Stalllüfter in Sibbentrup und 10 Stalllüfter in Struchtrup nicht in die Berechnung einbezogen. Die Schallbelastung der Wohnhäuser Sibbentrup Nr. 2, 6 und 12, die ohnehin den angesetzten Grenzwert von 45 dB überschreitet, wird durch die zusätzliche Vorbelastung noch verstärkt. Unter diesen Voraussetzungen müssen auch die weiteren Wohnhäuser der Ortschaft Sibbentrup (z. B. Nr. 4, 5, 7, 8, 9 und 13) in die Schallprognose einbezogen werden.

Die geplanten WEA vom Typ GE 5.5-158 sind Prototypen und für diese Art von Anlagen liegen noch keinerlei Messwerte bzgl. Schall vor. Alle Daten, die als Grundlage für diese Prognose dienen, sind Vergleichswerte von irgendwelchen anderen WEA.

Eine solche, unvollständige und fehlerhafte Prognose, die auf Vermutungen beruht, kann nicht als Grundlage für einen Bauantrag dienen.“ (EW 3, EW 4)

„Schallprognose unvollständig und falsch“ (EW 3, EW 4)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 k)

Den diesbezüglichen Einwendungen ist nicht zu entsprechen und können einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 2 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 k)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Fa. PlanGIS GmbH zu 5.3.2 g) verwiesen.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 k)

Fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung durch Stalllüfter

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 g) verwiesen.

Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB(A)

Entgegen des Inhalts der Einwendung würde man nach der vorliegenden Schallprognose bei max. 45 dB(A) bei den Immissionsorten im schallreduzierten Betrieb in Sibbentrup (I-Ort A bis C) liegen und nicht höher. Weiterhin wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 g) verwiesen.

Prototyp - Verwendung der Herstellerangaben

Die Vorgehensweise, bei Anlagentypen, die noch einen Prototypstatus haben, die Herstellerangaben in der Schallimmissionsprognose anzusetzen, entspricht den Anforderungen der LAI-Hinweise und ist daher korrekt.

„1.2 a) Angabe des Herstellers

Der Schalleistungspegel, den der Hersteller für den Bestimmungsgemäßen Betrieb angibt. Die Herstellerangabe kann z. B. herangezogen werden, wenn bei den ersten Anlagen eines neuen Anlagentyps noch keine Messberichte vorliegen. Diese Angaben müssen nicht nur den Schalleistungspegel L_{WA} , sondern auch das zugehörige Oktavspektrum umfassen. Die Angaben müssen die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung (siehe Ziffer 5.2) berücksichtigen.“

„ 4.2 Falls die Planungen auf Basis von Angaben des Herstellers beruht

[...] Es wird empfohlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.[...]“

Für den Fall, dass die Genehmigung für die drei antragsgegenständlichen WEA erteilt wird, werden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt, die bis zur Vorlage entsprechender Messberichte keinen Nachtbetrieb der Anlagen zulassen.

Fehlerhafte Schallimmissionsprognose

Nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH können seitens des Kreises Lippe keine Fehler festgestellt werden. Die Prognose entspricht in Ihrer Vorgehensweise den Anforderungen der LAI-Hinweise.

l) Keine Berücksichtigung der Lärmbelastung der B66

„Bei der Schallprognose wurde die Vorbelastung durch Bundesstraße nicht berücksichtigt. Der Rückzugsraum auf der straßenabgewandten Seite wird in Zukunft durch Belastung der WKA´s zusätzlich eingeschränkt.“ (EW 6)

„Bei den Lärmprognosen wurde die Lärmbelastung der B66 Bega überhaupt nicht berücksichtigt. Durch das ansteigende Gelände im Bereich Brede Ring und Bergstraße Ortsteil Bega ist dort mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen (Schallreflexionen - Erhöhung des Schalleistungspegels).“ (EW 9)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.2 l)

Den diesbezüglichen Einwendungen ist nicht zu entsprechen und können einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 2 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.2 l)

Entgegen der Auffassung der Einwender ist der von der Bundesstraße 66 ausgehende Verkehrslärm bei der Beurteilung der zumutbaren Schallimmissionen der WEA DP-37 bis DP-39 nicht miteinzubeziehen, weil es sich um unterschiedliche Arten von Lärmquellen handelt. Für die immissionsschutzrechtliche Zumutbarkeitsgrenze ist der Verkehrslärm damit unbeachtlich. Grundsätzlich sind unterschiedliche Lärmquellen nach den jeweiligen Regelwerken (insbesondere Verordnungen nach dem BImSchG und Technische Anleitungen) getrennt zu beurteilen. Für anlagenbezogene Geräusche gilt die TA Lärm, die 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung erfasst den Verkehrslärm. Die Erheblichkeitsschwelle nach § 3 Abs. 1 BImSchG ist für jede Immissionsart gesondert zu bewerten.

Nur bei der Frage der Gesundheitsbeeinträchtigung - deren Schwelle weit über den immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeitswerten liegt - sind verschiedenen Quellen zu kumulieren. Eine derartige Belastung im gesundheitsschädlichen Bereich ist aber rein tatsächlich ausgeschlossen.

Ansteigendes Gelände und Schallreflexionen

Es wurde ein hoch aufgelöstes digitales Geländemodell für die Berechnungen genutzt. Steilwände oder ähnliches, die zu relevanten Schallreflexionen führen könnten, sind im Wohnumfeld des Einwenders nicht vorhanden.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.2 l)

Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des Immissionsschutzrechts. Sie sind daher regelmäßig getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.

Die TA Lärm gilt nach Nr. 1 Abs. 2 TA Lärm nur für Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG (§§ 4 bis 31) über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unterliegen. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm erfolgt durch die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV.

Im Rahmen der Beurteilung von gewerblichen Anlagen werden lediglich Fahrzeuggeräusche, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage entstehen, berücksichtigt (siehe Nr. 7.4 TA Lärm).

Der von der B66 ausgehende Straßenlärm ist daher nicht Prüfgegenstand für dieses Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Schallimmissionsprognose nicht zu bewerten.

5.3.3 Infraschall

„WEA emittieren Schall des Frequenzbereichs **unter 20 Hz**, sog. **Infraschall**. Die gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen von Infraschall, auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle sind durch zahlreiche Studien wissenschaftlich gut belegt.

Fraglich ist, ob die am Immissionsort auftreffenden Pegel von ihrer Intensität her hoch genug sind, um diese Gesundheitsgefährdungen auslösen zu können. Das BImSchG benennt hier keine Schädlichkeitsschwelle.

Hier ist zu beachten, dass WEA als genehmigungspflichtige Anlagen einem **präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** unterliegen - d. h. der Erbauer muss die Unschädlichkeit der Anlage nachweisen - nicht der Anwohner muss ihre Schädlichkeit beweisen.

Eine Prognose ist dabei allerdings schwierig bis unmöglich, da sich **tieffrequenter Schall unter 100 Hz** nicht nur, wie höherfrequenter Schall, durch die Luft ausbreitet, sondern auch über Bodenschwingungen, sog. **Körperschalleffekte**, übertragen wird.

Diese Schwingungen können sich innerhalb von Gebäuden noch verstärken, und vom Gebäude wieder als (Infra-)Schallwellen an die Luft abgegeben werden.

Für diesen Übertragungsweg existieren keine validen Ausbreitungs- und Prognosemodelle, so dass **ihre Unschädlichkeit vom Bauherrn nicht durch eine entsprechende Prognose nachgewiesen werden kann**.

Es ist daher erforderlich, durch **Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung** sicherzustellen, dass ein sicherer Ausbau der Windkraft an Land ermöglicht wird, bei dem kein Anwohner über das zumutbare Ausmaß geschädigt oder belästigt wird, und in dem insbesondere **mit Schwingungsübertragungen durch Körperschalleffekte nicht mehr zu rechnen ist**.

Dabei reicht es nicht, auf eine Regelungspflicht des Gesetzgebers zu verweisen; die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass durch den Bau und Betrieb der beantragten Anlagen kein Anwohner in seinen Rechten verletzt wird. Mangelt es an entsprechenden gesetzlichen Regelungen, muss sie durch Rückgriff auf einschlägige wissenschaftliche Literatur selbst darlegen, dass die zulässigen Immissionen (in diesem Fall: Körperschallschwingungen, welche Infraschall in den Wohngebäuden auslösen können) nicht überschritten werden.

Dass WEA solche Bodenschwingungen in dem kritischen Frequenzbereich auslösen, darf dabei als gesichert erachtet werden, denn es handelt sich dabei um genau die Schwingungen, die auch dazu führen, dass die Arbeit seismologischer Messstationen im Umfeld gestört werden können.“ (EW 1)

„Verstoß gegen § 5 BImSchG aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens

Die Errichtung der Anlagen würde bezogen auf die Immissionspunkte der Einwendungsführer auch bei einem relevanten Teil der Bevölkerung zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens führen und damit schädliche Umweltauswirkungen, sowie erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Ein erheblicher Teil der in der Nachbarschaft von WEA wohnenden Bevölkerung entwickelt nach der Errichtung und Inbetriebnahme von WEA gesundheitliche Symptome, angefangen von leichteren Befindlichkeitsstörungen bis hin zu schwerwiegenden Symptomatiken wie Bluthochdruck, Druck auf Herz und Lunge, Kopfdruck und -schmerzen, Ohrenscherzen oder Schwindelgefühle. Hierfür machen die betroffenen Anwohner den von WEA ausgehenden Infraschall verantwortlich. Letztlich ist die gesundheitsschädigende Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls nach wie vor medizinische ungeklärt bzw. umstritten. Klar ist aber, dass es erst mit der Betriebsaufnahme der WEA zu der beschriebenen Symptomatik kommt und daher ein entsprechender kausaler Zusammenhang besteht.

[...] (Als Beweise wird eine Liste von Zeugnissen verschiedenen Personen mit Angabe ihrer Adresse (auswärtige Adressen) aufgeführt. Auf eine erneute Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet.)

Eine vor kurzem in Finnland abgeschlossene Langzeitstudie kommt zwar zu dem Ergebnis, dass eine gesundheitsschädliche Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls nicht nachgewiesen werden könne. Gleichzeitig wird in der Studie aber ebenfalls bestätigt, dass ein erheblicher Bevölkerungsanteil, nämlich **in einem Umkreis von 2,5 km** um die Anlagen etwa 15 %, mit der Betriebsaufnahme die vorgeschriebenen Symptome entwickelt hat. (Beweis: Studie VTT, Anlage 5)

Noch weit signifikanter würde sich der Anteil natürlich bei einem Umkreis von nur wenigen hundert Metern, wie hier, darstellen. Selbst wenn die Symptomentwicklung aber nicht auf den Infraschall zurückzuführen wäre, sondern bspw. Folge eines durch die WEA hervorgerufenen Stresssyndroms und einer psychosomatischen Abwehrreaktionsaktion wäre, wäre dies in rechtlicher Hinsicht relevant und beachtlich. Da entsprechende Gesundheitseinbußen nämlich nicht nur in einzelnen Ausnahmefällen auftreten, sondern auch bei einem ganz erheblichen Teil der betroffenen Bevölkerung, beruhen sie nicht auf der besonderen Empfindlichkeit des Einzelnen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass eine Anlage dann, wenn sie bei einem relevanten Bevölkerungsanteil zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, gegen die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG verstößt. Ausschlaggebend dürfte letztlich die Gesamtheit der vielfältigen, von den Anlagen ausgehenden optischen und akustischen Auswirkungen sein, die dann Stresssymptome und psychosomatische Abwehrreaktionen mit Krankheitswert hervorrufen. Auch an einer schädigenden Wirkung des von den Anlagen ausgehenden Infraschalls wird festgehalten, worauf es aber entscheidungserheblich gar nicht ankommt. Sollten nicht alle der von den Anlagen ausgehenden Auswirkungen als Immissionen i. S. d. § 5 BImSchG anzusehen sein, wären die gesundheitsschädigenden Auswirkungen aber dennoch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots und als drittschützender öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Dessen ungeachtet ist auch die grundsätzliche Negierung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des von WEA ausgehenden gesundheitsschädlichen Infraschalls nicht gerechtfertigt. Insofern ist es schon grundsätzlich nicht ausreichend, sich auf die Studienlage zu beziehen, weil mit den zahllosen bereits betroffenen Anwohnern auch andere greifbare Beweismittel verfügbar sind, auf die im Rahmen des Untersuchungs- und Amtsermittlungsgrundsatzes zurückgegriffen werden muss. Insofern wird bspw. Auf den Beschwerdebeschluss des OLG Hamm vom 8.12.2020 verwiesen, mit welchem in einem ersten Schritt die Einwirkung des Infraschalls auf die betroffenen Wohnhäuser ermittelt werden soll, um dann im weiteren durch medizinische Gutachten und die Einvernahme betroffener Zeugen zu ermitteln, ob eine gesundheitsschädliche Wirkung vorliegt. Insofern gebietet es die staatliche Schutzpflicht, im Rahmen des § 5 BImSchG auch solche Gefahren zu berücksichtigen, die hinreichend wahrscheinlich sind. Eine sachgerechte Aufklärung hat daher auch im öffentlich-rechtlichen Genehmigungs-

verfahren zu erfolgen und vor Abschluss einer solchen Klärung eine Genehmigungserteilung zu unterbleiben. (Beweisbeschluss des OLG Hamm v. 8.12.2020, Anlage 6)“ (EW 3)

„Infraschall ist Schall, dessen Frequenz unterhalb von 20 Hz liegt und ist damit vom menschlichen Gehör nicht wahrzunehmen. Windkraftanlagen emittieren neben dem hörbaren Schall auch Infraschall, der sich mit seiner tiefen Frequenz über Entfernungen von mehreren Kilometern ausbreitet.

Die gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen auf den Menschen sind durch zahlreiche, wissenschaftliche Studien gut belegt.

WEA sind genehmigungspflichtige Anlagen, bei denen der Erbauer die Unschädlichkeit seines Bauvorhabens nachweisen muss. Um schädliche Auswirkungen der beantragten Anlagen durch Infraschall auszuschließen darf eine Genehmigung der Anlagen bis zu einer Festlegung eines Mindestabstandes durch die Länder im nahen Umfeld einer Wohnbebauung nicht zugelassen werden.“ (EW 3, EW 4)

„Der durch den Betrieb der Anlagen dauerhaft erzeugte Infraschall birgt erhebliche gesundheitliche Gefahren für uns.“ (EW 6)

„Immer mehr Institute und Forschungsanstalten finden heraus, dass auch nicht hörbarer Schall (Infraschall) durchaus gesundheitsgefährdend ist. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags kommt zu der Erkenntnis, das aufgrund vorliegender neuerer Kenntnisse (u. a. vom Umweltbundesamt) eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses bitte ich daher auch zu berücksichtigen. Eine einfache Aussage, was man hört macht nicht krank kann ich so nicht stehen lassen. Atomare Strahlung sieht man auch nicht und ist trotzdem lebensgefährlich.“ - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (EW 7)

„Der Betrieb der Anlage so nah an den Ortschaften Sibbentrup und Bega führt zu einer gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung. Untersuchungen zeigen, dass Infraschall das Herz Kreislaufsystem stark belastet (Bluthochdruck und Schlafstörungen). (EW 9)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.3.3

Die vorgebrachten Einwendungen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Dies ist bereits durch eine Vielzahl von oberverwaltungsgerichtlichen Urteilen bestätigt worden. Exemplarisch und nicht abschließend sind hierzu die folgenden Begründungen anzuführen:

Infraschall liegt unter der menschlichen Wahrnehmungsgrenze und stellt daher keine schädliche Umwelteinwirkung dar.

(vgl. *OVG Münster vom 18.11.2002 - 7 A 2127/00, Rn. 15 ff*; *OVG Münster vom 19.12.2019 - 8 B 858/19, Rn. 19 ff.*)

Hinsichtlich etwaiger Studien zur Frage des Infraschalls ist zu sagen, dass wissenschaftliche Studien Teil des wissenschaftlichen Diskurses sind und keine Bindungswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren haben. Zudem ist es nicht Aufgabe von Sachverständigengutachten im Genehmigungsverfahren, den wissenschaftlichen Kenntnisstand und Diskurs voranzutreiben.

(vgl. *OVG Münster vom 19.12.2019 - 8 B 858/19, Rn. 19 ff.*)

Die nach derzeitigem Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus. Zudem muss die Schallimmissionsprognose

auch nicht entgegen den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 (dort Tabelle 2) Frequenzen unter 63 Hz berücksichtigen.

(vgl. OVG Münster vom 22.11.2017 - 8 B 935/17, Rn. 237 ff.)

Des Weiteren wird auf die in der Stellungnahme der PLANGIS GmbH zum Schall und Schatten S. 3 ff. verwiesen.

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.3

Das Schallgutachten (Firma planGIS GmbH - Revision 02 mit Datum vom 08.05.2020) geht auf den Seiten 7 - 8 auf das Thema Infraschall und Tieffrequente Geräusche ein. Darüber hinaus sei hier Folgendes ergänzt:

„Nach der internationalen Norm ISO 7196 (1995) bezeichnet Infraschall Luftschallwellen im Frequenzbereich von 1 bis 20 Hertz (Hz). Definitiv betrachtet liegt Infraschall damit unterhalb des für den Menschen hörbaren Bereichs.“ (UBA 2020, Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, S. 18).

„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016; Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7, S.196).

Der aktuelle Konsens aus behördlichen Faktenpapieren, Stellungnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ist, dass keine Hinweise aus einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, dass erhebliche Belästigungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Infraschall von Windenergieanlagen bestehen. Hier sei nur als kleine Auswahl das Faktenpapier des Umweltministeriums des Landes NRW (03/2019), die Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf die Frage: Wie gefährlich ist Infraschall (2014), die neue Studie des Umweltbundesamtes „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ (09/2020) und das Urteil des OVG Lüneburg mit dem Beschluss vom 19.12.2016 im Verfahren 12 ME 85/16 genannt, in dem auch die Aussage des Windenergieerlasses Niedersachsen Nr. 3.4.1.7 zum Infraschall noch einmal bestätigt wird.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.3

Infraschall

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch ein aktuelles verwaltungsgerichtliches Urteil (unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) (11 K 4664/16) untermauert. Noch aktueller: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Schleswig-Holstein wird mitgeteilt, dass dieses keine Änderung der Rechtsauffassung des OVG NRW bedeutet. Das OLG hatte ein zivilrechtliches Verfahren, in dem die Kläger die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen begehren, an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit diese Beweis u. a. darüber erhebt, ob Infraschall, den Windenergieanlagen verursachen, schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Klägern jenes Verfahrens auslöst. Die dort angeführten Studien haben das OVG NRW jedoch nicht dazu veranlasst, die dargestellte verwaltungsgerichtliche und für die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigende Rechtsmeinung zu ändern (s. OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019).

„Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. [...]

Sämtliche Studien, die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Senat im vorliegenden und in zahlreichen weiteren Verfahren vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. [...]

Die nach derzeitigen Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17 Urteil vom 05.10.2020

Fazit der Fa. planGIS GmbH zu den Einwendungen bzgl. Schall und Schattenwurf

Die in den Einwendungen zu den Antragsverfahren 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), Az.: 766.0013/19/1.6.2 (DP-38) und Az.: 766.0017/19/1.6.2 (DP-39) geäußerten Bedenken zu den Schall- und Schattenwurfprognosen sind daher insgesamt unbegründet: die Genehmigungsfähigkeit und Betriebsmäßigkeit der antragsgegenständlichen WEA sind aus gutachterlicher Sicht weiterhin uneingeschränkt gegeben. Mögliche gravierende und über das Zumutbare hinausgehende negative Auswirkungen durch Schall oder Schattenwurf an den Wohngebäuden der Einwender sind nicht zu erwarten.

Die gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA vorgebrachten Einwände können nicht nachvollzogen werden, der Antrag ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher als unbegründet zurückzuweisen, die WEA sind in den aufgezeigten schallreduzierten Betriebsmodi während der Nachtstunden aus gutachterlicher Sicht uneingeschränkt genehmigungsfähig.

5.3.4 Schattenwurf

„In der Schattenwurfprognose der Firma Plangis werden die Auswirkungen des Schattenwurfes der geplanten WEA auf die Umgebung untersucht. Hier wird speziell der Einfluss des Schattenwurfes auf die Wohngebäude betrachtet, wobei das Gebäude Sibbentrup Nr. 2 (B(a)) nicht berücksichtigt wurde.

Die Berechnungen der Prognose haben sehr massive Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte ergeben. So wurde für 63 Immissionsorte eine Überschreitung der gesetzlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr ermittelt und somit sind alle drei Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

Für die Art der Abschaltung der Anlagen werden in der Prognose 2 Varianten vorgeschlagen:

- a) Eine Abschaltautomatik, die mit Hilfe von meteorologischen Parametern (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) die Abschaltung der Anlagen regelt.
- b) Eine Abschaltautomatik, die sich bei der Abschaltung der Anlagen an der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr ausrichtet. Dabei wird der gesamte Windpark mit festen Abschaltzeiten versehen.

Um eine konfliktfreie Abschaltung zu gewährleisten ist die Version mit den festen Abschaltzeiten (Version b) zu wählen.“ (EW 3, EW 4)

„Schattenwurf (nicht alle Wohngebäude im Gutachten)“ (EW 3, EW 4)

„Durch die WKA´s ist mit einem erheblichen Schattenwurfaufkommen für die Wohngebäude zu rechnen.“ (EW 6)

„Die vorgelegten Gutachten zum Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkung belegen eindeutig, dass die im F-Plan dargestellte Windkraftkonzentrationsfläche SO 9 nicht für die Dimension der beantragten drei WEA geeignet ist. Die Betroffenheit und Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung übersteigt das rechtlich erlaubte und zumutbare Maß in einem erheblichen Umfang. Bspw. wird beim Schattenwurf sowohl der 30 Stunden Jahreswert als auch der 30 Minuten Tageswert in Sibbentrup, bei Einzelhäusern im Außenbereich sowie in einem großen Teil von Bega mehrfach überschritten, im Extremfall um fast das 8-fache (Jahresstunden) bzw. 5-fache (Tageswert).“ (EW 8)

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu 5.3.4

Die geplanten WEA können nach vorliegender Prognose Schattenwurf an einer Vielzahl von Gebäuden im Umfeld verursachen. Daher werden alle drei WEA eine Schattenwurfaberschaltautomatik erhalten müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist somit die reale Beschattung auf acht Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag je Wohngebäude zu begrenzen. Der Einsatz dieser Automaten ist üblich und begrenzt den Schattenwurf zuverlässig auf die maximal zulässigen Zeiten. Sollte die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer für eine Programmierung genutzt werden, so ist eine Beschattung von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag gesetzlich zulässig. Der Vorschlag der Einwender (EW 4) zu Nutzung der astronomisch maximal möglichen Abschaltzeiten ist daher nicht im Sinne der Betroffenen.

Nicht berücksichtigte Gebäude (EW 3, EW 4)

Das Wohngebäude Sibbentrup Nr. 2 ist als Immissionsort berücksichtigt worden. Weitere dem Wohnen dienliche Gebäude sind nach den zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten nicht vorhanden. Nebengebäude die abweichend davon wohnlich genutzt werden, könnten nach Errichtung der Anlagen bei der Programmierung des Schattenwurfaberschaltmoduls problemlos berücksichtigt werden.

Fazit der Fa. planGIS GmbH zu den Einwendungen bzgl. Schall und Schattenwurf

Die in den Einwendungen zu den Antragsverfahren 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), Az.: 766.0013/19/1.6.2 (DP-38) und Az.: 766.0017/19/1.6.2 (DP-39) geäußerten Bedenken zu den Schall- und Schattenwurfprognosen sind daher insgesamt unbegründet: die Genehmigungsfähigkeit und Betriebsmäßigkeit der antragsgegenständlichen WEA sind aus gutachterlicher Sicht weiterhin uneingeschränkt gegeben. Mögliche gravierende und über das Zumutbare hinausgehende negative Auswirkungen durch Schall oder Schattenwurf an den Wohngebäuden der Einwender sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.4

Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen - wie zum Beispiel Schattenwurf von erheblichem Ausmaße - vermieden werden (vgl. § 5 „Pflichten der Betreiber genehmigungs-bedürftiger Anlagen“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Das vorliegende Gutachten betrachtet unter anderem die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, die der Behörde als Beurteilungsgrundlage dient. Die dort dargestellten Werte werden mit den Grenzwerten verglichen, die - ohne eine entsprechende

Abschaltung - eine Richtwertüberschreitung aufzeigen. Da der Antragsteller jedoch den Einsatz eines Abschaltmoduls beantragt hat, welches bei entsprechenden Witterungsverhältnissen die Anlagen zum Stillstand bringt um die Immissionsrichtwerte an den betroffenen Gebäuden einzuhalten, gilt der Immissionsschutz an dieser Stelle als sichergestellt.

5.3.5 Lichtimmissionen

„Nach dem § 9 Abs. 8 EEG 2017 ist es Pflicht ab dem 01.07.2020 Windparks mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszurüsten.

Aus dem Punkt 5.4 (Lichtimmissionen) ist nicht erkennbar, mit welcher Nachtkennzeichnung die WEA ausgerüstet werden. Im Punkt 5.4.2 ist die Rede von „Sichtweitenmessgeräte können eingesetzt werden“ oder im Punkt 5.4.3 „wenn im Rahmen der Genehmigung vorgeschrieben wird“. Eine Baugenehmigung kann nicht auf Grundlage von Prognosen mit einem „kann“, „wenn“ und „aber“ beantragt werden. Hier müssen klare Vorgaben gemacht werden.

Die geplanten GE-Anlagen können mit einer radarbasierten Nachtbefeuerng ausgerüstet werden. Ausnahme: Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Von der Zumutbarkeit für die Anwohner durch den Bau der WEA ist nirgendwo die Rede.

Bei der radarbasierten Nachtbefeuerng werden zur Überwachung des Luftraumes dauerhaft Radarstrahlen ausgesandt, um mögliche Flugobjekte zu erkennen und um dann die Beleuchtung der Anlagen einzuschalten. Die damit verbundene Dauerbestrahlung wird erhebliche, gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben. In Untersuchungen aus dem militärischen Bereich sind häufige Krebserkrankungen als Folge von Radarbestrahlung nachgewiesen.

Nach dem Gesetz ist seit dem 01.07.2020 eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Anlagen vorgeschrieben, wobei jedoch eine radarbasierte Erkennung aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen ist.“ (EW 3, EW 4)

„Nachtkennzeichnung/ Belästigung“ (EW 6)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.3.4

Die Ausstattung von WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist eine Voraussetzung zur Weiterzahlung der EEG-Vergütung. Eine Durchsetzungsmöglichkeit für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden besteht hieraus nicht.

Die Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 22.10.2019 die Umsetzungsfrist für die Ausstattung von WEA mit einer BNK zunächst um ein Jahr (bis zum Ablauf des 30.06.2021) verlängert.

Aufgrund der zahlreichen Umsetzungsprobleme hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 05.11.2020 festgestellt, dass der Umfang der am Markt angebotenen technischen Einrichtungen gegenwärtig noch nicht ausreicht, um alle Anlagen innerhalb der Frist mit einem BNK-System auszustatten. Mit Blick auf die prognostizierten Projektlaufzeiten von 6 - 18 Monaten und den daraus resultierenden Sturm auf die Genehmigungsbehörden hat die Bundesnetzagentur die Frist daher erneut bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Die AVV regelt, welche Anforderungen die Systeme zur sogenannten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfüllen müssen. Zur Akzeptanzsteigerung sollen die Lichter an Windenergieanlagen mittels BNK nachts nur noch dann blinken, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Die Änderung der AVV wurde nötig, weil die Bundesregierung auch die Transpondertechnologie zur Umsetzung der BNK erlaubt hatte, obwohl dieser bislang die Zulassung fehlte.

Die Art und Betriebsweise der Befeuerng wird jedoch grundsätzlich durch die zivile Luftverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr) vorgeschrieben. Die Bezirksregierung Münster wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit ihrer

abschließenden Stellungnahme vom 11.08.2020 ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt und entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Aufgrund der Anlagendimension ist eine Befeuering der Windenergieanlage im Hinblick der Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Üblicherweise kann in einer Genehmigung die Belästigungswirkung so weit verringert, dass diese nicht im Widerspruch mit den luftrechtlichen Nebenbestimmungen steht. Zur Verringerung der Belästigungswirkung würde dann ggf. festgeschrieben, dass die Abstrahlung der Tages- und Nachtbefeuering so weit wie möglich nach unten zu begrenzen ist. Die Lichtstärke ist mittels Sichtweitenmessgerät zu steuern. Zur weiteren Vermeidung von Belästigungen sind Windenergieanlagen untereinander in Ihrer Blinkfrequenz zu synchronisieren. Zudem ist die Betriebsdauer der Befeuering mittels Dämmerungsschalter zu steuern, um eine möglichst geringe Einsatzzeit der Nachtbefeuering zu erzielen.

Die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Befeuering wird aktuell „nur“ durch das EEG gefordert und mit Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung gefördert.

Der Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen regelt nun die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).

Sollte die Antragstellerin nach einer möglichen Genehmigungserteilung beabsichtigen, die bisher vorgesehene Befeuering der Windenergieanlage zur ändern, ist ein Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG einzureichen. Im Änderungsgenehmigungsverfahren wären dann die Bezirksregierung Münster und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

In den ersten vorliegenden Änderungsanträgen für bestehende Anlagen wurden bisher lediglich transponderbasierte Systeme beantragt.

5.4 Landschafts- und Naturschutz

5.4.1 Artenschutz

Allgemein

- a) „Die landschaftlich reizvolle, offene Tallage bietet einen optimalen Lebensraum (inkl. Brutplätze in unmittelbarer Nähe der Anlagen) für eine Vielzahl von schützenswerten Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Fledermaus, Nachtigall). Der Erhalt der Artenvielfalt in der Windkraftzone liegt uns sehr am Herzen.“ (EW 6)

„Grundgesetz der BRD Artikel 20a

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Diese wird zwar auf den ersten Blick durch die Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans befolgt, aber wenn erst einmal eine Genehmigung mit Auflagen erteilt wurde, wird diese beklagt und dann zurückgenommen und die Anlagen dürfen wieder ganzjährig genutzt werden. Daher darf meines Erachtens keine Genehmigung erteilt werden. Weiterhin bitte ich Sie neben dem Grundgesetz auch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rat 2009/147/EG zu berücksichtigen.“ (EW 7)

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten Windenergieanlagen (WEA) bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb der drei geplanten WEA an den vorgesehenen Standorten ab.

Bereits das FNP-Änderungsverfahren der Gemeinde Dörentrup hat ergeben, dass im Bereich der ausgewiesenen Windkonzentrationszone SO 9 hohe artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen bzw. zu erwarten sind. Da der Artenschutz im FNP-Verfahren nicht abschließend geprüft werden kann, kommen diese Artenschutzkonflikte im jetzigen Genehmigungsverfahren voll zum Tragen.“ (EW 8)

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.1 a)

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen belegen das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Der Antragsteller hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Rotmilan

- b) „Die avifaunistischen Gutachten belegen eindeutig, dass erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Sogar der Gutachter geht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan aus. Die Abstände der nachgewiesenen Rotmilanhorste von nur 360 m, 500 m und 700 m zur nächstgelegenen WEA unterschreiten den fachlich anerkannten Mindestabstand zu Fortpflanzungsstätten (s. MKULNV 2017). Dies wird sogar im LBP expressis verbis festgestellt (s. pdf 11.1.1 LBP-Bericht S. 12).

Hinzuweisen ist auf den bundeseinheitlich geltenden Regelabstand von 1.000 bis 1.500 m beim Rotmilan, der aktuell in der Sondersitzung der Umweltministerkonferenz am 11.12.2020 festgelegt wurde (s. veröffentlichter Signifikanzrahmen und Beschluss der UMK). Die Errichtung von WEA innerhalb des Regelbereiches ist nur auf Basis einer vertieften Einzelfallprüfung möglich.

Nach der Karte Raumnutzung Rotmilan 2017 (s. pdf 11.4.1) erfolgt durch die Rotmilanpopulation eine intensive und flächendeckende Raumnutzung der gesamten Vorrangzone SO 9 und des angrenzenden Umfeldes (s. auch avifaunistische Gutachten).

Die Abstände der geplanten WEA zu der nachgewiesenen Übernachtungsstätte in der Pappelreihe in der Begaaue unterschreiten mit 600 m (zur WEA 1) und 900 m (zur WEA 2) den fachlich anerkannten Mindestabstand von 1.000 m zu einer Ruhestätte (s. MKULNV 2017). Die WEA 3 überschreitet mit einem Abstand von 1.200 m diesen Wert geringfügig.

Gravierende Artenschutzgründe, belegt durch die vorliegenden Gutachten, die UVP und in dem LBP ausgesprochen, stehen einer Windenergienutzung an diesem Standort entgegen.

Es ist mehr als zweifelhaft, ob die artenschutzrechtliche Konfliktsituation durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden kann.

Durch diese Maßnahmen sollen Aktivitäten der lokalen Rotmilanpopulation zur Nahrungssuche aus der Vorrangzone SO 9 und deren angrenzendem Umfeld nach Südwesten verlagert werden. 5,3 ha Nahrungsfläche beidseitig einer stark frequentierten Bundesstraße sollen nicht nur über 26 ha tradiertes Nahrungshabitat in der Vorrangzone SO 9 ersetzen, sondern auch noch über weitere 50 ha (geschätzt) im engeren Umfeld der Vorrangzone. Die vorgelegte Raumnutzungskartierung belegt eindeutig die intensive und flächendeckende Raumnutzung durch die Rotmilanpopulation. Zudem belegt die vorgelegte Raumnutzungskartierung, dass der Bereich mit den Ausgleichsmaßnahmen bisher durch die Rotmilanpopulation kaum aufgesucht und genutzt wurde.

Der gewählte Standort für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen widerspricht mehrfach den Vorgaben des Leitfadens. Danach sollen solche Flächen mindestens 300 m vom Straßenverkehr entfernt liegen. Die ausgewählten Flächen grenzen direkt an die Bundesstraße B 66 bzw. liegen ca. 60 m von ihr entfernt. Zudem werden sie durch die Bundesstraße getrennt.

Der Rotmilan ist laut Leitfaden gegenüber Straßenverkehr als kollisionsempfindliche Art eingestuft.

Der von der UMK am 11.12.2020 beschlossene bundesweit geltende Signifikanzrahmen legt in Ziffer 3.4.3.2 fest, dass Ablenkmaßnahmen wie z. B. angelegte Nahrungshabitate nur außerhalb des Regelbereiches angelegt werden sollen (für den Rotmilan beträgt der Regelabstand 1.000 bis 1.500 m). Die beiden Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen unterschreiten diesen Regelabstand deutlich, sie liegen nur ca. 550 bzw. 650 m von der Vorrangzone SO 9 entfernt. Zudem sollten die Verortung von Ablenkflächen und die Beurteilung von deren Wirksamkeit unter Heranziehung der Raumnutzung erfolgen.

Die Flächenauswahl für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgte offensichtlich nicht nach fachlichen Kriterien, sondern vorrangig aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Eigentumsverhältnisse) (s. 11.5.2 Anlage 3 zum Nutzungsvertrag..., Kap. 1.3).

Die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen muss vor dem Beginn der Beeinträchtigung durch den Vorhabenträger belegt werden (s. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und Signifikanzrahmen der UMK). Zudem muss die neugeschaffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder besser Qualität haben.

Ein Nachweis, dass die 2019 angelegten Ablenkflächen angenommen wurden und die Raumnutzung in der Vorrangzone SO 9 durch den Rotmilan signifikant nachgelassen hat, liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Ohne eine Offenlegung der erhobenen Daten kann die Wirksamkeit der Maßnahme nicht beurteilt werden. Aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Lage und des nicht eingehaltenen Regelabstandes ist es mehr als zweifelhaft, dass diese Ablenkflächen ihre Funktion erfüllen und signifikant wirksam sind.

Die Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen ist zudem stark anzuzweifeln, da in nordöstlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 46, 53 und 54), nördlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 32 und 33) und in nordwestlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 21 und 25) Richtung zur Vorrangzone SO 9 im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms und des Kulturlandschaftsprogramms extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen liegen. Diese Flächen sind als Nahrungshabitat für die Rotmilanpopulation hoch attraktiv und führen zu einem regelmäßigen Durchfliegen der Vorrangzone SO 9. Der Betrieb der geplanten drei WEA würde das Tötungsrisiko für die lokale Rotmilanpopulation signifikant erhöhen.“ (EW 8)

„Direkt neben den geplanten Flächen sind zwei Rotmilan Horste. Hier beträgt der Abstand zum Teil weniger als 500 m. Ferner gibt es Schwarzstörche dort im Begatal. Hier gibt es ein Tötungsverbot im Artenschutzgesetz. Dies schließt diese Flächen für die Windkraft aus. Dies wird auch schon in den Gutachten deutlich. Die Fläche ist als Rot eingestuft.“ (EW 9)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.1 b)

Der Artenschutz steht einer Genehmigung nicht entgegen. Nach Aussagen des externen Gutachterbüros in den vorgelegten ASP I und II sind sowohl durch Vermeidungsmaßnahmen als auch durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 erforderlich machen (Seite 54). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt, weil es sich bei dem Vorhaben - nach fachlichen Vorgaben - um einen zulässigen Eingriff (ausgleichbar, ersetzbar, Vermeidungsgrundsatz berücksichtigt) handelt.

Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis auf die pauschalen Abschaltzeiten vom 15. Februar bis 15. Oktober von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Auch der Einwendung, es seien nur unzureichende Ausgleichsmaßnahmen gegeben, muss widersprochen werden. Ein Wirksamkeitsnachweis im Sinne von MKULNV & FÖA (2017) wird attestiert. Die Ablenkflächen sind laut UNB akzeptabel und deren Wirksamkeit wurde nachgewiesen. Diesbezüglich kann der Bericht über das Monitoring zur Überprüfbarkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan in Dörentrup von Dr Karl-Heinz Loske (September 2019) kann vorgelegt werden.

Ebenfalls steht ein vermeintliches Durchfliegen der Vorrangzone SO9 durch den Rotmilan der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Diesbezügliche Flächen innerhalb des Windparks werden durch Bewirtschaftungsmaßnahmen unattraktiv gestaltet. Selbst wenn es zu Durchzugsflügen kommen sollte, dürften diese unterhalb des Höhenspektrums der Rotoren stattfinden. Ferner ist auch diesbezüglich auf die pauschalen Abschaltzeiten zwischen dem 15.02. und dem 15.10. eines jeden Jahres hinzuweisen.

Gravierende Artenschutzgründe stehen entgegen / Zweifel an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen
Nach Aussagen des externen Gutachterbüros im vorgelegten ASP I und II sind sowohl durch Vermeidungsmaßnahmen als auch durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich machen (Seite 54). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt, weil es sich bei dem Vorhaben - nach fachlichen Vorgaben - um einen zulässigen Eingriff (ausgleichbar, ersetzbar, Vermeidungsgrundsatz berücksichtigt) handelt.

Auszug LBP: „Entsprechend der worst-case-Annahme erfolgt in Abstimmung mit der UNB Kreis Lippe vom 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eine Abschaltung der Anlagen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan durch Kollisionen mit den WEA zu vermeiden.“

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen widersprechen dem Leitfaden

Gemäß LBP wurden Ablenkflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestimmt. Diese haben zusammen eine Größe von 53.271 m² (siehe Maßnahmenblatt A_{CEF1} im LBP). Am 22.08.2018 hat es ein Abstimmungsgespräch mit Herrn Busch von der UNB Kreis Lippe stattgefunden

Ausschnitt aus dem Termin mit der UNB:

Diskussion über Ablenkflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Die horstnahen Ablenkflächen (Var.1 des Flächenkonzeptes), die in der Nähe der Beganiederung liegen, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Ersatzweise werden von Prowind einige Ackerparzellen südlich der B66 und westlich der Kläranlage Barntrup vorgeschlagen. Die Gespräche mit den Eigentümern und Pächtern finden bereits statt. Dort können voraussichtlich bis zu 5 ha Ackerflächen für Schaffung von Ersatznahrungshabitaten bereitgestellt werden und evtl. im September/Oktober 2018 angelegt werden. Laut Leitfaden Artenschutz sind pro Brutpaar 2 ha vorgesehen.

Die Flächen sollten mit Luzerne, Klee gras oder Graseinsaat bestellt werden und in Staffelmahdabschnitten bewirtschaftet werden.

[KHB] verweist darauf, dass solche Flächen keine Garantie dafür seien, von den betroffenen Vogelarten auch angenommen zu werden. Deshalb sollen nach Fertigstellung im Frühjahr 2019 Erfolgskontrollen durchgeführt werden, die ein maßnahmenbezogenes Monitoring (Flächenkontrolle...) und populationsbezogenes Monitoring umfassen.

Flächen, die vorgeschlagen wurden, sind aus Sicht der UNB akzeptabel, auch mit ihrer Größe von ca. 5 ha. Eine abschließende Abstimmung sei jedoch heute nicht möglich, denn der Sachverhalt benötige weitere Zeit zur Prüfung.

[KHL] erwähnt dabei, dass solche Ablenkflächen gerne und sofort von den Rotmilanen und anderen Vogelarten angenommen würden. Da Rotmilane keine Hauptflugkorridore haben, sondern sich überall in der Fläche bewegen, können die Ablenkflächen recht schnell erkannt werden.

Die Datengrundlagen aus der RNA sind gut und entsprechen den Standards.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen ist zu sagen, dass relevante Flächen im Windpark durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen unattraktiv gestaltet werden. Wir gehen davon aus, dass die Durchzugsflüge weniger in dem Höhenspektrum der Rotoren sind. Ferner werden die Anlagen nach Plan vom 15.02. bis zum 15.10. abgeschaltet. Außerhalb dieses Zeitraums ist die „Anwesenheit“ der Rotmilane verschwindend gering.

Sollte der NABU hierzu anderer Meinung sein, fehlen die entsprechenden Nachweise.

Nachweis für die Annahme der Ablenkflächen

Die Daten können vorgelegt werden, die Wirksamkeit wurde nachgewiesen. Der entsprechende Bericht: Monitoring zur Überprüfbarkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan in Dörentrup von Dr. Karl-Heinz Loske (September 2019) ist der Behörde bekannt.

Damit wird ein Wirksamkeitsnachweis im Sinne von MKULNV & FÖA (2017) attestiert.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.1 b)

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen belegen das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Der Antragsteller hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Der Rotmilan ist grundsätzlich leitfadenskonform kartiert worden. Durch die Festsetzung des umfangreichen Abschaltzeitraums vom 15.02. bis 15.10. wird das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Die Wirksamkeit der Ablenkflächen wurde in einem Gutachten (Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan in Dörentrup, September 2019, Dr. K-H. Loske) belegt. Das Gutachten wurde allerdings im Zusammenhang mit Planungen für die evtl. spätere Radarlösung übersendet und war daher nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Anlage von wirksamen Ablenkflächen ist jedoch nur ein Bestandteil des Vermeidungskonzeptes. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bleibt bestehen und kann nur durch die o. g. Abschaltung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da jedoch durch die Festsetzung des o. g. umfangreichen Abschaltzeitraums das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten wird, ist die zusätzliche Festsetzung der Ablenkflächen als Nebenbestimmung nicht erforderlich.

c) Abschaltzeiten für den Rotmilan

„Der Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass zum Schutz des Rotmilans eine Abschaltung der WEA von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang ab dem 15.02. und bis zum 15.10. eines jeden Jahres vorgesehen ist.

Nach unabhängigen, aber übereinstimmenden Berichten von Sibbentruper und Beganer Anwohnern, hält sich mindestens ein Teil der dort ansässigen Rotmilane jedoch auch nach dem 15.10. regelmäßig noch dort auf.

Dies stimmt auch mit im „OWL-Journal“ 2014 veröffentlichten Aussagen von Jörg Westphal von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe überein: „Sehr wahrscheinlich sind die vielen Mäuse der Grund für dieses Verhalten. Sie bieten dem Rotmilan ausreichend Nahrung, so dass für manche Tiere keine Notwendigkeit besteht, ihrem angeborenen Zugtrieb zu folgen.“

Der ASP ist nicht zu entnehmen, dass die Frage wann (oder ob) die Sibbentruper Rotmilane nach Süden fliegen, näher untersucht wurde. Alle Beobachtungstermine fanden offenbar vor dem 25.08. statt.

Es ist daher gutachterlich nachzuweisen und zu dokumentieren, das die Tiere tatsächlich in den Wintermonaten das Revier verlassen und wann das passiert. Die Abschaltzeiten müssen dann ggf. erweitert werden.

Solange dieser Nachweis nicht vorliegt, müssen die Anlagen zum Schutz des Vogels auch in den Wintermonaten von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden.“ (EW 1)

„Der Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Rotmilan die Anlagen im Zeitraum vom 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden müssen.

Und zum Schutz der Fledermäuse müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden.

Nach meinen Beobachtungen und auch nach Beobachtungen von anderen Sibbentrupern und Begaranern hält sich mindestens ein Teil der Rotmilane noch weit über den 15.10. hinaus im Vorranggebiet auf. So wurden noch im Dezember der letzten drei Jahre Rotmilane über der Tallage südlich von Sibbentrup gesehen. Dementsprechend sind auch die Abschaltzeiten zum Schutz der Milane bis mindestens 15.12., wenn nicht gar bis zum 31.12. zu erweitern.

Die Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen ist stark anzuzweifeln, da in nordöstlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 46, 53 und 54), nördlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 32 und 33) und in nordwestlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 21 und 25) Ausrichtung zur Windvorrangfläche (Nr. 9) im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms und des Kulturlandschaftsprogramms extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen liegen. Durch die permanente Querung des Windparks wird das Schlag/ Tötungsrisiko für die zu schützenden Arten extrem erhöht.“ (EW 3, EW 4)

„Laut LBP erfolgt entsprechend der worst-case-Annahme (die in Abstimmung mit der UNB Kreis Lippe getroffen wurde) vom 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eine Abschaltung der Anlagen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan durch Kollisionen mit den WEA zu vermeiden (V 5) und zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden die WEA mit Abschaltzeiten programmiert (V 6) (s. LBP S. 26 von 57).

Es erscheint mehr als fraglich, dass die aus Gründen, des Immissions-, Vogel- und Fledermausschutzes notwendigen umfangreichen Abschaltungen mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu vereinbaren sind. Zudem ist es mittlerweile gängige Praxis, dass Investoren Abschaltzenarien, die sie selber ermittelt und vorgeschlagen haben, zunächst zustimmen. Nach Erteilung des Genehmigungsbescheides werden die im Bescheid getroffenen Abschaltzenarien beklagt und ausgehebelt. Hier besteht ein hohes Maß an Skepsis, dass solche Abschaltzenarien ernsthaft eingehalten werden.

Nach vorliegenden Beobachtungen von ortsansässigen Bürger*innen aus Sibbentrup und Bega hält sich mindestens ein Teil der Rotmilanpopulation noch weit über den 15.10. hinaus in der Vorrangzone SO 9 bzw. in deren engerem Umfeld auf. So wurden in den letzten drei Jahren noch im Monat Dezember Rotmilane im benannten Bereich südlich von Sibbentrup beobachtet. Die Abschaltzeiten zum Schutz der Rotmilanpopulation sind zu kurz und schützen die anwesenden Tiere nicht im Herbst- bzw. Frühwinterzeitraum. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist der Abschaltzeitraum zu verlängern.“ (EW 8)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.1 c)

Die Abschaltzeiten sind mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt worden. Es fehlen weitere Nachweise des NABU für die Sichtungen über den 15.10. hinaus.

Anmerkung des Kreises Lippe: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Einwendungen zu der Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen wird auf die Stellungnahmen der Antragstellerin unter 5.4.1 b) verwiesen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.1 c)

Der Rotmilan ist grundsätzlich leitfadenkonform kartiert worden. Durch die Festsetzung des umfangreichen Abschaltzeitraums vom 15.02. bis 15.10. wird das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Eine ganzjährige Abschaltung ist nicht erforderlich und auch nicht verhältnismäßig.

Die Wirksamkeit der Ablenkflächen wurde in einem Gutachten (Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan in Dörentrup, September 2019, Dr. K-H. Loske) belegt. Das Gutachten wurde allerdings im Zusammenhang mit Planungen für die evtl. spätere Radarlösung übersendet und war daher nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Anlage von wirksamen Ablenkflächen ist jedoch nur ein Bestandteil des Vermeidungskonzepts. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bleibt bestehen und kann nur durch die o. g. Abschaltung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da jedoch durch die Festsetzung des o. g. umfangreichen Abschaltzeitraums das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten wird, ist die zusätzliche Festsetzung der Ablenkflächen als Nebenbestimmung nicht erforderlich.

d) Schwarzstorch

„Das Büro Prowind hat in einem Vortrag am 02.06.2020 beim Lippischen Heimatbund (Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege) das im Untersuchungsraum eingesetzte Birdradar erläutert und vor allem die Erfassung der Rotmilanaktivitäten vorgestellt. In dieser Präsentation wurden aber auch (neben weiterer Arten) mehrere Schwarzstorchregistrierungen (über 15!) im Bereich der Vorrangzone SO 9 erwähnt. Die Schwarzstörche haben danach mehrfach die Vorrangzone SO 9 im Bereich der geplanten WEA Standorte durchflogen. Diese aktuellen Erkenntnisse zur Raumnutzung des Untersuchungsgebietes durch den Schwarzstorch finden in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung und werden weder dargestellt noch fachlich bewertet. Insofern sind die Antragsunterlagen unvollständig und weisen einen gravierenden Mangel auf.“ (EW 8)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.1 d)

(1) Hinsichtlich der ein vermeintliches Schwarzstorchvorkommen betreffenden Einwendungen ist auszuführen, dass diese ebenfalls einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen können, da laut der Auskunft der UNB Kreis Lippe innerhalb eines Radius von 3 km um die Windkonzentrationszone Dörentrup kein Fundort (Brutplatz) des Schwarzstorches gegeben ist. Wenn überhaupt, sind sporadische Beobachtungen bei der Nahrungssuche entlang Bega gegeben (vgl. ASP S. 20). Diesbezüglich gilt des Weiteren, dass es bei Zufallsüberflügen zu keinem signifikanten Tötungsrisiko kommt, da Messung mithilfe des „Birdradars“ aus den Jahren 2019 und 2020 ergaben, dass etwaige Zufallsflüge im Durchschnitt in einer Höhe von 72 m stattfanden, der Bereich unter 80 m Höhe jedoch von der Rotordrehung nicht betroffen ist.

(2) Gemäß der ASP Unterlagen des externen Gutachterbüros konnten im Rahmen der ASP Stufe 1 artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Dazu zählt der Schwarzstorch (ASP, Seite 29).

Gemäß Auskunft von Herrn Busch (UNB Kreis Lippe) befindet sich innerhalb eines Radius von 3.000 m um die Windkonzentrationszone Dörentrup kein Fundort (Brutplatz) des Schwarzstorches. Es gibt lediglich Hinweise zu sporadischen Beobachtungen bei der Nahrungssuche entlang Bega (ASP, Seite 20). Wenn überhaupt ergeben sich Zufallsüberflüge über den Windpark. Dies kann aber auf jede gefährdete Art in jedem Windpark zutreffen. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für solche Zufallsüberflüge gegeben ist.

Gemäß der Aufnahmen mit einem „Birdradar“ flogen die Schwarzstörche im Mittel auf einer Höhe von 72 m (Messung 2020) bzw. 73 m (Messung 2019). Der Bereich < 80 m Höhe ist frei von der Rotordrehung.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.1 d)

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen liegen den Antragsunterlagen bei. Der Antragsteller hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt,

so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

e) Fledermäuse

“Die Behandlung dieser Tiergruppe ist aus unserer Sicht unzureichend. Eine Feststellung der Fledermausarten im Rahmen des angestrebten Gondelmonitorings mittels automatischer Aufzeichnungsgeräte ist bei vielen leise rufenden Arten nicht möglich bzw. die Geräte liefern keine verlässlichen Ergebnisse. Die Rotorblattlänge von 79 m übersteigt die Erfassungsreichweite solcher Geräte. Dadurch ist es sehr zweifelhaft, ob im Rahmen des geplanten 2-jährigen Gondelmonitorings belastbare Daten über die Fledermausaktivität gewonnen werden können. Der NABU stellt in Frage, dass eine signifikante Vermeidung der Tötung kollisionsgefährdeter Fledermausarten erreicht werden kann.“ (EW 8)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.1 e)

(1) Bezüglich der Fledermäuse ist auszuführen, dass an der Durchführung des Gondelmonitorings als anerkannter Maßnahme i. S. d. Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017, Seite 36) keine Einwendungen entgegenstehen.

(2) Um die Schwachstellen beim bioakustischen Gondelmonitoring bei den größeren WEA auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren, kann eine Kombination mit dem Turmmikrofon angewendet werden.

Aufgrund der Schalldämpfungen ist es kaum möglich Erfassungsreichweiten von weit über 80 m mit dem Aufzeichnungsgerät an der Gondel erzielen zu können. Mit dem zusätzlichen Turmmikrofon können für viele Arten bessere Aufnahmen gewährleistet werden.

Anwendbar sind auch die in den Studien von ‚Brinkmann et al‘ (RENEBAT 1-3) angesprochenen Hochrechnungen um Hörlücken zu schließen.

Das Gondelmonitoring ist ferner eine anerkannte Maßnahme gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017, Seite 36).

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.1 e)

Der Antragsteller hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Das Gondelmonitoring entspricht den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW.

5.4.2 „Verstoß gegen Belange der des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds

So liegt der Vorhabenstandort im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Lipper und Pyrmonter Bergland“, dessen Schutzzweck insb. auch in

- der Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, und

- der Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung besteht.

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen einzigartigen und besonders reizvollen Ausschnitt des von prägenden technischen Anlagen noch freigebliebenen Landschaftsraums, der die prägende und schützenswerte Hügellandschaft in besonderer Weise repräsentiert. Wollte man für diesen Bereich des LSG eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erteilen, würde dies im Ergebnis die vollständige Gegenstands- und Bedeutungslosigkeit der Festsetzungen des Landschaftsplans nach sich ziehen. Aufgrund der umfassenden Darstellung von LSG im Kreis Lippe ist es sicherlich berechtigt, in unkritischen Bereichen des Landschaftsraums, denen im Hinblick auf die jeweiligen Schutzzwecke keine besondere Bedeutung beikommen, Ausnahmen oder Befreiung in Erwägung zu ziehen. Nicht in Betracht kommen kann dies indes für Bereiche, die vom Schutzzweck und der Schutzwürdigkeit des Landschaftsplans direkt und in gewichtiger Weise betroffen sind. So liegt der Fall hier. Die Errichtung von sehr hohen WEA in diesem Bereich würde zu einer frevelhaften Verschandelung des Landschaftsgebietes führen, die es seines Reizes vollständig berauben und in einen technisch überprägten Bereich verwandeln würde, was ihm jede Besonderheit entziehen würde. Dem kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Bevölkerung diesen Bereich intensiv zu Erholungszwecken nutzt, was nicht zuletzt durch das ausgewiesene Wanderwegsystem belegt wird, und diese so tatsächlich in den Genuss des herausragenden Landschaftsbildes kommt und hiervon entsprechend profitiert. Das Vorhaben erweist sich daher auch für einen für technische Anlagen unvoreingenommenen Betrachter als unangemessener und als grober Eingriff.

[...]“ (EW 3) (Aufführung von Urteilen)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.2

Die Einwendungen stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen. Zunächst gehen die Einwendungen fehl, da die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes keinen Drittschutz verleiht. Des Weiteren ist ein vermeintlicher Konflikt zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und dem Landschaftsschutzgebiet bereits durch die Ausweisung der vorliegenden Fläche als Konzentrationszone auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt worden. Diesbezüglich wurde die Errichtung von Windenergieanlagen offensichtlich als vereinbar mit dem Landschaftsschutzgebiet angesehen. Entsprechend können landschaftsrechtliche Belange der Nutzung von Windenergie innerhalb von Konzentrationszonen nicht mehr entgegenstehen.

Ferner erfolgte durch das LANUV eine Bewertung der vorkommenden Landschaftsbildeinheiten: Demnach wird lediglich an der Südgrenze der UG ein kleiner Bereich als hoch bewertet bzw. eine besondere Bedeutung zugesprochen, Der überwiegende Teil des UG und auch die Standortflächen der WEA haben nur eine mittlere Bedeutung und widersprechen dem Landschaftsbild daher nicht (vgl. Seite 39, Abb .5 im LBP).

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu 5.4.2

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, werden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

5.4.3 Landschaftsbild

„Zerstörung des Landschaftsbildes“ (EW 4)

„Mit dem Bau von solch riesigen Anlagen in der Tallage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Begatal“ wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.“ (EW 6)

„Das Begatal ist als reizvolle Landschaft bekannt. Neben den ganzen Tieren wohnen hier auch Menschen in Sibbentrup und Bega. Hier wird die Lebensqualität stark gemindert und die Gesundheit vorsätzlich gefährdet.“ (EW 9)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.3

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auch die vorrangigere Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.2 Abs. 2 verwiesen.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.4.3

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sei. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten. Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen.

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen.

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

5.5 Sonstige Einwendungen

5.5.1 Freizeit und Naherholung

Die durch die Gemeinde Dörentrup im FNP als Windkraftvorrangfläche ausgewiesene Fläche 9 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“. Die einzigartige Tallage der Fläche im Humfelder Becken ist neben dem optimalen Lebensraum für die artgeschützte Tierwelt auch ein wertvoller Bereich für die Freizeit und Erholung im Nahbereich von Bega. Der überregionale Wanderweg, der in Zukunft direkt unter dem Rotor der geplanten Anlage DP-37 durchführt, lädt zum Genießen und Verweilen in der Landschaft ein. Eine Gefährdung für Wanderer und der Erholungssuchenden durch Eiswurf und erschlagende Greife ist hier nicht auszuschließen.

Online-Konsultation WEA DP-37 bis DP-39
Stand: 15.07.2021

Die geplanten Windräder bilden ganz klar landschaftliche Dominanzpunkte und werden die Landschaft nachhaltig verändern (zerstören). Ziel muss es daher sein, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernerkennung vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Kirche Bega und das Schloss Bartrup zählen definitiv zu den schützenswerten Anlagen und müssen daher vor dieser Sichtbeeinträchtigung geschützt werden.

Als Anlagen sind zwei Bilder der Tallage (2.1 Ansicht Süd, 2.2 Ansicht Nord) und ein PDF-Dokument (2.3) mit der Darstellung des Wanderweges beigefügt.“
(EW 3, EW 4)

„Zerstörung des Naherholungsgebietes“ (EW 3, EW 4)

„Durch die unmittelbare Nähe zu den Ortschaften Bega und Sibbentrup lädt diese Region mit seinem ausgewiesenen Wanderweg zu Spaziergängen ein. Durch den Überstrich der Flügel einer WKA über den Wanderweg ist eine Gefährdung der Erholungssuchenden nicht auszuschließen (Eiswurf, Tiere durch Rotorschlag, Herunterfallen von Teilen der Anlage).“ (EW 6)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.5.1 - LSG

Hinsichtlich der Einwendungen zur Errichtung der geplanten Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet wird auf die Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.4.2 verwiesen.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu 5.5.1 - Eiswurf

Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018). Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BauO NRW 2018 durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 88 BauO NRW 2018) können.

Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), lfd. Nr. A 1.2.8.7 durch die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Technische Regel und als weitere Maßgabe durch die Anlage A 1.2.8/6 der VV TB NRW als eingeführte technische Baubestimmungen konkretisiert.

Darüber hinaus sind unter Pkt. 5.2.3 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen aufgeführt worden.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung einer möglichen Gefährdung von Personen durch „erschlagene Vögel“ ist nicht in den eingeführten technischen Baubestimmungen, den technischen Regeln oder in einschlägigen Erlassen für Windenergieanlagen aufgeführt und somit nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

Die Kriterien zur Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand/Trudelbetrieb) sind in dem Windenergie-Erlass unter Pkt. 5.2.3.5 und in der Anlage A 1.2.8/6 der VVTB NRW, Pkt. 2 sowie 3.2. aufgezeigt.

Demnach ist hier eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) nicht auszuschließen, da der Abstand der Windenergieanlagen, gemessen von der Turmachse, zu Verkehrswegen und Gebäuden $\leq 1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) beträgt (Anlage A 1.2.8/6, Pkt. 2, VVTB NRW).

Aus diesem Grund ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, erforderlich (Anlage A 1.2.8/6, Pkt. 3.2, VVTB NRW).

Das entsprechend vorliegende Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co., Ref.Nr. F2E-2019-WND-059, Rev.0) bestätigt die Funktionssicherheit der technischen Einrichtungen der Windenergieanlagen durch die der Betrieb bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Der o. g. Nachweis bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs ist damit erbracht.

Aufgrund der teilweise unmittelbaren Nähe der Windenergieanlagen zu Verkehrswegen erfolgt, über den nach Anlage A 1.2.8/6 Pkt. 3.2 VVTB NRW vorgegebenen Rahmen hinaus, in dem o. g. Gutachten der F2E zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall eine standortbezogene Risikobewertung bezüglich des möglichen Eisfalls.

Die gutachterliche Untersuchung bewertet das individuelle Risiko durch Eisfall als „akzeptabel - Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen“ (s. Kapitel 4.5) und empfiehlt im Kapitel 5.1 für die Windenergieanlage DP-37 (WEA 1) eine Maßnahme zur Risikominimierung. U. a. diese Maßnahmen würden im Falle der Erteilung einer Genehmigung mittels Nebenbestimmungen als verbindlich einzuhalten festgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme vom 02.09.2020 entsprechen die geplanten Windenergieanlagen somit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 74 BauO NRW 2018 steht der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung daher bauordnungsrechtlich nichts entgegen.

Stellungnahme Lippe Tourismus & Marketing GmbH zu 5.5.1 - Wanderweg

Für die drei antragsgegenständlichen Standorte für Windkraftanlagen bestehen aus der Sicht „Freizeit und Erholung“ keine Bedenken. Die WEA liegen an keinem Wanderweg der Qualitätswanderregion. Die Beeinträchtigung des touristischen Landschaftsbildes der Region ist jedoch offenkundig.

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.1

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von touristischen Besonderheiten oder Naherholungsgebieten sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gemäß § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstrecken sich die Schutzgüter auf Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter - diese gilt es vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Stellungnahmen der Antragstellerin und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unter Nr. 5.4.3 verwiesen.

5.5.2 Carbon-Problematik

- a) „In der Anlage wird wie bei allen WKA's Carbon verwendet. Im Brandfall (und das wird im Laufe der Lebenszeit immer wahrscheinlicher) werden Carbonfasern freigesetzt und in der Luft verteilt. Gleichzeitig kann das Carbon auch bei dem Rückbau der Anlage freigesetzt werden. Studien nach zu urteilen sind die Carbonfasern extrem krebserregend. Ersten Berichten nach wird das Carbon Problem schon mit dem Asbestproblem der vergangenen Jahre verglichen. - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (EW 7)

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe zu 5.5.2 a)

Jeder Brand kann zu Umweltbelastungen führen. Hier werden durch die Einsatzleitung die erforderlichen Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Gefährdungen durch Luftverunreinigungen sind im Brandfall immer gegeben.
Der Schutz der Einsatzkräfte wird mittels Pressluftatemgeräten sichergestellt.

Bei einem Brand wird im Bedarfsfall die Verunreinigung der Luft gemessen und es werden entsprechende Maßnahmen durch die Einsatzleitung veranlasst, bis hin zu Evakuierungen der Zivilbevölkerung.

Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu 5.5.2 a)

Eine Windenergieanlage (WEA) besteht im Wesentlichen aus dem Turm mit dem Fundament, der Gondel und den Rotorblättern.

1. Turm und Fundament

Über 90 % der Masse einer WEA entfallen auf den Turm und das Fundament. Diese Bauteile bestehen aus Beton und Stahl.

Für die Betonelemente eignen sich die beim Rückbau von Straßen und Gebäuden etablierten Aufbereitungsverfahren. Dabei werden die Betonabfälle in einer Anlage gebrochen und klassiert. Die so gewonnenen Recyclingbaustoffe (RCL-Material) können an Stelle von natürlichem Gesteinsschotter bei Bauprojekten wieder eingesetzt werden.

Baustahl wird separiert und wieder vollständig im Rahmen der Stahlerzeugung verwertet.

2. Gondel/Maschinenhaus

Die Gondel besteht vor allem aus dem Turmdrehkranz und dem Triebstrang [Rotor (Nabe und Rotorblätter), Generator, ggf. Getriebe, Bremse und Steuerungselementen].

Altaggregate aus Metall und elektronische Bauteile werden stofflich recycelt. Auch die Aufbereitung und Verwertung von Betriebsflüssigkeiten, wie z. B. Altöl, ist heute Standard.

Die Hülle der Gondel besteht entweder aus Aluminium, das zu 100 % wieder recycelt werden kann oder aus Glasfaserkunststoffen (GFK). Bzgl. der Verwertungsmöglichkeiten von GFK wird auf die Ausführungen zum Recycling der Rotorblätter verwiesen.

3. Rotorblätter/-Flügel

Beim Bau von Rotorflügeln kommen verschiedene Stoffe wie Glasfaserkunststoffe (GFK), Carbonfasern (CF), PU-Schaum, Holz sowie Eisen- und Nichteisenmetalle zum Einsatz, die im Verbund mit Harzen ihre Form und Stabilität erhalten. Aufgrund des hohen Gehaltes an organischen Anteilen (Harz und Holz) scheidet die Deponierung der Rotorblätter aus. Daher sind diese zu verwerten.

Eine Anlage zur großtechnischen Aufbereitung von Rotorblättern befindet sich in Bremen und verfügt über eine genehmigte Kapazität von 80.000 t Abfällen im Jahr.

Der Rückbau

Im ersten Schritt werden die Rotorblätter mittels einer mobilen Groß-Säge vor Ort segmentiert und anschließend per Container zu einer Recyclinganlage transportiert.

Aufbereitung und Verwertung

Bei Rotorblättern, die keine Carbonfaserelemente enthalten, findet nach einer weiteren Zerkleinerung und der Abscheidung von Metallen (Störstoffe) unter Zugabe anderer brennbarer Abfälle eine Aufbereitung zu einem Ersatzbrennstoff (ESB) statt. Dieser ersetzt in Großfeuerungs-

anlagen der Zementindustrie zunächst primäre fossile Energieträger wie Kohle oder Gas (thermische Verwertung).

Im nächsten Schritt substituieren die feinvermahlenden Silikate der Aschen als Zuschlagstoff bei der Klinkerproduktion Sand als Primärrohstoff.

Durch die doppelte Verwertung (thermisch und stofflich) können bis zu 100 % der GFK-Materialien verwertet werden.

Bei Rotorblättern, die auch Carbonelemente enthalten, werden diese vorab herausgetrennt und von GFK und anderen Restbestandteilen z. B. durch Pyrolyse befreit. Dadurch entstehen saubere Carbonfasern, die erneut zu Matten- oder Vliesen verarbeitet werden können, die sich für den Einsatz im Auto- oder Flugzeugbau eignen (stoffliche Verwertung).

Wiederverwendung von Bauteilen

In geringem Umfang erfolgt eine Wiederverwendung von Rotorflügeln als Ersatzteile bei Altanlagen. Auch die Demontage von kompletten Windenergieanlagen und deren Wiederaufbau in anderen Ländern ist möglich und wurde bei einzelnen Anlagen im Kreisgebiet schon praktiziert.

Fazit: Eine WEA besteht größtenteils aus Beton und Stahl. Für diese Materialien stehen etablierte Aufbereitungsverfahren zur Verfügung, die eine hohe Recyclingquote ermöglichen. Das Recycling der Rotorblätter erweist sich aufgrund der verwendeten Materialien und deren Verbundbauweise als sehr aufwendig. Es sind bereits einige Unternehmen am Markt etabliert, die das Recycling von GFK und CFK betreiben. Mit der stetig wachsenden Zahl an zurückzubauenden WEA wird sich dieser Markt weiter entwickeln.

5.5.3 Wertverlust Immobilien

„Neben den belästigenden und gesundheitsgefährdenden Einflüssen der Anlagen auf die Anwohner ist auch die Wertminderung der Anliegerimmobilien zu betrachten. Hier ist eine erhebliche Wertminderung (ca. 10 % - 40%, je nach Lage) für ca. 120 Wohnimmobilien im Einflussbereich der Anlagen zu erwarten.“

In der Ortschaft Sibbentrup gibt es 25 Wohneinheiten, wobei kein Leerstand zu verzeichnen ist. Dieses wird sich mit dem Bau der WEA ändern. Wir als Vermieter befürchten, dass auch unsere 4 vermieteten Wohnungen in Zukunft nicht mehr zu vermieten sind.

Bestrebungen des Kreises Lippe, das Wohnen auf dem Lande attraktiv zu gestalten (z. B. „Unser Dorf hat Zukunft“) werden so zu Nichte gemacht.

„Sibbentrup hat keine Zukunft!“ (EW 3, EW 4)

„Wertminderung der Häuser um 10-20 %“ (EW 6)

„Durch den Bau der Windkraftanlagen mit der Höhe nahe Sibbentrup und Bega sinkt der Verkaufswert unserer Häuser. Immobilienexperten gehen von ca. 20 % aus.“ (EW 9)

Stellungnahme der Antragstellerin zu 5.5.3 (zu EW 9)

Die nicht näher und vollkommen unsubstantiiert vorgetragene Einwendung steht einer Genehmigung nicht entgegen.

Selbst im Falle eines tatsächlichen Wertverlustes der Immobilie stellt dieser keine unzumutbare Auswirkung dar. Der Einzelne hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks als Folge des zulässigen Gebrauchmachens von der einem Dritten erteilten Genehmigung bewahrt zu werden.

(vgl. OVG Münster vom 05.10.2020 - 8 A 894/17, Rn. 26; BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997 - 4 B 195.97, Rn. 6)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.3

Die Frage eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien bzw. deren Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können daher nicht berücksichtigt werden.

5.5.4 Wirtschaftlichkeit

Die durch die Gemeinde Dörentrup im FNP ausgewiesene Windkraftvorrangfläche (Fläche 9) ist für die Nutzung für die Windenergie absolut ungeeignet. Dieses war bereits bei der Aufstellung des FNP klar zu erkennen und durfte auch nicht genehmigt werden. Die zahlreichen Mängel dieser Fläche spiegeln sich jetzt im Genehmigungsverfahren der drei WEA wieder.

Durch die hohen Zeiten der Abschaltung und der Leistungsreduzierung sind die Anlagen wahrscheinlich unwirtschaftlich.

Böse Zungen behaupten: Nach der 20-jährigen Laufzeit werden die Anlagen nicht zurückgebaut, sondern als Mahnmahl des EEG-Irrsinns in das Weltkulturerbe übernommen.

Was bleibt ist eine zerstörte Landschaft, der Verlust eines Naherholungsbereiches, eine Gefährdung des Artenschutzes und eine unzumutbare Belastung der Anwohner mit all seinen gesundheitlichen Folgen.“ (EW 3, EW 4)

„Als Anlage habe ich ein Foto mitgeschickt. Dies wurde von meiner Haustür aus gemacht.

Rechts am Horizont sieht man den Saalberg mit dem Windpark. Auf dem Saalberg steht das Wahrzeichen der Stadt Barntrop. Der Windmühlensumpf.

Schon Anfang des 18. Jahrhunderts war man so schlau, Windmühlen auf den Berg zu stellen und nicht ins Tal.

Auf den Kuppen des Saalbergs über den Teut bis hin zum Kleeberg können sicherlich noch kleinere, leistungsfähige Windkraftanlagen gebaut und vor allem auch wirtschaftlich betrieben werden!! Der geplante Standort Fläche 9 ist sicherlich nicht geeignet.

Das Genehmigen von solchen Standorten mindert die Akzeptanz in der Bevölkerung und verteuert die Energiewende. Durch Einschränkungen des Betriebs (Artenschutz, Lärmschutz) und mögliche Klagen können diese Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden, da die Investitionskosten zu hoch sind.“ (EW 9)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.4

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist kein öffentlicher Belang und kann daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft werden.

5.5.5 Nachgenehmigungen/ Radarstrahlung

„Üblich ist es geworden nach Inbetriebnahme Nachgenehmigungen zu beantragen um die Laufzeiten zu verlängern. Hier zum Beispiel der Einsatz von Radaranlagen (Birdscan) um den Artenschutz zu umgehen. Im Artenschutzgesetz gibt es ein Tötungsverbot, keine Tötungsreduzierung. Falls Radaranlagen genehmigt und installiert werden, werde ich einen Anwalt beauftragen und gegen die Betreiber und den Kreis Lippe vorgehen.“

Mit Radarstrahlung beschießen lasse ich mich sicherlich nicht. Hier hört der Spaß auf! Diese Radarsysteme wurden auch am Frankfurter Flughafen bereits getestet. Diese Tests mussten wegen überhöhter Strahlung abgebrochen werden.

Die Auswirkungen von Radarstrahlung sind mittlerweile anerkannt. Radarstrahlung erzeugt Krebs!!

Zum Schutz der Bürger in Sibbentrup und Bega möchte ich Sie bitten die Windkraftanlagen an diesem Standort nicht zu genehmigen.

Bitte nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum im Rahmen der Gesetzgebung. Sie haben den gesunden Menschenverstand und sehr gute Gründe dafür.“ (EW 9)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.5

Es ist richtig, dass die Antragstellerin für die Zukunft plant, mithilfe einer Radaranlage die Flugaktivitäten der verschiedenen Vogelarten zu kontrollieren, um artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen) ggf. reduzieren zu können. Hierbei handelt es sich jedoch noch um eine Zukunftsplanung, die in diesem Verfahren nicht Antragsgegenstand ist und daher auch nicht geprüft, bewertet und beschieden werden muss.

Eine solche Möglichkeit (Radarabschaltung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) ist bisher nicht im „Artenschutz-Leitfaden“ vorgesehen und daher wären umfangreiche Untersuchungen und Abstimmungen (u. a. mit dem MUNLV, dem LANUV und den Verbänden erforderlich, um eine solche Lösung genehmigen zu können.

Sollte im Nachgang zu einer - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschiedenen - Genehmigung ein Änderungsantrag nach § 16 eingereicht werden, würden die hierzu erforderlichen Prüfungen Bestandteil des Änderungsgenehmigungsverfahrens sein.

5.5.6 Sonstige Einwendungen

- a) „Wir wohnen zur Miete im Wohngebäude Sibbentrup Nr. 1 und sind besorgt über den Bauantrag. Wir sind eine Familie mit 4 Personen und befürchten massive Belästigungen durch die Anlagen (Schattenwurf, Schall, Nachtbefeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung). Besonders liegt uns die Entwicklung unserer Kinder, Finley (CHARGE-Syndrom) und Robin am Herzen, wird diese durch die Anlagen eingeschränkt?“ (EW 2)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 a)

Nachbarschützende Aspekte und mögliche schädlichen Umweltauswirkungen von WEA werden durch gesetzliche Regelungen berücksichtigt und Schutzansprüche Dritter formuliert. Die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn hat u. a. das BImSchG mit seinen untergesetzlichen Regelungen bestimmt.

In der Rechtsprechung wird ausgeführt, dass „als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeitsbewertung von Lärmimmissionen nur objektive Umstände in Betracht kommen; die persönlichen Verhältnisse einzelner Betroffener - wie z.B. besondere Empfindlichkeiten oder der Gesundheitszustand spielen bei der Bewertung hingegen keine Rolle.“

Vgl. OVG NRW, Urteil v. 18.11.2002 - 7 A 2127/00 -, openJur 2011, 21243, Rn. 88

Vgl. auch: VG Minden, Urteil vom 30.11.2011 - 11 K 3164/10 -, openJur 2012, 82880, Rn. 43-44, 68; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.1998 - 10 S 3242/96 -, openJur 2013, 10828, Rn. 26

Bzgl. der Sachverhaltsermittlung bei komplexen wissenschaftlichen Fragestellungen der Wirkungsforschung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.02.2002 (Az. 1 BvR 1676/01) entschieden, dass es nicht Aufgabe von Behörden und Gerichten ist, neuartige Forschungsergebnisse und Thesen zum Durchbruch zu verhelfen. Weiterhin können einzelne Untersuchungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu komplexen wissenschaftlichen Gesundheitsfragen keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn erbringen, da die „Beweiserhebung

Online-Konsultation WEA DP-37 bis DP-39

Stand: 15.07.2021

anlässlich eine konkreten Streitfalles die gebotene Gesamteinschätzung des komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht leisten kann.“

Vgl. BVerfG, Beschluss v. 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 -, Rn. 15

Hinsichtlich der sonstigen aufgeführten Punkte der Einwender wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen des Kreises Lippe zum Schattenwurf (5.3.3), zu den Schallemissionen/ -immissionen (5.3.2), den Lichtimmissionen (5.3.5) und zur optisch bedrängenden Wirkung (5.1.6) verwiesen.

- b) „Am 30.10.2020 hat der Landtag erneut das Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß dem § 11 Abs. 1 IfSBG-NRW festgestellt. Die Feststellung wurde noch am gleichen Tag im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet.

Dieses hätte auch die Aussetzung der Offenlage bewirken müssen.

Besonders gefährdete Personen (z. B. Personen mit Vorerkrankungen oder ältere Personen), die nicht über einen Internetzugang verfügen, konnten nicht ohne Gefährdung ihrer Person an der Offenlage teilnehmen.“ (EW 3, EW 4)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 b)

Die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag nach § 14 IfSBG-NRW hat gem. § 14 Abs. 2 IfSBG-NRW zur Folge, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt ist, Anordnungen nach den nachfolgenden §§ 15 bis 17 (Befugnisse im Krankenhausbereich, Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst, Verfügbares Material und medizinische Geräte) zu treffen.

Die Aussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung in förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Folge der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 30.10.2020 durch den Landtag wurde durch das Land NRW in diesem Zusammenhang nicht angeordnet.

Unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zudem mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) gewährleistet, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem Gesetz wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

In dem hiesigen Genehmigungsverfahren wurde daher die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung der Antragsunterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Gleichwohl lagen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Kreis Lippe, bei der Gemeinde Dörentrup und der Stadt Bartrup aus und konnten unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden, sodass auch Dritte, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Möglichkeit hatten, unter Beachtung der jeweils geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte der Verwaltungsstellen die Unterlagen einzusehen.

Eine darüber hinausgehende Aussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 war insofern rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt.

Online-Konsultation WEA DP-37 bis DP-39

Stand: 15.07.2021

- c) Aus den vorstehenden Gründen darf es keine Genehmigung für den Windpark Sibbentrup geben.

Wir behalten uns vor, bei gesundheitlichen Risiken und Schädigungen, gerichtliche Schritte einzuleiten.“ (EW 4)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 c)

Es handelt sich hier um ein abschließendes Fazit der Einwender. Zu den einzelnen Aspekten der Einwendungen (EW 4) wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen verwiesen.

- d) „Ich möchte mit meiner Unterschrift zeigen, dass ich aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes und des Gesundheitsschutzes der Anwohner (Gebot der Rücksichtnahme gem. der Änderung des BauGB/ 1.000 m Abstand) gegen den Bau der drei Windkraftanlagen (Aktenzeichen: 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), 766.0013/19/1.6.2 (DP-38), 766.0017/19/1.6.2 (DP-39)) in der Gemeinde Dörentrup bin.“ (Unterschriftenliste EW 5; Unterschriftenliste EW 6)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 d)

Die einzelnen Einwendungspunkte dieses einleitenden Satzes der eingereichten Unterschriftenliste wurden bereits in den vorangegangenen Punkten bewertet. Daher wird an dieser Stelle auf die einzelnen Stellungnahmen zum Landschaftsschutz, zum Artenschutz, zum Gebot der Rücksichtnahme und den Abstandsregelungen (BauGB) verwiesen.

- e) „An den Rat der Gemeinde Dörentrup, ich möchte mit meiner Unterschrift zeigen, dass ich gegen eine Verlegung des Nachttiefflugkorridors nach Süd-Westen bin. Dadurch wäre es der Bundeswehr möglich, 230 Tage pro Jahr, nachts, Tiefflüge in einer Höhe von 90 m über fast alle Ortsteile (besonders der Ortskerne Bega, Humfeld und Schwelentrup) der Gemeinde durchzuführen. Außerdem wird durch die Verlegung des Korridors die Nutzung der Fläche zwischen Bega und Struchtrup für Windkraftanlagen ermöglicht.“ (Unterschriftenliste EW 5)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 e)

Die Verlegung des Nachttiefflugkorridors der Bundeswehr ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Die einzelnen Seiten der Unterschriftenliste sind gemäß ihrer Anrede auch an die Gemeinde Dörentrup gerichtet.

- f) „Fazit:
Nach alledem stellt sich das Vorhaben in vielfältiger Weise als rücksichtslos, den Lärm- und Brandschutz missachtend und sogar als gesundheitsschädigend dar, mit dem lediglich eine einseitige Maximallösung zugunsten des Vorhabenträgers verfolgt wird. Der Anwohnerschutz ist damit nicht gewährleistet und die Errichtung der Anlagen unzumutbar, weshalb die Genehmigung zu versagen ist. Darüber hinaus ist das Vorhaben aus mehreren Gründen auch planungsrechtlich unzulässig, weil ihm mehrere öffentliche Belange entgegenstehen.“ (EW 3)

Stellungnahme des Kreises Lippe zu 5.5.6 f)

Es wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen des Kreises Lippe zu den Lärmemissionen/ -immissionen, dem Brandschutz und der planungsrechtlichen Zulässigkeit verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangene Eingabe (über die Bezirksregierung Detmold)

Im Zeitalter der Energiewende ist es nötig einen Teil des Energiebedarfes durch erneuerbare Energien zu decken. Neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik und Biogasanlagen wird auch ein großer Teil der erneuerbaren Energie durch Windkraftanlagen produziert.

Windkraftanlagen werden in der Regel in dafür ausgewiesenen Vorrangflächen gebaut, die unter Rücksichtnahme auf den Landschaftsschutz, den Artenschutz und der umliegenden Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Um die Akzeptanz für den Bau von Windrädern in der Bevölkerung zu erlangen hat das Land NRW einen Mindestabstand von 1.500 m zur Wohnbebauung in der Regionalplanung vorgesehen. Im Jahr 2020 hat der Bund einen möglichen Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung auf 1.000 m festgesetzt.

Die Abstände von 1.000 - 1.5000 m scheint für Investoren und Anwohner ein möglicher Kompromiss. Soweit die Theorie.

Die Realität sieht ganz anders aus:

In der Gemeinde Dörentrup wurde eine Vorrangfläche ausgewiesen, die für die Nutzung von Windenergie absolut ungeeignet ist. Mit der Fläche 9 wurde ein Gebiet in einer absoluten Tallage im Abstand von 500 m südlich der Ortschaft Sibbentrup ausgewählt. Als Planungsgrundlage wurde eine Anlagenhöhe von 150 m zugrunde gelegt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Bauanträge für 200 m Anlagen vorlagen. Weder zwei Rotmilanhorste im Abstand von ca. 400 m zur Vorrangfläche, noch das Vorkommen von Fledermaus, Uhu und Schwarzstorch im Gebiet konnten die Ausweisung verhindern. Sogar ein Tieffluggkorridor der Bundeswehrehubschrauber-staffel Bückeberg wurde auf Wunsch der Gemeinde aus dieser unbewohnten Tallage über die Köpfe der Bürger von Bega und Humfeld verlegt. Eine Unterschriftensammlung von ca. 400 besorgten Anwohnern blieb bei der Verlegung unberücksichtigt. Die Verhandlungen mit der Bundeswehr wurden vom CDU-Bürgermeister der Gemeinde geführt, der als Landeigentümer durch die Ausweisung dieses Gebietes in den Genuss einer Vorrangfläche kommt (geschätzter Vorteil ca. 600.000 bis 800.000 Euro).

Er selbst und auch die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold verleugnen die Verhandlungen vom 17.03.2016 mit der Bundeswehr. Zwischenzeitlich liegt das Protokoll der Besprechung im Kreishaus des Kreises Lippe vor.

Auf die fehlende Dokumentation der Flugzonenverschiebung in der Abwägung zum FNP und auf weitere Formfehler hat der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Heinrich Loriz die Gemeinde Dörentrup in seinem Schreiben vom 26.09.2016 hingewiesen. Die fehlende Dokumentation ist ein Mangel am Verfahren und führt zur Rechtsunwirksamkeit des FNP.

Der Bezirksregierung Detmold in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde ist der Sachverhalt bekannt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauantrag werden 12 betroffene Anwohner durch den Rechtsanwalt Hendrik Kaldewei vertreten. Er weist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Unwirksamkeit der 9. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 hin. Der anvisierte Erörterungstermin am 11.03.2021 musste aufgrund der aktuellen Pandemielage allerdings zwischenzeitlich abgesagt werden, und die Genehmigungsbehörde hält sich die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung des Termins nach eigener Aussage offen. Sollte dieser letztendlich ganz abgesagt werden, hätten wir nicht einmal die uns gesetzlich zustehende Möglichkeit, die geschilderten Bedenken den beteiligten Stellen vorzutragen.

Die Bauanträge für die zwei 200 m- Anlagen wurden im Februar 2018 zurückgezogen, woraufhin im Februar 2019 Bauanträge für drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m gestellt wurden. Damit wird der gesamte Süden der Ortschaft Sibbentrup mit seinen 16 Wohnhäusern durch die Windkraftgiganten abgedeckt. Die Gutachten und Prognosen zum Bauantrag sind zweifelhaft und teilweise auch unvollständig. Trotz ihrer wohlwollenden Betrachtungsweise ergeben sich erhebliche Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen:

- Schattenwurfprognose: Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte bis zum 8-fachen
- Schallprognose: Überschreitung der nächtlich zulässigen Schallpegel trotz fehlender Berücksichtigung von Vorbelastungen durch Lüftungsanlagen
- Artenschutzgutachten: Abschaltzeiten 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zum Schutz des Rotmilans, Abschaltzeiten vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen.
- Optisch bedrängende Wirkung: Im Gutachten wird für keines der Wohngebäude eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt. Dieses ist bei der Größe der Anlagen und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung kaum vorstellbar. Auch die Firma Prowind ist sich der Problematik der optisch bedrängenden Wirkung bewusst und versucht den Anwohnern ihre Rechte und damit auch ihre Gesundheit durch Geldzahlungen abzukaufen.

Angesichts der hohen Abschaltzeiten und der nächtlichen Leistungsreduzierung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. So macht das Recht auf privilegiertes Bauen im Außenbereich hier auch keinen Sinn.

Das „Gemeindliche Einvernehmen“ zum Bauantrag wurde erteilt. Aber auch hier ist zu vermerken, dass diese Zustimmung nicht vom Gemeinderat, sondern von der Verwaltung (Leitung des CDU-Bürgermeisters) der Gemeinde Dörentrup erteilt wurde.

Laut Aussage des Kreises Lippe ist eine Genehmigung kaum zu verweigern, denn der Investor habe ja bereits größere Geldsummen in die Planung und die Gutachten investiert.

Fazit:

Die, durch die Gemeinde Dörentrup ausgewiesene Windkraftvorrangfläche (Fläche 9) ist für die Nutzung für die Windenergie absolut ungeeignet. Dieses war bereits bei der Aufstellung des FNP klar zu erkennen und durfte auch so nicht genehmigt werden. Die zahlreichen Mängel dieser Fläche spiegeln sich jetzt im Genehmigungsverfahren der drei WEA wieder.

Im Falle einer Genehmigung bleibt eine zerstörte Landschaft, der Verlust eines Naherholungsbereiches, eine Gefährdung des Artenschutzes und eine unzumutbare Belastung der Anwohner mit all seinen gesundheitlichen Folgen.

Aber nicht nur der unmittelbare Einfluss der Anlagen auf ihr Umfeld, sondern auch der immense Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung ist hier zu nennen.

In den Medien wird die Gesellschaft ermutigt bei der Aufdeckung von Missständen und Missbrauchsfällen mitzuwirken, aber sobald jemand mutig ist und seiner Bürgerpflicht nachkommt, so wird er von den zuständigen Behörden zurückgewiesen und muss mit Drohungen von Amtsträgern rechnen (so hier geschehen).

Stellungnahme des Kreises Lippe zu der nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangenen Eingabe

Die Eingabe wurde am 26.03.2021 vom Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung der Bezirksregierung Detmold übersendet. Es konnte von dort keine Aussage getroffen werden, mit welchem Zweck die Eingabe im Nachgang zur Offenlage bei der Bezirksregierung eingereicht wurde.

Inhaltlich werden in der aufgeführten Eingabe keine neuen Gesichtspunkte aufgegriffen, die nicht bereits in den vorher aufgeführten Einwendungen enthalten waren. Daher wird auf eine weitergehende Stellungnahme hierzu verzichtet und auf die vorangegangenen Stellungnahmen zu den einzelnen Themenpunkten verwiesen.